Pol. civ.
102
ad

Pol. Civ. Müller
102 ad

Bayerische Staatsbibliothek
<36645229220015

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zu Unrecht

Entmündigt.

Die Geschichte der Entmündigung eines Preußischen Staatsbürgers als Unterlage für dessen Vorschläge zur Reform des Entmündigungs-Verfahrens, zu Nutz und Frommen aller Stände und Berufsklassen, insonderheit der Mediciner und Juristen, nach den Acten dargestellt

von

Dr. phil. **Ernst F. Müller,**

Verfasser der Schrift: Drei Monate ohne Grund im Irrenhause.

Dresden-A. 1898.

Im Commissionsverlag bei Oscar Damm.

Selbstverlag des Verfassers.

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung, vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Mit den nachstehenden Mittheilungen setze ich meine Flucht in die Oeffentlichkeit fort, welche ich, nachdem ich drei Jahre nothgedrungen habe schweigen müssen, um nicht den Gang des gegen mich geführten Gerichtsverfahrens zu meinem Nachtheile zu beeinflussen, mit meiner unlängst in demselben Verlage erschienenen Broschüre: Drei Monate ohne Grund im Irrenhause rc. angegetreten habe.

Die folgende Schrift soll zunächst meiner weiteren Rehabilitirung dienen und den Makel tilgen helfen, welcher mir und meiner Familie durch meine Einsperrung im Irrenhause und darauf folgende Entmündigung angehängt worden ist. Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es mir gelingen wird, auch bei anfänglich vielleicht mißtrauischen Lesern nicht blos aus dem materiellen Inhalt derselben, sondern auch aus der formellen Behandlung des Stoffs die Ueberzeugung zu erwecken, daß von einer Geisteskrankheit, wie sie einige scharfsinnige Psychiater in Breslau und Umgegend bei mir entdeckt haben wollen, keine Spur vorhanden ist und gewesen sein kann, und daß, wenn denn doch der Blödsinn in dieser Angelegenheit durchaus eine Rolle spielen soll, der Sitz desselben jedenfalls nicht bei mir zu suchen ist.

Es gilt ferner die Beweise für meine Behauptungen bezüglich dessen zu erbringen, was ich in genannter Broschüre über die Unzulänglichkeit wo nicht der Psychiatrie, so doch ihrer Vertretung in der Praxis gesagt habe. Der Leser wird Gelegenheit haben zu erkennen, wie sich Fehlschlüsse gröbster Art mit scheinbar wissenschaftlichen Gründen rechtfertigen lassen und vor die Entscheidung der Frage gestellt werden, ob die Ursache solcher auffälligen, auf psychiatrischem Gebiet bekanntlich nicht seltenen Erscheinung in einem Mangel an Wissen und Erfahrung, in einem ungebührlichen Maß von Selbstgefälligkeit, Ueberhebung, Berufsfanatismus oder einer anderen, mehr oder minder zu beanstandenden Eigenschaft der in Betracht kommenden Personen oder ihres Charakters zu suchen sei. Dabei muß wiederholt auf die öffentliche Gefahr hingewiesen werden, welche darin liegt, daß die Entscheidung über alle einschlägigen, Leben,

Gesundheit, Ehre, Vermögen der Staatsbürger nicht selten so sehr gefährdenden Maßnahmen im Grunde genommen in der Hand von Leuten liegt, welche so sehr zum Irrthum geneigt und der Mehrzahl nach, — ich sage damit wohl nicht zu viel, — zur Beurtheilung dieser Fragen sich nicht hinlänglich qualificirt gezeigt haben. Es sollte mich nicht wundern, wenn anläßlich des nachstehend Erörterten in manchem Leser ernste Bedenken wachgerufen würden, ob die Wissenschaft der Psychiatrie, bezw. ihre Vertreter in der Praxis nicht zum Theil in falschen Bahnen sich bewegen, ob hier nicht der Ruf „umzukehren" dringend am Platze sei und ob die Frage nach dem Befähigungsnachweis für den psychiatrischen „Gewerbebetrieb" nicht einer anderen, weniger conniventen Regelung dringend bedürfe.

Endlich gilt es im öffentlichen und staatlichen Interesse auf Grund des vorliegenden Materials die Mängel des gerichtlichen Entmündigungsverfahrens klar zu legen, wozu Jemand, der sie, wie ich, am eigenen Leibe erfahren hat, in erster Linie qualificirt sein dürfte. Dieselben springen alsbald in die Augen, wenn man erwägt, daß hier, in erster Instanz wenigstens, ein Inquisitionsverfahren zur Anwendung kommt, welchem nicht blos der wirklich Geisteskranke, sondern auch der als solcher blos Verdächtige unterworfen werden kann und sehr häufig auch wird. Kommt dazu, daß zur Ermittelung des Sachverhalts Zeugen nach dem Herzen des Antragstellers vernommen werden, welche bewußt oder unbewußt zu Ungunsten des Betroffenen aussagen werden, daß die Entscheidung der Frage in den Händen der Psychiater minorum gentium zumeist liegt, deren Sachverständigkeit nach bekannten Vorgängen ernstem Zweifel begegnen muß und deren „Unzulänglichkeit" bei der Institution des Einzelrichters kein ausreichendes Correctiv findet, so erscheint in einem solchen Verfahren keine genügende Garantie geboten, daß die Thatsachen, auf welche sich die Schlüsse gründen sollen, richtig ermittelt werden und die letzteren von handgreiflichen Irrthümern frei sind. Ein schlechter Trost für den irrthümlich Entmündigten liegt darin, daß er ja zu seiner Rehabilitirung die höhere Instanz anrufen könne. Der Ueberzeugung, daß hier Wandel geschaffen werden müsse, haben auch die maßgebenden Stellen sich nicht verschließen können, und derselben ist der Entwurf zur Reform des Entmündigungsverfahrens, als eines Theils der Civ.-Proz.-Ordnung, entsprungen, welcher zur Zeit dem Reichstage zur Berathung vorliegt. Mir ist derselbe bisher nicht vor Augen gekommen und ich kann daher am Schlusse unbeeinflußt durch juristische Auffassungen meiner Meinung Ausdruck geben, wie ich als Laie mir die nothwendige Reform denke.

Ich sehe voraus, daß ich mit nachstehenden Veröffentlichungen

das Mißfallen des einen oder andern Psychiaters erregen werde, der sich dadurch getroffen fühlt. Mancher wird vielleicht auch sich bewogen finden, schon den Umstand, daß ich mich mit solcher Kritik an irrenärztlichen Fragen in die Oeffentlichkeit wage, zu meiner Belastung ins Feld zu führen, im Vertrauen darauf, daß es auch jetzt wieder Leute geben werde, welche ihm, wie ehedem, blindgläubig Gefolgschaft leisten. Schon hat der Verein der ostdeutschen Irrenärzte, der aus gewissen Gründen allerdings „der Nächste dazu“ ist, zum Sammeln geblasen und seine Mitglieder unter die Fahnen gerufen zur Vertheidigung der stark bedrohten Schanzen psychiatrischer Prätensionen. Er gedenkt nach seiner Ankündigung in der „Zukunft“ meine Darstellungen ihrer „subjectiven Färbung“ zu entkleiden, ihre Lücken auszufüllen und mit dem schweren Geschütz der sog. „Acten“ einige seiner Mitglieder, vermuthlich glänzend, zu rehabilitiren. So sehr nun auch in deren und im Interesse der, wie mir scheinen will, schwer compromittirten Wissenschaft der Psychiatrie solchen löblichen Bemühungen Erfolg zu wünschen wäre, vermag ich doch diese sehr vertrauensvoll klingenden Ankündigungen vorläufig nicht „allzuhoch zu schätzen“, fürchte vielmehr, daß die Herren durch die im Nachfolgenden gegebene Vorführung meiner Vertheidigungsmittel und Verbündeten vielleicht noch eher aus dem Felde geschlagen sind, ehe sie daselbst erscheinen. Heute ist ja die Situation eine etwas andere, wie zur Zeit, wo die nachfolgend zu erzählenden Dinge sich ereigneten. Heute würde nicht der als der Ueberlegene aus der Affaire hervorgehn, welcher sich auf Stellung, fachmännische Leistungen, ev. Autorität ꝛc., berufen kann, sondern wer von den anerkannt besten Autoritäten des Fachs unterstützt, für seine Behauptungen die schlagendsten, Jedermann mit gesundem Menschenverstande einleuchtenden Gründe beizubringen vermag. Angesichts des vorstehend bezeichneten guten Zwecks, welchem diese Veröffentlichungen dienen sollen, trete ich darum bereitwilligst mit meiner Person in die Bresche, in der Hoffnung, alle etwaigen Angriffe siegreich zurückschlagen und das Feld behaupten zu können; dieses im Vollgefühl der Sicherheit und der frohen Zuversicht des guten Deutschen, der

Gott fürchtet, und sonst nichts auf der Welt!

Im April 1898.

Dr. phil. **Ernst F. Müller.**

Zur Orientirung des Lesers über den Inhalt der im Vorwort erwähnten Broschüre: **Drei Monate ohne Grund im Irrenhause** rc. sei hier die Besprechung derselben im Hamburger Fremdenblatt (Beilage: Litteratur- und Unterhaltungsblatt 1898, No. 12) wiedergegeben. Dieselbe lautet:

„Berechtigtes Aufsehen haben in den letzten Jahren die vielen in die Oeffentlichkeit gedrungenen Mittheilungen erregt.... Der auf nachstehenden Blättern erzählte Fall dürfte nicht minder geeignet sein, aufs neue die völlige Unhaltbarkeit der Zustände, wie sie auf dem Gebiete des Irrenwesens zur Zeit auf deutschem Boden noch heute angetroffen werden, in hellstem Lichte zu zeigen.“ Mit diesen Worten eröffnet der Verfasser seinen Bericht über das, was ihm widerfahren ist und als die reinste Gewaltthätigkeit erscheint. Er hätte indeß wahrlich nicht mit einer Rechtfertigung zu beginnen brauchen, leider mehren sich die Berichte über ähnliche Vorkommnisse in einer Weise, die beinahe unheimlich genannt werden kann. Aus der vorliegenden Broschüre geht zunächst hervor, daß jeder gewöhnliche Arzt es in der Hand hat, irgend einen beliebigen Patienten mit Einwilligung des nächsten Angehörigen ins Tollhaus schaffen zu lassen. Die Polizei leistet ihm dabei ohne weiteres Handlangerdienste. Der Verfasser scheint mit seiner Frau nicht im besten Einverständniß gelebt zu haben, außerdem litt er an Zuständen nervöser Reizbarkeit, die der Umgebung selbstverständlich nicht angenehm sein können, aber mit dem Irrsinn so wenig zu thun haben, daß man schon zwei Drittel aller geistigen Arbeiter einsperren müßte, wollte man diese nervöse Gereiztheit mit dem Irrsinn identificiren. Die Gattin, welcher vielleicht daran lag, den unbequemen Mann los zu werden, setzte sich mit einem Arzte in Verbindung, der einfach hinter dem Rücken des Mannes, auf Betreiben der Frau, die Ueberführung ins Irrenhaus anordnete. So zu lesen in dem überaus klar, ruhig, sachlich und vernünftig geschriebenen Buche. Der Ahnungslose wurde eines Tages von dem Arzte und der Polizei überfallen. Von seiner Arbeit, von seinem Heim, ohne daß er Zeit fand seine Verhältnisse zu ordnen, seine Brüder um Beistand anzurufen, holte man ihn mit Gewalt fort, packte ihn in eine Droschke und lieferte ihn im Irrenhause ab. Die Scene des Ueberfalls erinnert an eine ähnliche Episode in Echegaray's „Wahnsinn oder Heiligkeit.“ Im Irrenhause betrug der gewaltsam und bei gesunden Sinnen Internirte sich musterhaft, um vor allen Dingen seinen neuen Tyrannen die Ueberzeugung beizubringen, daß er vernünftig sei und daß man seine Briefe um Beistand (an seinen Bruder) unbeanstandet absende. Wie lautete indeß das Urtheil des Irrenarztes nach längerer Beobachtung? „Patient verkehrt mit den anderen Kranken und den Aerzten in einer Weise, die vollständig der eines gebildeten und anständigen Mannes entspricht. Er beschäftigt sich viel mit guter Lectüre, nimmt gern am Billardspiel Theil rc. Es ist an seinem Benehmen nicht das Geringste auszusetzen gewesen, da Patient seine wahre Gesinnung hartnäckig verheimlicht!“ Man fühlt sich versucht zu fragen, ob nicht vielmehr der Schreiber an Stelle seines „Patienten“ hätte eingesperrt werden sollen!? Die Schilderungen aus dem Irrenhause sind sehr interessant; am meisten fesselt indeß selbstverständlich das, was unmittelbar mit den Erlebnissen des Verfassers zusammenhängt. Hochbeachtenswerth schließlich sind die Schlußfolgerungen, zu denen der Verfasser kommt, und seine Reformvorschläge, die die persönliche Freiheit der Bürger vor der blind zutappenden Polizei und vor gemeingefährlichen Irrenärzten schützen sollen. Es scheint wirklich an der Zeit, daß sich größere Kreise um diese Nothschreie Betroffener kümmern. Diese Broschüre bildet dazu eine sehr passende und klare Einführung, zumal der Verfasser überall das Persönliche der Sache unterordnet. —

Eppur si muove.

Das Entmündigungsverfahren wird im deutschen Reich durch die Paragraphen 593—627 der Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 geregelt. Zur Geschichte desselben sei kurz bemerkt, daß früher zwei Systeme für das Verfahren in derartigen Sachen bestanden, und zwar: das gemeinrechtliche, welches hierher gehörige Sachen nicht in Form eines Prozesses behandelte, vielmehr einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit annahm und die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde auf Grund einer formlosen Ermittelung des Sachverhalts überlassen wollte. Dem gegenüber stand das Preußisch-rheinische System, nach welchem die Entmündigung nur in der Form eines ordentlichen Prozesses ausgesprochen werden konnte, das heißt auf Grund eines contradictorischen Verfahrens mit mündlicher öffentlicher Verhandlung, in welchem Parteien bestehen und ihre Sache selbständig führen. Der Entwurf des Bundesraths hatte sich im Anschluß an den Preußischen Entwurf von 1864 und den des Norddeutschen Bundes von 1870 für das letztere System entschieden. Da erschienen aber die Herren Irrenärzte, an ihrer Spitze der unlängst verstorbene Dr. Zinn, der selbst Vorsteher einer Irrenanstalt in Eberswalde und Mitglied des Reichstags war, auf dem Plan mit einer Petition, in welcher die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Arrangements angefochten wurde. Daraufhin ließ sich die Reichs-Justizcommission, welche wohl ebenfalls der weitverbreiteten Ansicht huldigte oder sich dazu bekehren ließ, daß die Irrenärzte das als „Sachverständige“ doch am besten verstehn müßten, bestimmen, eine solche Umgestaltung des projectirten Verfahrens vorzunehmen, daß es als eine Art Combination beider Systeme aufgefaßt werden kann. Man ging dabei von der Ansicht aus, „für die weitaus größere Zahl der unzweifelhaften Fälle ein schnelleres, weniger kostspieliges und für die Geisteskranken weniger nachtheiliges Verfahren zu schaffen,

dagegen den eigentlichen contradictatorischen Prozeß lediglich für den kleineren Theil der zweifelhaften und bestrittenen Fälle zu reserviren.“ Dieses Project ist dann auch Gesetz geworden und hat in den oben bezeichneten Paragraphen der Civil-Prozeß-Ordnung mit seinen Einzelbestimmungen Aufnahme gefunden.

Danach wird nun also auf Grund einer durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und unter facultativer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Ermittelung des Sachverhalts (causae cognitio) ohne mündliche Verhandlung und ohne besondere Beobachtung prozessualischer Formen, und ohne daß der Betroffene von dem, was man betreffs seiner zu recherchiren für zweckmäßig erachtet, auch nur benachrichtigt wird, und das so gegen ihn zusammengebrachte Material daher auch weder anfechten, noch richtig stellen kann, von dem zuständigen Amtsgericht über die Entmündigung einer Person selbständig beschlossen. Gegen diesen Beschluß haben nun die Betheiligten, sowie der Staatsanwalt das Recht, binnen vier Wochen die Anfechtungsklage zu erheben, welche dann vor dem zuständigen Landgericht, — also in zweiter Instanz — zum Austrage kommt. Nun erst kann der zu Entmündigende, — „Provokat“ heißt er auf gut deutsch in der Gerichtssprache — als Partei auftreten und seine Sache durch einen Anwalt führen. Die Wahl des Anwalts steht ihm frei, worin man wohl einen Widersinn erkennen könnte, wenn man bedenkt, daß er rechtlich entmündigt, also zu selbständigem Handeln für unfähig durch ein Gericht erkannt ist; anderenfalls wird ihm auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter zugeordnet (§ 609). Wird dann die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben (§ 613). In diesem Fall, — und wenn der Staatsanwalt die Klage erhoben hat (§ 614), — ist die Staatskasse zur Erstattung der dem Verfolgten erwachsenen Kosten verpflichtet. Sonst fallen dem Entmündigten die gesammten Kosten erster und zweiter Instanz zur Last. Zur Vervollständigung des Gesagten wäre noch zu erwähnen die Bestimmung (§ 595), wonach zur Stellung des Antrags berechtigt sind: der Ehegatte, Verwandte bestimmten Grades, ev. der gesetzliche Vormund des Betreffenden, gegen die Ehefrau nur der Ehemann, gegen Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, der Vater, bezw. Vormund, — wegen Geisteskrankheit auch der Staatsanwalt. Ferner wäre noch zu gedenken der Bestimmung (§ 597, Abs. 2), wonach das Gericht mit dem Antrage die Beibringung eines „ärztlichen Zeugnisses“ verlangen kann. Dies sind im Allgemeinen die zum Verständniß

des Folgenden für Laien in Betracht kommenden Punkte der Civil-Prozeß-Ordnung. Soweit dazu Veranlassung sein sollte, wird im Weiteren noch das Erforderliche eingeschoben werden. Von den beiden Fällen, für welche die Entmündigung vorgesehen ist, nämlich: vorhandene Geisteskrankheit und Verschwendungssucht, sehen wir von letzterem ab und beschäftigen uns hier, — anläßlich der in meiner vor kurzem erschienenen Broschüre: Drei Monate ohne Grund im Irrenhause, mitgetheilten Begebenheiten, — mit dem aus ersterer Ursache hergeleiteten gerichtlichen Verfahren, dem der Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Man braucht in juristischen Dingen nicht sehr erfahren zu sein, auch nicht über ein besonders großes Maß von Intelligenz zu gebieten, um die offen zu Tage liegenden Schäden und Schwächen dieses seit nunmehr zwanzig Jahren in den zum deutschen Reiche vereinigten Bundesstaaten eingeführten Gerichtsverfahrens zu erkennen. Höchstens könnte man sich darüber wundern, daß an den maßgebenden Stellen nicht schon viel früher die Unzweckmäßigkeit und Unhaltbarkeit desselben erkannt, eine zweckentsprechende Reform nicht schon längst in Angriff genommen und durchgeführt worden ist. Man würde sich mit dem Verfahren, vielleicht bedingungslos, einverstanden erklären können, wenn es fest stände, daß die demselben Unterzogenen auch in der That geisteskrank, unzurechnungsfähig und entmündigungsbedürftig wären, was, wie bekannt und auch durch meinen Fall illustrirt wird, nicht immer zutrifft, selbst dann nicht, wenn sie von den als „Sachverständigen“ zugezogenen Psychiatern (Irrenärzten) dafür gehalten werden.

Schon die Bestimmung über die Einleitung des Verfahrens muß ernsten Bedenken begegnen. Danach muß nicht, sondern kann nur vom Gericht vorher ein ärztliches Zeugniß verlangt werden, und wenn es auch in den meisten Fällen von dem betreffenden Amtsrichter eingefordert werden wird, so kann er doch, falls ihm anders die im Antrage angegebenen Gründe einleuchten und er an der Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit des Antragstellers keinen Zweifel hegt, von der Einforderung desselben Abstand nehmen. Nun bedenke man, welche Irrthümer in Bezug auf die letztgenannten Punkte möglich sind und ihren Einfluß auf den richterlichen Entschluß ausüben können! Allerdings ist ja in vielen (den meisten?) Fällen mit dem Vorliegen eines ärztlichen Attestes noch wenig gewonnen! Denn auch in den Fällen, wenn der Richter sich auf Grund eines solchen entscheiden wollte, ob dem Antrage Folge zu geben sei oder nicht, so ist nach den Erfahrungen, welche betreffs der Zuverlässigkeit derartiger ärztlicher Zeugnisse

gemacht sind und täglich gemacht werden, keineswegs gesagt, daß die darin bekundete Ansicht in jedem Falle auch den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bekanntlich widersprechen sich die Meinungen der Herren Psychiater, wie bei Gerichtsverhandlungen und sonst zuweilen ins Publicum dringt, über einen bestimmten Fall, ob Geisteskrankheit vorliege oder nicht, recht häufig. Beispielsweise wurde in dem unlängst in Berlin verhandelten Prozeß Knorr-Mittenzweig constatirt, daß bei einem Herrn v. Br. sich für vorhandene Geisteskrankheit aussprachen ein Dr. Falk, Gerichts-Physikus Mittenzweig, Professor Siemerling; dagegen Prof. Arndt, Prof. Eulenburg und Physikus Klein. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß es unter den Irrenärzten viele giebt, welche schon bei geringen Abweichungen von dem, was ihnen als normal gilt und bei kleinen Eigenthümlichkeiten eines Menschen die Symptome einer Geisteskrankheit sehen wollen, ja viele, welche jeden ihnen Vorgeführten für geisteskrank zu halten geneigt sind (s. Drei Monate rc. S. 89), während andere, deren „Sachverständigkeit“ auf solideren, aus einem reicheren Schatz eines vertieften Wissens und praktischer Erfahrungen gefügten Grundlagen ruht, eine so laxe Behandlung derartig wichtiger Fragen perhorresciren. Der Antragsteller, dem daran liegt, — vielleicht aus einem Grunde, welcher eine Beleuchtung mit dem Brennspiegel der Moral nicht verträgt, — die Entmündigung gegen einen Verwandten durchzusetzen, wird daher ein Attest von einem der zur erstgenannten Klasse gehörigen Aerzte, — es brauchen nicht einmal Specialisten für Psychiatrie zu sein, — zu erlangen suchen. Ist gegen dasselbe weder materiell, noch formell ein Einwand zu erheben, so wird das Verfahren eingeleitet und der Betroffene hat nun, selbst wenn es ihm gelingen sollte, intact aus demselben hervorzugehn, ohne Gnade und Barmherzigkeit alle die Molesten und Demüthigungen über sich ergehn zu lassen und alle Schädigungen an Gesundheit, Vermögen, Ehre rc. in den Kauf zu nehmen, welche dasselbe, ein sogenanntes Inquisitionsverfahren, mit sich bringt. Wie der nachfolgend erzählte Fall lehrt, kann das Verfahren aber, im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, auch mit seiner Entmündigung endigen und es bleibt ihm dann nichts weiter übrig, als zu seiner Rehabilitation ein weiteres, langwieriges, kostspieliges, aufreibendes, mit allerlei Unzuträglichkeiten verknüpftes gerichtliches Verfahren zu veranlassen. Denn auch der amtsgerichtliche Beschluß erfolgt im Wesentlichen wieder auf Grund der von Psychiatern als „Sachverständigen“ eingeholten Gutachten, und es kommt wieder auf die Qualification und Gesinnung der gerade herangezogenen an, wie sie den Fall ansehen und begut-

achten. Hier spielen Zufälligkeiten eine große Rolle und ich bin fest der Meinung, daß, wenn mein Fall von den in F. zu meiner Untersuchung ernannten Sachverständigen zu Ende geführt worden wäre und nicht in Breslau, die Herren zu einem anderen Ergebniß gekommen wären. Freilich würde auch in diesem Falle, wenn das Verfahren den weiter unten geschilderten Fortgang genommen hätte, wenn das Medicinal-Collegium für Schlesien zu Wort gekommen wäre und der Richter sich dem von diesem erstatteten Gutachten angeschlossen hätte, der schließliche Ausgang desselben im ersten Act kein anderer gewesen sein, als jetzt, nämlich: meine Entmündigung. Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß bei der Unzulänglichkeit der psychiatrischen Sachverständigen, welche in deren widersprechenden Gutachten so offen zu Tage tritt und welche unter Anderem auch unlängst wieder in der Reichstagssitzung vom 1. Februar d. J. durch den Abgeordneten Lenzmann die verdiente Beleuchtung erfahren hat, bei Einleitung und Ausfall des amtsgerichtlichen Verfahrens mehr oder weniger der Zufall ausschlaggebend ist. Der Richter, gegenüber so zweifelhaften Gutachten häufig so klug, als wie zuvor, wird entweder darauf angewiesen sein, ihnen keinerlei Beachtung zu schenken und nach eigenem Ermessen seine Entscheidung zu treffen, oder, wo es ihm zweckdienlich scheint an die höhere Sachverständigkeit appelliren und, nun zugleich als Richter und als Mensch in seinem Gewissen beruhigt, nach dem von dort erhaltenen Bescheide seinen Spruch fällen.

Bei solcher Unvollkommenheit, welche anerkanntermaßen dem psychiatrischen Sachverständigenwesen anhaftet, und welche durch den Inhalt vorgenannter Broschüre und die nachfolgenden Mittheilungen eine besonders prägnante Illustration erfährt, kann auch die Einrichtung, daß ein Einzelrichter das Entmündigungsverfahren leitet, nicht dazu dienen, ein größeres Vertrauen zu dessen Sicherheit zu erwecken. Drei Personen wissen, nach der gewöhnlichen Annahme wenigstens, mehr als eine und, wenn das bekanntlich auch keineswegs immer zutrifft und auf allgemeine Anerkennung Anspruch erheben darf, so wird doch allerseits im Rechtsverfahren in der Besetzung eines Gerichtshofes mit einem stärkeren Richterpersonal eine größere Garantie dafür erkannt, daß der Spruch des Gerichts auch wirklich entsprechend Gesetz und Recht ausfallen werde und Rechtsirrthümer ausgeschlossen seien. Wenn die Reichs-Justizcommission sich dazu verstand, an Stelle des geplanten Richtercollegiums den Einzelrichter für dieses Verfahren zu acceptiren, so ging sie wohl von der Annahme aus, daß derselbe im Grunde nichts weiter zu thun habe, als officiell auszusprechen, was ihm Zeugenaussagen

und Sachverständigengutachten mundgerecht gemacht haben. Man hat wohl angenommen, daß die Gutachten der Letzteren nahezu den Anspruch auf Unfehlbarkeit erheben könnten und die Zuverlässigkeit der Ersteren durch den geleisteten Zeugeneid hinlänglich gewährleistet sei. In Wirklichkeit liegt aber die Sache doch etwas anders und die Bekundungen der Einen, wie der Anderen stehen, auch wenn sie im besten Glauben gemacht sein sollten, mit der Wirklichkeit oft in recht krassem Widerspruch. Man müßte die dem Richterstande Zugehörigen für Idealmenschen halten, ihre Mitmenschen an trefflichen Eigenschaften des Geistes und Charakters, an Weisheit und Verstandesschärfe 2c. weit überragend, frei von jeglicher Befangenheit und menschlichen Schwächen, wenn man annehmen wollte, daß sie im Stande wären, den oft recht kleinen Kern der Wahrheit jedes Mal aus den sie umgebenden, zumeist für den Kern ausgegebenen Hüllen mit unfehlbarer Sicherheit herauszuschälen. Sie irren, wie sie sich zumeist dessen selbst bewußt sind, so gut wie andere Sterbliche und ihrem Wissen und Können sind dieselben engen Grenzen gesetzt. Das sind bekannte Wahrheiten, welche tagtäglich dem, der mit offenen Augen und Ohren durch die Welt geht, und sieht, wie das Urtheil einer Instanz durch die höhere umgestoßen wird, . . . zum Bewußtsein kommen und von den Patrioten besonders tief beklagt werden in den leider nicht seltenen Fällen, wo einmal ein richterliches nach bestem Wissen sicher abgegebenes Urtheil dem Rechtsbewußtsein des Volkes so ganz und gar nicht entspricht. Gegen derartige Irrthümer ist sicher eine größere Gewähr vorhanden, wo ein Collegium von Richtern, als wo ein einzelner functionirt und die Forderung der Besetzung des Gerichtes mit einem Collegium wäre im Entmündigungsverfahren doch wohl nicht minder berechtigt, wie z. B. im Ehescheidungsverfahren, wo zunächst nicht materielle Güter, sondern solche in Frage kommen, von deren Besitz oder Verlust oft das ganze Lebensschicksal Einzelner oder ganzer Familien in wirthschaftlicher, gesellschaftlicher, rechtlicher Beziehung abhängt. Auf jeden Fall würde bei solcher Einrichtung an der richterlichen Stelle kaum eine Auffassung Platz finden und sich erhalten können, wie sie in jenen Worten eines Amtsrichters zum Ausdruck kommt, von welchen Prof. Finkelnburg anläßlich einer Veröffentlichung über den Prozeß Feldmann berichtet, er entmündige lieber sechs, als daß er eine Entmündigung aufhebe, — ein Wort, welches in mehrfacher Beziehung beanstandet und mit scharfem Tadel zurückgewiesen zu werden verdient. Nicht alle Male wird allerdings ein Richtercollegium, welches nur an die Aussagen von Sachverständigen 2c. sich hält, die, wie von den

Psychiatern bekannt, in Folge der Besonderheit ihrer Berufsaufgaben in hohem Grade dem Irrthum unterliegen, die Wahrheit zu erkennen im Stande sein. Ich komme darauf am Schlusse zurück bei Besprechung der etwa erforderlichen Reformen.

In dem gegen mich geführten Entmündigungverfahren habe ich bezüglich der Thätigkeit des Richters in demselben öfter den Ausdruck gebrauchen hören, er „bearbeite die Acten". Indem ich den Ausdruck acceptire, möchte ich mir die bescheidene Bemerkung erlauben, daß er durch Bearbeitung der Acten schwerlich ein richtiges Bild von dem Geisteszustande des Provokaten und vom wirklichen Thatbestande erhalten wird. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Eindruck, welchen die Richter bei meiner Vernehmung von mir gewonnen haben, ganz und gar nicht dem Bilde entsprach, welches sie sich nach den „Acten" von mir gemacht hatten. Daß das Actenmaterial sehr häufig ein ganz anderes Bild giebt, als es der Wirklichkeit entspricht, ist ganz natürlich und erklärlich. Der Antragsteller, der doch die Entmündigung erzielen will, wird Alles in demjenigen Lichte darzustellen bemüht sein, in welchem der Richter es sehen muß, wenn er nach dem Antrage entscheiden soll. Er mag vielleicht in gutem Glauben handeln und der festen Ueberzeugung sein, daß die Entmündigung des Verwandten ꝛc. in seinem und seiner Familie Interesse liege und darum dringend geboten sei. Er kann aber auch selbstsüchtige Interessen verfolgen. Die Zeugen werden nach seinen Angaben vorgeladen und vernommen und da ist es wieder einleuchtend, daß nur solche benannt werden, die wirklich Belastendes anzuführen wissen oder von denen der Antragsteller wenigstens annimmt, daß sie nichts auszusagen wissen, was etwa seinen Intentionen zuwider liefe. Auf diese Weise wird also nichts als belastendes Material in die Acten übergehn und es wäre wunderbar, wenn Jemand, welcher allein oder im Wesentlichen aus dieser Quelle seine Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse schöpft, nicht zu dem Schlusse kommen sollte: anathema sit! In den Acten meines Falls ist darum auch kaum etwas zu finden, was für mein Verhalten eine unverfängliche Deutung oder Entschuldigung zuließe; Alles ist vielmehr zu meiner Belastung auf den Punkt zugespitzt, auf dessen Nachweis es ankam. Jeder Jurist nun weiß, daß, ohne daß man böse Absicht annehmen müßte, die Zeugen in ihren Aussagen oft erheblich von der Wahrheit abweichen, daß zwei Personen von demselben Vorgange oft recht verschiedene Darstellungen geben. Ist dann die Gegenpartei nicht zur Stelle und kann die Unrichtigkeit der Aussagen durch andere Zeugen oder sonstige Beweismittel nachweisen,

so gehen diese, so wenig sie den wahren Thatsachen entsprechen mögen, lautlos in die Acten über und der Richter, der sie „bearbeitet“, nimmt gewohnheitsgemäß das, was unwidersprochen geblieben, als thatsächlich an. Ich möchte den sehen, welcher sich gegen die ihm auf diese Weise übermittelte Erkenntniß ablehnend verhielte.

Bezüglich meiner müßte sich zweifellos dem, welcher sich aus den Acten über meine Persönlichkeit und meine Charaktereigenschaften informiren wollte, die Ueberzeugung mit Nothwendigkeit aufdrängen, daß ich ein ganz miserabler und schlechter Kerl sei, roh und brutal im höchsten Grade, streitsüchtig, rechthaberisch, zu Ueberhebung geneigt und was sonst noch Alles. Ich bin ordentlich über mich selbst erschrocken, als ich das Alles und noch mehr las und wenn ich nicht in dem ganz anders lautenden Urtheil aller derer, welche mich aus näherem Umgange kennen, die Beruhigung geschöpft hätte, daß es so schlimm, wie dort schwarz auf weiß zu lesen, doch wohl nicht mit mir stände, so hätte ich wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß es Zeit sei, meiner irdischen Laufbahn ein Ziel zu setzen. Wie ganz anders würde vermuthlich das Bild aussehen, wenn ich als Partei der Vernehmung der Zeugen hätte beiwohnen und richtig stellen können, was in deren Angaben den Thatsachen nicht entsprach oder anders erklärt werden mußte. Aber vielleicht beurtheile ich und alle die vielen Leute meiner Bekanntschaft, die ich zu Dutzenden nennen könnte, und welche mich für einen geselligen, friedliebenden, hülfsbereiten &c. Menschen halten, mich falsch und nur die vernommenen Zeugen mich richtig und es würde, wie so oft im Leben, auch aus diesem Beispiele wiederum klar, welche hohe Weisheit der uns aus dem Alterthum überkommenen Mahnung: Erkenne dich selbst! inne wohnt. Sicher wäre es manchem, der in der Ueberschätzung seines eigenen Werthes diese Worte nur auf den Nächsten angewendet wissen will, ebenso heilsam, wie mir, wenn er einem solchen Inquisitionsverfahren unterworfen und zum Bewußtsein seines Unwerthes gebracht würde.

Selbst bei dem besten Willen, dem Provokaten gerecht zu werden, wird der Richter unter solchen Umständen sich seine Ansicht von vornherein zu Ungunsten desselben bilden müssen und ich bezweifele keinen Augenblick, daß ich in gleicher Lage und in der Voraussetzung, daß ich eine eben solche Ausbildung für den richterlichen Beruf genossen hätte, wie sie heute üblich ist, auch auf demselben Standpunkt stehen und nach den gegebenen Unterlagen mit den daraus nothwendig sich ergebenden Vorurtheilen an die Beurtheilung eines Falls herantreten würde. Hierbei darf ich nicht unterlassen, auf ein für das Verfahren charakteristisches

Moment hinzuweisen. Zu meiner gerichtlichen Vernehmung wurde mir eine Ladung mit folgendem Wortlaut zugestellt: „In Sachen betreffend die über Sie wegen Geisteskrankheit auszusprechende Entmündigung haben wir zu ihrer Vernehmung einen Termin“ ꝛc... Also, — ehe man mich noch gehört, ehe man sich aus meinem Auftreten ein Urtheil über meinen Zustand gebildet hatte, ehe noch die gerichtlichen Sachverständigen ihr Gutachten abgegeben hatten, stand für das Gericht gemäß der das ganze Verfahren charakterisirenden Tendenz die Thatsache vollkommen fest, daß ich geisteskrank und der diese Thatsache bekundende gerichtliche Beschluß eigentlich nur ein formeller Act sei. Daß es sich hier nicht um ein Versehen eines niederen Gerichtsbeamten handelt, beweist die Thatsache, daß mir später noch zweimal ganz gleichlautende Ladungen zugegangen sind. Nach meinem Dafürhalten müßte dagegen mehr als alle Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten der aus (wiederholter) persönlicher Vernehmung gewonnene Eindruck für den Richter bei Beurtheilung der Frage entscheidend sein. Nach alledem muß man annehmen, daß der Ausgang des einmal eingeleiteten Entmündigungsverfahrens von vornherein so ziemlich fest stehe, nämlich in fast allen Fällen die Entmündigung des Provokaten herbeiführen müsse; es ist eben vollkommen auf wirklich Geisteskranke zugeschnitten, während doch eigentlich — das ist doch wohl der Sinn eines so umständlichen Gerichtsverfahrens — dem Angegriffenen erst der Beweis, daß er es sei, zu erbringen wäre. Im Mittelalter wußte man sich, um auch formell alle Gerechtigkeit zu erfüllen, das Eingeständniß der Opfer der Inquisition als Beweis für die Richtigkeit der Behauptungen der Glaubensrichter und Zeugen bekanntlich durch Anwendung der Folter zu erpressen. Und da giebt es noch Leute, welche am heutigen Verfahren Anstoß nehmen!

Aus den vorstehenden Ausführungen scheint mir zur Genüge hervorzugehn die Unvereinbarkeit des besprochenen Gerichtsverfahrens mit den Rechtsanschauungen unserer Zeit. Oder bin ich etwa nicht juristisch genug gebildet, um das richtig zu begreifen? Unsere Herren Juristen werden sagen, gegen die aus einem zugestandenermaßen so einseitigen Verfahren etwa sich ergebenden Unzuträglichkeiten und irrthümlichen Resultate ist ja Vorsorge getroffen. Wenn trotz aller Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit bei der Untersuchung und Bearbeitung der Acten einer der Interessirten glaubt, daß der Beschluß des Gerichts anzufechten sei, so hat er ja das Recht, die höhere Instanz anzurufen. Da sind die Mängel des vorangegangenen Verfahrens vermieden und

größere Gewähr dafür gegeben, daß die Entscheidung nun auch den wirklichen Verhältnissen entsprechend fällt. Statt des Einzelrichters fungirt ein Collegium von drei Richtern; ferner giebt es Parteien, von denen jede ihre Sache nach den prozessualischen Formen und der Provokat durch Beibringung von Gutachten andrer Sachverständigen und Zeugen den Beweis für seine geistige Gesundheit führen kann, während er früher allerdings eine Null war. Eine solche Ansicht mag vielleicht in juristischen Kreisen Beifall finden, in Laienkreisen sicherlich nicht. Es soll Juristen geben und deren Zahl nicht gering sein, welche ihre Stellung und Bedeutung im Organismus des Staats völlig verkennen, derart, daß sie glauben, nicht sie seien des Publicums wegen da, um demselben zu seinem Rechte zu verhelfen, sondern umgekehrt das Publicum ihretwegen, um ihnen „Fälle“ zur Uebung ihres juristischen Scharfsinns zu schaffen und die Gerichtskasse zu füllen. Solchen Herren sei bemerkt, daß der Staatsbürger, der nicht an einer krankhaften Prozeßsucht leidet, nur im äußersten Nothfalle die Hülfe der Gerichte anruft, weil ihm daraus zumeist keinerlei Annehmlichkeiten und Vortheile, sondern, selbst wenn er als Sieger aus einem Rechtsstreit hervorgeht, wenn er eine eingeklagte Forderung zugesprochen erhält und auch die zunächst vorzuschießenden Kosten ihm hinterher ersetzt werden, nur Belästigungen, Zeitverlust, Aufregung und dergleichen unliebsame Zerstreuungen erwachsen. Zudem, auch wenn er seine Sache für noch so gut und einen günstigen Ausgang für noch so sehr gesichert hält, ist er in den meisten Fällen desselben keineswegs gewiß. Dazu kommt noch, last not least, das lange Warten bis zur endgültigen Beendigung der Streitsache und die Aussicht durch mehrere Instanzen die Sache verfolgen zu müssen. Alle sonst aus der Berührung mit den Gerichten erwachsenden Molesten und Benachtheiligungen empfindet der in erhöhtem Maße, über welchem ein Entmündigungsverfahren schwebt, oder der als schon Entmündigter dem Ausgange der von ihm erhobenen Anfechtungsklage entgegen harrt. Er befindet sich gleichsam in der Lage des Untersuchungsgefangenen, welcher auf den bloßen Verdacht hin, ein Verbrechen begangen zu haben, in Haft gehalten wird. Ist er schuldig, so darf er sich über die ihm auferlegte Freiheitsberaubung nicht beklagen, denn diese Strafe würde ihn ohnehin treffen, wenn er einer schwereren entginge. Ist er aber unschuldig, so ist es, abgesehen von dem Unrecht, welches ihm angethan wird, eine Grausamkeit, ihn auch nur eine Minute, geschweige denn Tage, Wochen oder gar Monate des ihm zukommenden Gutes, der persönlichen Freiheit, zu berauben. Es ist darum auch Gerichtsbrauch, über Schuld und Unschuld

eines auf einen Verdacht hin Eingesperrten so rasch wie möglich ins Klare zu kommen, und, wenn der Verdacht als unbegründet erkannt wird, ihn alsbald wieder in Freiheit zu setzen. Dasselbe Verfahren, so meint der Laie, müsse auch Anwendung finden, wo die Frage zur Entscheidung steht, ob Jemand zu entmündigen sei oder nicht. Entweder es liegen die Voraussetzungen vor, Geisteskrankheit und Verschwendungssucht, oder nicht; in einem Falle ist die Entmündigung möglichst rasch auszusprechen, dem Betreffenden die Fähigkeit, selbständig die Pflege seiner Person und die Besorgung seiner Geschäfte sich angelegen sein zu lassen, abzusprechen und ihm Jemand, der an seiner Stelle dafür Sorge trägt, als Vormund überzuordnen; im andern Falle ist ihm keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die ihm etwa auferlegte so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Entscheidung hierüber sollte daher mit größtmöglicher Beschleunigung der erforderlichen Maßnahmen herbeigeführt werden, so erfordert es schon die Menschlichkeit, und jeder Tag, jede Stunde, um welche das Endurtheil hinausgeschoben wird, bedeutet für den irrthümlicher- und unberechtigterweise Verdächtigten eine ebensolche Verlängerung der Folterqualen, welche zu erleiden er verurtheilt ist. Man müßte denn, entsprechend obigen Ausführungen, schon jeden, über dem das Verfahren schwebt, für überführt erachten und, indem man durch vorläufige Bestellung eines Pflegers die aus dessen (als thatsächlich angenommener) Unzurechnungsfähigkeit für sein Vermögen etwa zu besorgenden Gefahren abgewendet zu haben wähnt, glauben, daß man nun die Sache ohne alle Ueberstürzung betreiben dürfe und sich in der gründlichen *Bearbeitung der Acten* durch nichts stören zu lassen brauche. Dem gegenüber ist aber aufs schärfste zu betonen, daß formell der Beweis vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, die Bedingung für die Entmündigung, so lange nach der geltenden Rechtsanschauung nicht erbracht ist, bis nicht das gerichtliche Endurtheil vorliegt. Und dann fragt es sich immer noch, ob dieses in dem wahren Sachverhalt, der sich nach Vorstehendem nicht immer aus den Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen ergiebt, seine Wurzeln hat oder nicht doch ein Irrthum sich eingeschlichen hat. Wer, wie ich, die Leiden hat ertragen müssen, welche das Warten auf endliche Beendigung des Verfahrens, ja nur auf ein Zeichen, daß es nicht ganz ruhe, mit sich bringt, ohne daß es in seiner Macht läge, auf die Beschleunigung desselben anders, als etwa durch eine „ergebenste Bitte“ einzuwirken, — ungeduldig darf ein als Geisteskranker Verdächtiger überhaupt nicht werden, wenn er sich nicht das Urtheil sprechen will — wer, wenn wieder ein Tag vergangen und verloren war, ohne daß nur im Geringsten

eine Veränderung in dem Stand der Sache signalisirt worden wäre, mit der Hoffnung sich abends zur Ruhe legen und daraus Trost zu schöpfen sich bescheiden mußte, vielleicht bringt der folgende einen Ausblick wenigstens auf das Ende, wo nicht die Entscheidung selbst, um am Ende desselben wieder zu erkennen, daß man noch genau so weit sei, wie Tags zuvor, und das Wochen, Monate, Jahre hindurch, — der muß zu der Ueberzeugung kommen, daß ein solches Verfahren schon darum den an dasselbe heut zu stellenden Forderungen nicht entspricht, weil es mit den Grundsätzen der Humanität, welchen man sonst in dem modernen Rechtsverfahren nach allen Seiten bei Vollstreckung der Strafe ꝛc. in so weit gehendem Maße Rechnung zu tragen bemüht ist, nicht harmonirt. In der Beschränktheit meines Laienverstandes glaubte ich anfangs, das Verfahren, in welches ich verwickelt war, könne höchstens 3—4 Monate dauern und erschrak nicht wenig, als ich von einem hinlänglich orientirten Juristen, dem ich, — irre ich nicht, — im achten Monat meine Verwunderung über die Langsamkeit, mit der man gerichtlich vorgehe, aussprach, die trockene Auskunft bekam: „Das dauert immer so lange, oft weit über ein Jahr.“ Ob er das allgemein, oder bloß für Breslau meinte, weiß ich nicht zu sagen. Die Zeit, welche zwischen der Einleitung des Entmündigungsverfahrens und seiner Beendigung liegt, ist wohl meist für den Betroffenen gänzlich verloren; für mich wenigstens war sie es. Zu ernstlicher wissenschaftlicher Arbeit war ich nicht aufgelegt und nicht fähig, in beständiger Erwartung der Dinge, die da kommen würden und der beständigen Furcht, daß, wenn eine dem Unbefangenen so klarliegende Sache durch ein so wenig zweckdienlich erscheinendes Verfahren so complicirt würde, der Ausgang sicherlich ein für mich ungünstiger sein müsse und den thatsächlichen Verhältnissen unmöglich entsprechen könne. Für mich war daher die Zeit vom 27. Februar 1894 bis zum 14. Januar 1897, an welchem das befreiende Endurtheil des Landgerichts Breslau Rechtskraft erlangte, völlig verloren und ich habe sie damit im Wesentlichen ausgefüllt, mich durch gelegentliche wissenschaftliche Beschäftigungen, zumeist durch Zerstreuungen von dem Nachdenken über meine verzweifelte Lage abzuhalten. Letztere empfand ich um so bitterer, als ich vom Hause aus nicht gewöhnt an ein so „unnütz Leben“, die für mich so kostbare Zeit so todt zu schlagen völlig unberechtigter Weise verurtheilt war. Es war ein bloßes Vegetiren!

Also auch die lange Dauer, ohne welche das heutige Entmündigungsverfahren nicht denkbar erscheint, ist in meinen Augen einer der Gründe, der eine Abänderung desselben mit

Nothwendigkeit fordert. Es entspricht wohl kaum den Absichten der Gesetzgeber, welche ausgesprochenermaßen mit dem amtsgerichtlichen Verfahren ein schnelleres, als das in den Formen des Prozesses geführte einrichten wollten, daß dasselbe, wie in meinem Falle ca. 14 Monate dauern sollte. Nehmen wir dazu die demselben sonst anhängenden vorbesprochenen Mängel, als da sind: das Functioniren des immerhin zu wenig Garantie bietenden Einzelrichters, die Unzulänglichkeit der psychiatrischen Sachverständigen, die Befangenheit der nach dem Antrage des interessirten oder selbstbefangenen Antragstellers geladenen Zeugen, die Parteilosigkeit des völlig blosgestellten Provokaten — so haben wir im Wesentlichen die Punkte, an welchen die Reform des in Rede stehenden Entmündigungsverfahrens anzusetzen hätte. Es sei mir noch gestattet, hier nur die Bemerkung einzuschalten, daß man den Zwang, welchem der vor Beendigung des Verfahrens doch keinesfalls als nicht zurechnungs- und nicht prozeßfähig zu betrachtende Provokat in dem amtsgerichtlichen Verfahren unterworfen ist, geradezu als gleichbedeutend mit Rechtsverweigerung anzusehen versucht sein könnte. Wenn Jemandem, der im Stande ist, sich in einem Rechtsverfahren zu vertheidigen, aus welchem (nicht stichhaltigen!) Grunde immer diese Vertheidigung abgeschnitten wird (cf. die Vorgänge im Zolaprozeß), so läßt offenbar die Rechtsordnung oder deren Handhabung zu wünschen übrig und eines oder beide bedürfen dringend der Reform. Davon am Schlusse der Broschüre!

Es seien nun zunächst einige Daten aus dem Verlauf des Gerichtsverfahrens angeführt, welche eine beredte Sprache reden, und ohne daß es nöthig sein wird, viele Worte zur Erläuterung hinzuzufügen, das Vorgesagte zur Genüge illustriren und bestätigen werden. Aus meiner Broschüre: Drei Monate 2c. habe ich zu wiederholen, daß ich auf Veranlassung meiner damaligen Frau unter Mithülfe eines Arztes Dr. Unruh und der von ihm alarmirten Polizei ohne ersichtlichen Grund in die städtische Irrenanstalt zu Breslau und nach dreiwöchentlichem Aufenthalt daselbst in die Privatirrenanstalt des Dr. Eicke in Pöpelwitz überführt, von dort durch meinen Bruder, nachdem endlich meine lange zurückgehaltenen Briefe an ihn gelangt waren, nach im Ganzen dreimonatlicher Internirung befreit und von ihm in sein Haus aufgenommen worden war. Da sollte mir nun die unliebsame Ueberraschung zu Theil werden, daß die Frau, sogleich nach meiner Einsperrung, — sie hatte es, wie man sieht, sehr eilig, — die Einleitung des Entmündigungsverfahrens gegen mich veranlaßt habe und die

Durchführung desselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln betrieb. Da ich keine Macht hatte, sie zur Zurücknahme des Antrags zu bewegen und die Erfahrung machen mußte, daß sie keineswegs willens war, auch nachdem sich der „Verdacht“ als unberechtigt erwiesen hatte, von meiner weiteren Verfolgung Abstand zu nehmen, so suchte ich wenigstens eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu betreiben und wandte mich Anfang Mai, da ich von der ganzen Sache nichts hörte, von F. aus mit einem bezüglichen Gesuch an das Amtsgericht zu Breslau, in dessen Händen die Führung der Sache lag. Es wurde nun, als Frachtgut, wie ich hörte, — zu solchen Dimensionen war schon damals der Actenstoß angeschwollen; die fürsorgliche und unter dem Einfluß ihrer dienstbeflissenen Rathgeber und Protectoren handelnde Frau hatte allein 38 Nummern, theils Schriftstücke theils Drucksachen, beigesteuert, — das Actenmaterial nach F. befördert und ich behufs meiner Untersuchung vom Gericht angewiesen, mich dem dortigen Kreisphysikus Dr. D. zur Verfügung zu stellen. Dies geschah und ich will nicht unterlassen, dessen sehr sachgemäßer und von völliger Unbefangenheit zeugender Untersuchungsmethode hier rühmend zu gedenken. Es wurde mir aber bedeutet, da ich auf möglichst schleunige Beendigung der Untersuchung drängte, daß auch der Gesundheitszustand der Frau, dessen Normalität doch wohl ernstlich in Zweifel gezogen werden mußte, ev. in die Untersuchung einzubeziehen sei, und daß alle sonst erforderlichen Aufklärungen am besten und rascheſten geschafft werden könnten, wenn die Untersuchungen an dem Orte, wo sich Alles abgespielt hätte, vorgenommen würden. Aus diesen Gründen empfehle sich meine Rückkehr nach Breslau. Daraufhin entschloß ich mich, um keine Zeit zu verlieren, zur sofortigen Rückkehr nach Breslau, und stellte mich am 15. Juni dem dortigen Gerichte zur weiteren Veranlassung zur Disposition. In meiner Unbefangenheit glaubte ich, die Sache könne und würde vor Beginn der Gerichtsferien, den 15. Juli, erledigt sein. Ich hatte keine Ahnung von der Gründlichkeit, mit welcher derartige Sachen von unsern Gerichten behandelt zu werden pflegen. Wie sehr ich durch den eigentlichen Gang der Angelegenheit in meiner Annahme enttäuscht werden sollte, ist schon gesagt worden.

Inzwischen hatte mich das Verhalten der Frau, welche mein Vermögen nicht herausgeben wollte, stutzig gemacht und es schien mir geboten, gerichtliche Schritte zur Erlangung desselben zu thun. So ungern ich mich dazu entschloß, war mir doch nichts übrig geblieben, als beim Vormundschaftsgericht zu Breslau die Bestellung eines Pflegers für mich (!) zu beantragen. Darauf

wurde mir unterm 24. Mai folgender Bescheid: „Auf das Schreiben vom 18. d. M. erwidern wir Ew. Wohlgeboren, daß wir den Antrag auf Bestellung eines Pflegers ablehnen. Weder die Entmündigungsacten noch Ihr Schreiben vom 18. d. M. geben einen Anhalt dafür, daß Sie zur selbständigen Wahrnehmung Ihrer Vermögensangelegenheiten unfähig sind oder sonst die Voraussetzungen des § 90 der Vormundsch. Ordnung vorliegen. Den Zweck, den Sie mit der Pflegschaft verfolgen, würde mit der Ihrem Herrn Bruder ertheilten oder zu ertheilenden Generalvollmacht ebensowohl zu erreichen sein.“ Dieser Ansicht waren aber Frau M. und ihr dienstbeflissener Anwalt C. nicht, sie hielten einen Formfehler für vorliegend, um die Berechtigung zur Verweigerung der Herausgabe meines Vermögens darzuthun. Ich mußte mich also noch einmal unterm 13. Juni an das Amtsgericht zu Breslau wenden, mit der Bitte um eine einwandsfreie Entscheidung. Darauf erging an mich unter 20. Juni folgende Verfügung:

„Auf die erneute Eingabe vom 13. d. M. gereicht Ew. Wohlgeboren hiermit zum Bescheide, daß nach wie vor ein Anlaß zur Bestellung eines Pflegers nicht ersichtlich ist und daß es daher bei der die Bestellung eines Pflegers ablehnenden Verfügung vom 24. Mai 1894 aus den darin angegebenen Gründen lediglich sein Bewenden behält . . .“ Ich hielt die Sache damit für abgethan und nahm auch formell meinen Antrag auf Bestellung eines Pflegers zurück, da ich annahm, daß das Entmündigungsverfahren binnen kurzem beendet sein müsse. Ueber das nunmehrige Verhalten der Frau M. und ihres Advokaten, der ihr in ihrer Sache — ob sie g u t oder s c h l e c h t war, überlasse ich Anderen, die es interessirt, zur Entscheidung — treu zur Seite stand, ist auf S. 73 gen. Broschüre Weiteres mitgetheilt worden. Nachzutragen ist hier nur der Wortlaut des Beschlusses des Landgerichts zu Breslau „auf die Beschwerde der Frau Dr. phil. Olga Müller zu Breslau vertreten durch den R.-A. C. zu Breslau“ vom 7. Juli 1894:

„Die angefochtene Entscheidung des Kgl. Amtsgerichts zu Breslau von 20. Juni 1894 wird aufgehoben und das genannte Gericht wird angewiesen, dem Dr. phil. Ernst Müller während des gegen ihn schwebenden Entmündigungverfahrens einen Pfleger zur Verwaltung seines Vermögens zu bestellen. Gründe: Mit Rücksicht darauf, daß gegen den Dr. M. wegen Geisteskrankheit das Entmündigungsverfahren schwebt, mit Rücksicht ferner auf den Inhalt des in beglaubigter Abschrift überreichten Attestes d. d. Breslau, den 16. Februar 1894, in welchem der Medicinal-

rath Prof. Dr. Wernicke als Vorsteher der Breslauer städtischen Irrenanstalt bescheinigt, daß derselbe geisteskrank ist und der Aufnahme in eine geschlossene Irrenanstalt bedarf, mit Rücksicht schließlich auf den Inhalt des ebenfalls in beglaubigter Abschrift überreichten Schriftstückes d. d. Pöpelwitz, den 24. April 1894, in welchem der R.-A. Müller, als Bruder des Dr. phil. Ernst Müller, bei der Entlassung des letzteren aus der Privatirrenanstalt des Dr. Eicke die Verantwortung für geeignete Beaufsichtigung des ihm seitens des Dr. Eicke als geisteskrank und gemeingefährlich bezeichneten Dr. Ernst M. übernimmt — erscheint es glaubhaft, daß Dr. phil. Ernst M. zur Zeit geisteskrank ist. Da hiernach angenommen werden muß, daß derselbe als geisteskrank selbst zu handeln außer Stande ist und da er auch der vormundschaftlichen Vertretung entbehrt, so liegen die Voraussetzungen des § 90 V. O. vor und erschien der Antrag auf Einleitung einer Pflegschaft, behufs Verwaltung seines Capitalsvermögens während der Dauer des Entm.-Verf. begründet."

Königliches Landgericht V. Civilkammer.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts, welcher trotz der dafür angeführten, so zuversichtlich lautenden Sachverständigenäußerungen ersichtlich auf irrigen Voraussetzungen fußte, hätte ich nun sogleich die Beschwerde an das Königl. Kammergericht zu Berlin erheben können; da ich mich aber der Hoffnung hingab, daß das gegen meine und anderer Leute Erwartung ohne für uns erkennbaren Grund so in die Länge sich dehnende Verfahren nun doch in nächster Zeit zu Ende sein müsse, der beständigen Eingaben an die Gerichte überdrüssig war und eine weitere Complicirung der Sache fürchtete, so beschloß ich vorläufig davon Abstand zu nehmen. Als aber nach meiner Vernehmung im Oktober und meiner persönlichen Rücksprache mit dem Präsidenten des Landgerichts nicht nur das Jahr 1894, sondern auch der Januar 1895 verstrichen war, ohne daß ich irgend welche Anzeichen vom Fortgang, geschweige denn von dem nahen Ende des Verfahrens wahrzunehmen vermochte, wandte ich mich unterm 6. Februar 1895 mit meiner Beschwerde nach Berlin. Ich begründete dieselbe damit, daß das „Attest" des Prof. Wernicke, dem, wie ich wisse, nicht ein Wort der Begründung beigegeben sei, meines Erachtens vor Gericht wohl kaum eine Bedeutung zu beanspruchen habe, daß dieses in erhöhtem Maße aber von der blos privaten Mittheilung des San.-R. Dr. Eicke gelte. Im übrigen würden deren Behauptungen durch mein bisheriges freies Leben und von keiner Seite beanstandetes Auftreten völlig widerlegt, wofür ich mich auf das Zeugniß verschiedener mit mir in

beständiger gesellschaftlicher oder geschäftlicher Verbindung stehender Männer beriefe. Sowohl materiell als formell seien daher die Aeußerungen genannter Herren zu beanstanden. Diese meine Beschwerde wurde vom Kammergericht, I. Civil-Senat, am 11. März mit folgender Begründung abgewiesen:

.........„Nach dem erbrachten gemeinschaftlichen Zeugnisse des Med.-R. Prof. Dr. Wernicke und des Dr. Kemmler von der psychiatrischen Klinik zu Breslau vom 16. Februar 1894 ist der Dr. Müller geisteskrank; ein anderweites Attest des Dr. W. vom 2. Februar erklärt den Dr. M. für unfähig, selbständig zu handeln. Damit ist die Voraussetzung gegeben, unter welcher gemäß § 90 V. O. dem Beschwerdeführer, der einer väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehrt, ein Pfleger bestellt werden kann . ." Nachdem durch den Hinweis auf das vorhandene Vermögen, dessen Verwaltung eine sorgfältige Ueberwachung erfordere, mangels der mir dazu fehlenden Befähigung erklärt worden ist, daß der „erforderliche Anlaß zur Einleitung einer Pflegschaft, wie sie eingeleitet ist, besteht," heißt es weiter: „Da überdies der Beschwerdeführer selbst ursprünglich die Einleitung der Pflegschaft angeregt hat, konnte die Vorinstanz auf Grund des Sachverhalts ohne Rechtsirrthum die Einleitung der Pflegschaft anordnen. Zu der von dem Beschwerdeführer beantragten Nachprüfung, ob derselbe für geisteskrank zu erachten, ist das Gericht der weiteren Beschwerde nicht befugt. Dasselbe hat nach § 52 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze nur gegen die Verletzung von Rechtsnormen seitens der Vorinstanzen Abhülfe zu schaffen. Die von den Vorinstanzen getroffenen thatsächlichen Feststellungen sind dagegen für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend und unterliegen einer Beurtheilung desselben nur insofern, als zu prüfen ist, ob aus den Thatsachen die zutreffenden rechtlichen Folgerungen gezogen sind. Diese Frage mußte aber in dem gegebenen Falle bejaht werden. Hiernach ist die weitere Beschwerde unbegründet . . ."

Um dem Leser ein richtiges Urtheil in dieser Angelegenheit, betr. die Einleitung einer Pflegschaft für mich, zu ermöglichen, bleibt mir nur übrig auf das zu verweisen, was ich zur Sache über den Werth der herangezogenen Atteste in: Drei Monate 2c. S. 38 fg. gesagt habe und im Folgenden aus den Gutachten von Autoritäten des Fachs werde zu belegen haben. Man ersieht hier recht, wie sich Rechtsirrthümer einschleichen und als eine, wo nicht immer „ewige", so doch häufig lang anhaltende und für die Betroffenen in ihren Folgen recht verhängnißvolle

„Krankheit“ forterben können. Die seit dem 13. August 1894 mir aufoctroyirte Pflegschaft war damit sanctionirt, — trotz der von mir behaupteten und später von einwandfreier Seite wiederholt bestätigten Irrthümlichkeit der Voraussetzungen, auf Grund deren sie beschlossen war. (In diesem Sinne „Rechtsirrthum!“)

Noch besonders sei hier gedacht der vielfachen Bemühungen, welchen ich mich unterzog, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Wie erwähnt, hatte ich schon an das Amtsgericht in Breslau eine dahin gehende Bitte gerichtet; ich wandte mich dann unterm 27. Mai an die Königl. Staatsanwaltschaft daselbst mit demselben Ersuchen. Darauf wurde ich sogleich unterm 30. Mai dahin beschieden, daß meine Entmündigung von der Staatsanwaltschaft nicht betrieben werde, vielmehr von meiner Ehefrau beantragt worden sei; daß die Staatsanwaltschaft auch keinen Einfluß auf den schnelleren Betrieb des Verfahrens habe, etwaige Beschwerden vielmehr beim Präsidenten des Landgerichts anzubringen seien.

Da mir das Verfahren in Breslau trotz meiner wiederholten Bitten um Beschleunigung recht langsam vorzurücken schien, kam ich allmählig zu der Ueberzeugung, daß es wohl vor Beginn der Gerichtsferien nicht mehr zu Ende geführt werden würde und nun wandte ich mich am 23. Juni mit einem Gesuch, die Sache als Feriensache behandeln zu wollen, an das Königl. Amtsgericht zu Breslau. Ich wurde unterm 25. Juni dahin beschieden, daß die Gerichtsferien erst am 15. Juli begönnen und mir anheimgestellt werde, nach diesem Zeitpunkt meinen Antrag zu wiederholen. Das geschah denn am 14. Juli, worauf mir unterm 19. Juli folgender Bescheid zuging. Im Entmündigungsverfahren sei die Person, gegen welche der Antrag gerichtet sei, nicht „Partei“; ich könne daher zu dem Antrage, die Sache als Feriensache zu behandeln, auch nicht als legitimirt erachtet werden. Die von mir angeführten Punkte seien übrigens nicht geeignet zur Begründung meines Antrages.

Mit diesem abweisenden Bescheide glaubte ich mich indessen nicht zufrieden geben zu sollen und wandte mich am 25. Juli an die Staatsanwaltschaft. Ich wies darauf hin, welche auffällige und anstößige Rolle meine Frau in der ganzen Angelegenheit gespielt, wie sie sich in den Besitz meines Vermögens gesetzt und dasselbe herauszugeben sich geweigert habe trotz wiederholter Aufforderung; an Rechnungslegung denke sie nicht, habe sich vielmehr ins Riesengebirge zurückgezogen und unsere Tochter dahin mitgenommen, von der ich gar nicht wisse, ob sie Schulunterricht erhalte. Wie sie selbst zugebe, sei sie hochgradig leidend und

ich müsse annehmen, daß schon lange Zeit ein nervöses Leiden ihr Denken und Handeln beeinflußt habe. Ich hätte mir alle mögliche Mühe gegeben, das Verfahren zu beschleunigen, sei aber vom Amtsgericht mit meinem Antrage, die Sache zur Feriensache zu machen, abgewiesen worden, da ich nicht „Partei" sei. Es liege hier ersichtlich ein öffentliches Interesse vor, da doch in diesem nicht geduldet werden könne, daß ein Kind den krankhaften Stimmungen seiner Mutter schutzlos preisgegeben werde. Darum sei die möglichst rasche Beendigung des Verfahrens nothwendig, damit ich wieder Herr werde und weiter geeignete Dispositionen über die fernere Gestaltung des Familienlebens und über meiner Tochter Verbleib treffen könne, und ich bäte daher die Staatsanwaltschaft, von ihrer Befugniß Gebrauch zu machen und den Antrag beim Amtsgericht zu stellen, meine Sache zur Feriensache machen zu wollen. Unterm 3. August erhielt ich die Antwort vom Ersten Staatsanwalt, daß er keine Veranlassung finde, einen derartigen Antrag zu stellen, da es sich in meinem Gesuch lediglich um beweislose Behauptungen handele. Da möchte man fragen, wie man, ohne die Macht des Staatsanwalts zu haben oder des Richters, der Zeugen vernehmen kann ꝛc., mangels urkundlichen Materials, Beweise für irgend welche Behauptungen zu erbringen im Stande sein soll. War es der Staatsanwaltschaft übrigens darum zu thun, der Sache auf den Grund zu gehn, so brauchte sie mich blos aufzufordern, unter Bezeichnung der Punkte Zeugen zu benennen und dann wäre es geschehn. . . . . Man sieht, ich habe mir Mühe genug gegeben, um die offenbaren Mängel des Systems zu corrigiren, aber überall, wohin ich mich um Unterstützung meiner Bestrebungen wandte, bin ich auf Widerstand und Ablehnung gestoßen und meine Bemühungen sind an den ehernen Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung gescheitert. Ich fing daher allmählich an, mich in mein Schicksal zu ergeben, und mich als jedem Angriff wehrlos ausgesetzt, fast rechtlos zu betrachten, um so mehr, als mir von mir wohlwollender Seite stets gepredigt wurde, ich solle lieber Alles über mich ergehn lassen, und nicht so viel petitioniren, um nicht in den Ruf eines Querulanten zu kommen, was mir natürlich in meiner damaligen Lage sehr zum Nachtheil ausfallen mußte. Auch wäre ich gerne schon damals mit Veröffentlichungen vorgegangen, aber wieder wurde ich dringend gewarnt, es zu thun, und ich mußte sogar die Verpflichtung eingehn, jedenfalls vor Beendigung der Rechtssache nichts darüber zu veröffentlichen, — doch wohl, um den ruhigen und sicheren Gang der Rechtspflege in keiner Weise zu stören. Also wieder leiden, ohne zu klagen!

So sah ich mich denn nun wieder einer Periode des Abwartens gegenüber, welche zum mindesten noch sechs Wochen bis zum 15. September dauern mußte. Es blieb mir nichts weiter übrig, als zum Todschlagen der Zeit verurtheilt, auch wenn ich der Verzweifelung nahe gewesen wäre, mich in Geduld zu fassen und zu — warten von einem Tage zum andern. All' Ding', so versuchte ich mich zu trösten, hat ja ein Ende auf der Welt, also auch dieses gerichtliche Verfahren. Es fragt sich blos, ob man das Ende auch erlebt, oder über dem Warten zu Grunde geht. Als die Gerichtsferien ihrem Ende nahten, wagte ich mich wieder in Erinnerung zu bringen, da ich mangels jeder Benachrichtigung über den Stand der Sache das Gefühl hatte, als ruhe es ganz, während ich jede Minute zählte. Endlich wurde ich am 29. September für den 9. October zu meiner Vernehmung vorgeladen, worauf ich noch zurückkomme. Nun dachte ich in meinem Sinn, jetzt sei doch wohl alles zur Genüge ermittelt und nun werde doch im Laufe des October die Entscheidung fallen. Wieder hatte ich mich geirrt und so richtete ich aufs neue unterm 5. November eine Eingabe an das Amtsgericht, zu welcher ich hauptsächlich durch die Sorge um das Geschick meiner Tochter bestimmt wurde. Ich müsse, so setzte ich auseinander, die Erfahrung machen, daß das Kind von einer zweifellos kranken Mutter in einer durchaus nicht standesgemäßen Umgebung zurückgehalten werde. Da der Schulunterricht, wenn er stattfinde, ein höchst mangelhafter sein müsse, so beantrage ich, das Amtsgericht wolle Fürsorge tragen, daß meine Tochter der Mutter genommen und dem regulären Schulunterricht in der von ihr in Br. besuchten Schule zugeführt werde. Ich ging noch auf das Verhalten der Frau ein, wiederholte, wie ihr ganzes Benehmen in dieser Zeit mir gegenüber, ihr andauernder Aufenthalt in der Einsamkeit des Gebirges 2c. den Herren Aerzten doch die Vermuthung nahe legen müßten, daß ihr Zustand nicht normal sei, vielmehr zu ernsten Bedenken Veranlassung gäbe. Die in neuerer Zeit an die Oeffentlichkeit gedrungenen Fälle grober Irrthümer von Irrenärzten (Fall Hegelmayer, Forbes 2c.) gäben den Beweis von der gänzlichen Unzulänglichkeit des heutigen Standes der psychiatrischen Wissenschaft, — ich wollte mich anfangs eines weniger allgemeinen Ausdrucks bedienen —, wo nicht die Ursache so schwerer Mißgriffe in grober Fahrlässigkeit zu suchen sei. „Man confrontire mich," so fuhr ich fort, „mit den Herren Unruh, Wernicke, Eicke, damit ich höre, was sie zur Begründung ihrer Ansichten vorzubringen haben. Bisher haben sie, soweit ich informirt bin, nichts angeführt —, und ich mache mich anheischig, sie ohne viel Besinnen zu wider-

legen. Es wird wohl nach der Ordnung des Entmündigungs-Verfahrens berechtigt sein, daß ich von dem Gange des Verfahrens, von den gegen mich erhobenen Beschuldigungen in keiner Weise benachrichtigt werde. Demgegenüber möchte ich doch darauf hinzuweisen mir erlauben, daß ich, wie jede Partei vor Gericht meine Sache durchaus selbst zu führen im Stande bin, und in diesem vor mir geheimen Verfahren nur Benachtheiligung sehen muß, da ich oftmals in der Lage wäre, was gegen mich vorgebracht wird, zu widerlegen, ev. richtiger, als geschehn, zu deuten. Wie wenig z. B. die Worte meiner Frau oft Glauben verdienen, habe ich durch Vorlegung von Briefen und Schriftstücken bewiesen und könnte dafür noch mehr Beispiele beibringen. Um so auffälliger muß es erscheinen, daß die Herren Unruh, Wernicke und Eicke im Wesentlichen auf deren Aussagen hin ihre Diagnose gestellt, resp. gehandelt haben, während sie durch mein nachträgliches Verhalten außerhalb des Bereichs ihrer Sphäre längst und gründlich widerlegt sind. Es würde mir erwünscht sein, wenn ich Gelegenheit fände, mich darüber weiter auszulassen und zwar in Gegenwart dieser Herren!" Man sieht, ich habe es an Deutlichkeit nicht fehlen lassen und gerade diese selbständige, rückhaltslose Aeußerung z. Th. über sie selbst mag die Herren Psychiater gründlich verschnupft und zu dem Vorsatz bestimmt haben, gegenüber der Proclamation solcher hochverrätherischer, an ihrem Thron rüttelnder Ansichten zu beweisen, wie „zulänglich" sie seien, wenigstens sich fühlten. Wie weit sie diesem eventuellen Vorhaben gerecht geworden sind, wird der Leser alsbald zu beurtheilen in der Lage sein. Der Wurm krümmt sich, wenn er getreten wird; kann man es mir verdenken, wenn auch bei mir mein verletztes Rechtsgefühl, der Groll über die, wie ich annehmen mußte, mir versagte Genugthuung und über die zwar gesetzlich nicht anfechtbare, aber in Wahrheit unberechtigte Unterdrückung meiner Persönlichkeit endlich in hellen Flammen auflodernd sich Luft machte?

Schon unterm 6. November wurde mir darauf nachfolgender Bescheid:

„Auf Ihre Eingabe vom 5. dss. erwidern wir Ihnen, daß die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Die Ertheilung weiterer Auskunft aus den Acten wird abgelehnt, da der Provokat im Entmündigungs-Verfahren nicht als P a r t e i anzusehen ist. Im Uebrigen müssen wir Ihnen anheim stellen, sich, falls Sie eine Fürsorge für Ihre bei Ihrer Ehefrau befindliche Tochter für erforderlich halten, deshalb mit geeigneten Anträgen an das V o r m u n d s c h a f t s g e r i c h t zu wenden."

Diesem Rathe folgte ich denn alsobald, und erhielt darauf

unterm 15. November folgenden Bescheid, aus welchem der Inhalt meines Gesuches zu ersehen ist:

„Auf Ihr Gesuch vom 11. ds. M. erwidern wir Ew. Wohlgeboren, daß das Vormundschaftsgericht in der Erziehungsangelegenheit Ihrer Tochter nichts veranlassen kann, da Sie in der Ausübung Ihrer elterlichen Rechte nicht beschränkt und daher in der Lage sind, selber die Ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln zu treffen. Die dazu erforderlichen Gelder würde der Pfleger zu bewilligen und zugleich darüber zu befinden haben, ob durch den Aufenthalt Ihrer Frau in Spindelmühl die Kosten der Lebenshaltung für Frau und Kind sich höher stellen, als bei einem Aufenthalt in Breslau. Die Verwaltung Ihres Vermögens von dem Zeitpunkte der Einleitung der Pflegschaft unterliegt nicht der Prüfung des Gerichts; wir können daher auch nicht Ihre Frau zu einer Rechnungslegung hierüber veranlassen."

So hätte ich ja nun eingreifen können und meine Tochter der Frau nehmen, wenn ich wollte. Es wurde mir aber von Seiten, welche ich als competent und mir wohlwollend ansehen mußte, in Ansehung meiner Lage dringend widerrathen. Nach Allem, was vorgegangen war, mußte ich überdies annehmen, daß ich nur unter Zuhilfenahme von Polizei zum Ziele kommen und nur mit Gewalt etwas erreichen werde. Auch hatte die edle Frau diesen Fall vorgesehen und sich in ihrer Art dagegen gewappnet, denn sie hatte das Attest des Prof. Wernicke in der Tasche, wollte dann, wie man mir berichtete, die österreichische Polizei anrufen, und mich als Geisteskranken über die Grenze bringen lassen. So hielt ich es denn für gerathen, auch in dieser Angelegenheit noch die, wie ich annahm, kurze Zeit mich ruhig zu verhalten, hiermit einen weiteren Beweis meiner Mäßigung und Selbstbeherrschung zu geben, und dann, wenn erst das drohende Schwert, entmündigt zu werden, nicht mehr über mir schwebte, mit kräftiger Hand an die Ordnung meiner Familienverhältnisse zu gehen. Also weiter harren, bis alle Ermittelungen zu Ende geführt waren und das Gericht endlich die Sache für spruchreif hielt! Daß nach meiner ganzen Aufführung dieser Spruch anders als zu meinen Gunsten ausfallen könne, hätte ich trotz der bangen Zweifel, welche mich ab und zu dieserhalb beschlichen, mir doch damals nicht träumen lassen.

Ich wartete also geduldig den November, den Dezember durch und dachte zuversichtlich, daß doch im Laufe des Jahres 1894 noch die seit Februar schwebende Sache zu Ende geführt werden würde, um so mehr, als ich hörte, der bisher in dieser Sache beschäftigte Richter würde den Platz verlassen. Aber auch der

Dezember ging zu Ende und das Jahr 1895 erschien auf der Bildfläche, an Stelle des Amtsgerichtsraths Grüttner trat der Amtsgerichtsrath Körner und so mußte ich mich nun auf eine weitere Reihe von Monaten geduldigen Wartens gefaßt machen. Denn der neue Richter hatte sich doch aus den Acten erst wieder mit Allem bekannt zu machen. Anfang Januar machte ich noch dem Präsidenten des Landgerichts, welcher schon von anderer Seite auf diesen höchst merkwürdigen Fall aufmerksam gemacht worden war und die Acten eingefordert hatte, meine persönliche Aufwartung, bat ihn um seine Intervention in Bezug auf die Beschleunigung des Verfahrens und erhielt die Auskunft, daß voraussichtlich in längstens sechs Wochen das Verfahren beendigt sein würde. Indessen nach dem Monat Januar vergingen Februar und März; die Acten waren inzwischen nach Berlin ans Kammergericht gewandert in der vorbesprochenen Sache (cf. S. 17). Ein zu nochmaliger Vernehmung mir gesetzter Termin im Februar mußte darum aufgehoben werden, da die Acten z. Z. nicht zur Stelle waren. Ich hätte gern Breslau, wo mir der Boden unter den Füßen brannte, längst verlassen, wenn ich nicht immer geglaubt hätte, des gegen mich geführten Verfahrens wegen zur Stelle bleiben zu müssen. Ich zeigte jedoch am 15. März dem Amtsgericht an, daß ich am 1. April die Wohnung aufgebe und von Breslau fortzugehen gedenke, um wo möglich vorher noch meine Vernehmung anberaumt zu sehen. Auch in dieser Annahme sollte ich mich getäuscht sehen und ich reiste daher zunächst zum Besuche zu einem Freunde, wo mich denn endlich für den 18. April die Ladung mit erwähntem Wortlaut traf. Der Mai verging, ohne daß sich etwas geändert hätte, auch der Juni war schon zu einem Theil vorbei, da suchte ich mich noch einmal in Erinnerung zu bringen und richtete am 6. Juni folgendes Schreiben an das Kgl. Amtsgericht zu Breslau:

„Wie dem Kgl. Amtsgericht bekannt ist, befinde ich mich seit 20. April, d. i. über sechs Wochen in der Nervenheil-Anstalt der Herren Müller und Rehm zu Blankenburg a/Harz zur Erholung von den durch die mir widerfahrene Behandlung mir zugefügten gesundheitlichen Schädigungen. Ich beantrage daher, da das gerichtliche Verfahren noch immer nicht beendet zu sein scheint, — der Herr Präsident des Landgerichts stellte mir mündlich Anfang Januar dessen Beendigung binnen höchstens 6 Wochen in Aussicht, — die Vernehmung der Herren M. und R. betreffs meines Gesundheitszustandes. Ich unterlasse es fortan, auf die ungeheuren Schädigungen hinzuweisen, welche mir aus der Verzögerung des Abschlusses des Entmündigungsverfahrens in mehr-

facher Beziehung erwachsen, indem ich mich dafür auf meine schon vor Jahresfrist an das Amtsgericht wiederholt gerichteten Schriftstücke berufe. Im Uebrigen halte ich mit Andern dafür, daß die augenblicklich gelegentlich des Falls Forbes in Aachen geführten Gerichtsverhandlungen ein bezeichnendes Licht auf die in vielen Irrenanstalten geübte Praxis und den Werth der daselbst abgegebenen Gutachten werfen und bin so frei zu behaupten, daß weder Prof. Wernicke, noch sein Assistenzarzt Dr. K. auch nur ein einziges stichhaltiges Moment aus eigener Beobachtung anzuführen vermögen, welches einen Schluß auf bei mir vorhandene geistige Störungen zuließe. Den Beweis für diese Behauptungen habe ich mich erboten, bei einer Confrontation zu erbingen. Ich glaube mich mit diesen Andeutungen begnügen zu sollen."

Keine Antwort! Der Provokat ist nicht Partei; das Gericht hat gar keine Veranlassung, ihn von irgend etwas in Kenntniß zu setzen, und Amtsgerichtsrath Körner verfuhr dementsprechend. So nahte denn der erste Juli des Jahres 1895. Da raffte ich mich kurz vorher, am 24. Juni, zu einer letzten Anstrengung auf und wandte mich mit einer Eingabe an den Präsidenten des Kgl. Landgerichts zu Breslau. „Seit Februar 1894," — so begann meine Eingabe, — „schwebt auf Veranlassung meiner Ehefrau gegen mich das Entmündigungsverfahren wegen angeblicher Geisteskrankheit. Seit Mai vorigen Jahres habe ich wiederholt das Königl. Amtsgericht um Beschleunigung desselben gebeten, unter Hinweis auf die großen Nachtheile, welche mir sowohl in gesundheitlicher, als pecuniärer und in sonstiger Beziehung daraus erwachsen. Im Juni und Juli habe ich mich mit der Bitte, die Sache als Feriensache zu behandeln, an das Kgl. Amtsgericht gewendet. Damit abgewiesen, gab ich mich der Erwartung hin, daß bald nach Beendigung der Gerichtsferien die Sache ihre Erledigung finden würde. Darin hatte ich mich geirrt und alle diejenigen, welche sich für die Sache interessirten und nicht fassen konnten, wie eine so klar liegende Sache dem Richter so unklar erscheinen könne, daß dieselbe nach so langer Behandlung noch immer nicht spruchreif sei ... Ich will mich hier aller weiteren Bemerkungen enthalten und möchte mir nur den Hinweis erlauben, daß eine derartig verzögerte Behandlung eines solchen Falles in directem Widerspruch mit den Intentionen des Gesetzgebers steht. Laut den Motiven zu § 593 C.-P.-O. ist der jetzige Modus des Entmündigungsverfahrens gewählt, um für die „unzweifelhaften Fälle" ein schnelleres Verfahren zu gewinnen. Dieses schwebt nun schon fast 1½ Jahr, und hätte, da nach den Ansichten des

Gerichts ein „zweifelhafter“ Fall vorlag, um so rascher zu Ende geführt werden müssen, damit das eigentliche in Prozeßform sich bewegende Verfahren eintreten konnte. Voraussichtlich wird dieser Fall im weitesten Maße die Oeffentlichkeit beschäftigen und nicht minderes Aufsehen erregen, wie der Fall Forbes in Aachen …“ Darauf wurde ich unterm 1. Juli folgendermaßen beschieden:

„Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf Ihre Vorstellung vom 24. Juni, daß ich nach eingehender Prüfung der Acten keine Veranlassung gefunden habe, dem Königl. Amtsgericht in der Behandlung des über Ihnen schwebenden Entmündigungsverfahrens eine Säumniß zur Last zu legen. Die allerdings lange Dauer des Verfahrens wird durch die das letztere begleitenden Umstände durchaus gerechtfertigt. Der Umfang und die Schwierigkeit des erforderlichen thatsächlichen Materials, insbesondere die vielfachen Vernehmungen, auch vermittels auswärtiger Gerichte, schlossen von vornherein eine schleunige Erledigung aus. Von Einfluß auf den Gang des Verfahrens war aber auch der wiederholte Wechsel Ihres Aufenthalts, welcher Terminverlegungen und sonstige Verzögerungen im Gefolge hatte. Die Acten sind nunmehr spruchreif, abgesehen von der Erledigung eines sich voraussichtlich schleunig erledigenden Anstandes. Die Entscheidung steht in kürzerer Frist zu erwarten.“

Diese Ankündigung erfüllte sich denn auch. Am 4. Juli wurde meine Entmündigung seitens des Kgl. Amtsgerichts zu Breslau ausgesprochen. Ich muß gestehen, daß ich, als ich neun Tage später davon durch Mittelspersonen Kenntniß erhielt, dadurch nicht in der Weise, wie man hätte vermuthen sollen, überrascht wurde; denn ich hatte mich allmählich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß bei der vorstehend geschilderten Behandlung der Sache, die mir so klar und durchsichtig erschien, bei dem massenhaften Aufgebot von Menschen und Mitteln zur Klärung einer an sich nicht unklaren Sache, bei der langen Dauer des Verfahrens ꝛc. nothwendig ein den Thatsachen entsprechendes Ergebniß nicht herauskommen könne. Ich erwartete daher in letzter Zeit nur den Spruch, um dann mit ganzer Energie, soweit meine Kraft reichte, an die Bekämpfung desselben herangehen, um dessen Irrthümlichkeit erweisen zu können.

Es liegt mir nun ob, den Gründen dieser so auffälligen Verzögerung des Verfahrens nachzuforschen. Die in dem Bescheide des Landgerichtspräsidenten aufgeführten Punkte halte ich für unwesentlicher Art. Auch die Annahme, welche heute so oft geltend gemacht wird, daß die Kraft und Zeit des Richters durch zu viel Fälle in Anspruch genommen sei, um den einzelnen, seiner Be-

deutung entsprechend, genügend rasch bearbeiten und, was die Hauptsache ist, abfertigen zu können, will mir nicht hinlänglich durchschlagend erscheinen. Das System ist vielmehr dafür verantwortlich zu machen. Abgesehen von den oben gegen die Unbefangenheit und Sachverständigkeit der Zeugen und Sachverständigen erhobenen Einwänden, durch welche das Urtheil des Richters häufig in falsche Bahnen nothwendig gelenkt werden muß, muß hier die große Umständlichkeit und Verlangsamung als ein sehr wenig zweckentsprechendes Moment betont werden.

Beiläufig sei zuförderst erwähnt, daß an dem von meiner Frau über mich eingereichten Attest, lautend auf Geisteskrankheit, irgend etwas, was ich nicht zu ermitteln vermochte, nicht in Ordnung gewesen sein muß und beanstandet wurde. Es scheint dann aber dieser Mangel alsbald siegreich überwunden worden zu sein. Nach dem oben geschilderten Abbrechen des in F. begonnenen ärztlichen Untersuchungsverfahrens wurde ich nun am 19. Juni 1894 benachrichtigt vom Königl. Amtsgericht zu Breslau, daß in dem gegen mich eingeleiteten Entmündigungsverfahren die Herren Professor Dr. Lesser (Gerichtsphysikus) und Dr. Hahn, Assistenzarzt an dem städtischen Krankenhause, zugleich der psychiatrischen Universitätsklinik, als Sachverständige zugezogen werden sollten. Ich wurde aufgefordert, mich von diesen untersuchen zu lassen und ihnen jede etwa erwünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen. Ich setzte darauf sogleich (25. Juni) ein Schreiben an das Amtsgericht auf, folgenden Inhalts: ... „Ich fühle mich veranlaßt gegen die Person des Dr. Hahn Widerspruch zu erheben, mit dem Hinweise, daß derselbe als Assistenzarzt dem Herrn Prof. Wernicke unterstellt ist. Dieser aber hat bereits in dieser Sache sein Urtheil abgegeben, welches ich in meinem, den Acten in Abschrift beigefügten Briefe vom 1. April an meinen Bruder aus den daselbst angeführten Gründen als unzutreffend ansehen muß, wie ich ihm auf sein Befragen selbst erklärt habe. Es ist daher die Befürchtung nicht ohne Grund, daß H. Dr. Hahn, wie die sämmtlichen Assistenzärzte in dem Krankenhause an der Göppertstraße in dieser Sache von vornherein befangen seien.“ Auf den Rath eines Wohlmeinenden wurde dieses Schreiben dann aber nicht abgeschickt, aus einleuchtenden Gründen. Es würde auch keinen weitern Erfolg gehabt haben, da ich ja nicht „Partei“ war, und meine etwaigen Erklärungen, Ansichten, Anträge 2c. pro nihilo galten. Ich führe es auch nur an, um den Leser angesichts der später zu besprechenden Gutachten der Herren Wernicke und Hahn ein Urtheil darüber zu ermöglichen, ob ich mit dieser Befürchtung Recht hatte, und ob auch diese meine Handlung einen Beweis für die von

Prof. Wernicke unterm 2. Februar aufgestellte Behauptung liefert, daß ich unfähig sei, selbständig zu handeln. Die Bekanntschaft des Prof. Lesser hatte ich schon früher in der Irrenanstalt in Pöpelwitz gemacht, wo er mich einmal aufsuchte, wie ich vermuthe im Auftrage des Gerichts, um anläßlich des eingeleiteten Entmündigungsverfahrens sich über meinen Zustand zu informiren. Ich erinnere mich noch, daß er damals einen sehr schläfrigen Eindruck auf mich machte und mich zum Nachdenken darüber veranlaßte, ob wohl meine Sache Aussicht habe, mit der wünschenswerthen Energie und Gründlichkeit von ihm betrieben zu werden. Aber das wird wohl an mir, nicht an ihm, gelegen haben und daß ich überhaupt wagte, mir über dergleichen Dinge Gedanken zu machen, wird wohl auch als ein untrügliches Symptom vorhandenen Blödsinns, welchen L. ja später bei mir constatirt hat, anzusehen sein! Da ich aber nun doch in seine Hand gegeben war, so bat ich ihn dann brieflich am 7. April, er möge seinen mir in Aussicht gestellten zweiten Besuch beschleunigen und so einrichten, daß ich wenigstens nach Ablauf des zweiten Monats, also am 16. April aus dortiger Anstalt heraus könne. Darauf unterm 11. die Antwort, daß er den Besuch, sobald es die Sachlage erlaube, wiederholen werde; vor dem 20. werde er aber wohl nicht kommen können. Ich Aermster glaubte damals noch, daß die Psychiater so „sachverständig" sein würden, zu erkennen, wie sehr sie sich in der Beurtheilung meines Zustandes geirrt hätten, und konnte mir nicht denken, daß die Ansicht irgendwo bestände, ich sei „voraussichtlich unheilbar" krank, werde also mein Leben in der Anstalt zu beschließen haben. Davon sollte ich erst später Kunde erhalten. Inzwischen wurde ich dann am 25. April von meinem Bruder befreit (Drei Monate ꝛc. S. 50.) und konnte daher den angekündigten Besuch des H. Lesser weder vor, noch nach dem 20. April mehr empfangen. Nach dem vom Gericht ertheilten Auftrage besuchte mich nun zunächst Dr. Hahn drei Mal in meiner Wohnung, um mich nach allem Möglichen zu fragen. Ich gab ihm in Allem die gewünschte Auskunft. Dann aber (cf. S. 18) traten die Gerichtsferien ein und somit die unliebsame Stockung. Prof. Lesser, der es vorzog, die Conferenzen in seiner Wohnung abzuhalten, citirte mich gleichfalls drei Mal und so mag sich jeder der Herren etwa drei Stunden mit mir unterhalten haben. Die letzte Unterredung fand am 15. September statt, also am Tage der Beendigung der Gerichtsferien. Nun handelte es sich um meine gerichtliche Vernehmung am 18. October, in Gegenwart der beiden Sachverständigen. Ich meinte dann, da alle Zeugen vernommen, alle Sachverständigen gehört waren, nun werde die Entscheidung unmittelbar

folgen. Aber die Verzögerung, von welcher ich S. 20 gesprochen, muß wohl darin ihren Grund gehabt haben, daß die Sachverständigen ihre Gutachten noch nicht zu Papier gebracht hatten. Das Gutachten des Dr. Hahn ist vom 10. Januar, das des Prof. Lesser vom 10. Februar 1895 datirt. Man fragt hier unwillkürlich, wie es kommen konnte, daß H., der seine Untersuchung doch vor dem 15. Juli beendet hatte, so lange an der Fertigstellung seines Gutachtens arbeiten konnte, und noch mehr fühlt man sich bei dem zweiten Sachverständigen zu dieser Frage veranlaßt. Sind die Herren mit sonstigen Arbeiten so überlastet, so hätte das Gericht alle Ursache, sich nach anderen Sachverständigen umzusehn. Nun war inzwischen der Richterwechsel vor sich gegangen und der neu eingetretene Amtsrichter glaubte sicher in wohlmeinendster Absicht und durchaus in meinem Interesse zu handeln, wenn er sich bei diesen in mancher Beziehung zu beanstandenden, sich gegen mich aussprechenden Gutachten nicht beruhigte und das Obergutachten des Medicinal-Collegiums für Schlesien einforderte. Wohl unter dem Druck meiner wiederholten Gesuche um Beschleunigung entledigte sich dieses der ihm am 26. April zugewiesenen Aufgabe in einer zu dem bisherigen Verhalten der Sachverständigen als rasch zu bezeichnenden Weise und erstattete das Gutachten unterm 30. Mai, — ebenfalls zu meinen Ungunsten! Das kann weiter nicht Wunder nehmen, wenn man die näheren Umstände ins Auge faßt. Bei derartigen Collegien pflegt bekanntermaßen der Geschäftsgang der zu sein, daß ein oder zwei Referenten zur Bearbeitung der Sache ernannt werden. So auch hier. Das Referat fiel hier durchaus selbstverständlich dem Prof. Wernicke, als dem Sachverständigen für psychiatrische Fragen, zu und dann — erklärt sich Alles! Wernicke hatte sich mit seiner vor über Jahresfrist wiederholt ausgesprochenen Ansicht festgelegt (a. a. O. S. 38 fg.) und glaubte auch jetzt, trotz der inzwischen stattgefundenen Vorgänge, welche ihn hätten bedenklich machen müssen, daran festhalten zu sollen, wiewohl er mir damals Heilbarkeit – n. b. von einer nur in seiner Idee bestehenden Krankheit, — prophezeit hatte. Er fühlte sich seiner Sache so sicher, daß er gar nicht erst für nöthig erachtete, nachdem er mich ca. 15 Monate nicht, oder nur aus der Entfernung gesehen und nicht gesprochen hatte, noch einmal zur Untersuchung meines Zustandes zu schreiten, sondern er erstattete unbedenklich sein Referat auf Grund des vorliegenden Actenmaterials und des Befundes der Herren Collegen. Wie ich anderweitig (a. a. O. S. 63) angeführt habe, hat ein anderer in dieser Sache genannter Psychiater Dr. Tornier erklärt, daß einem Attest, welches 8 Monate, nachdem er den Betreffenden nicht ge-

sehen habe, ausgestellt sei, keine juristische Bedeutung habe, und das scheint mir als Laien völlig einleuchtend, ja selbstverständlich; aber einige Psychiater mögen wohl in dieser, wie in mancher anderen Beziehung den anderen Collegen etwas voraus sein. Wie bei der Reichstagsverhandlung am 1. Februar d. J. zur Sprache kam, hat Prof. Pellmann in Bonn, ein eifriger Vorkämpfer für den Absolutismus der Psychiater, sich nicht gescheut, noch nach 2½ Jahren ein Gutachten auszustellen, auf Grund dessen ein Herr Feldmann ins Irrenhaus überführt wurde. Prof. Wernicke stellte also nach 15 Monaten ohne Bedenken ein solches Gutachten aus für gerichtliche Zwecke und dieses wurde, ob beanstandet oder nicht, jedenfalls von dem Medicinal-Collegium acceptirt. Man fühlt sich da veranlaßt, zu fragen, ob ein solches Verfahren allgemein dem Geschäftsgange dieses Collegiums entspricht? Nehmen wir z. B. einen Fall aus dem chirurgischen Gebiet, wo ein Gutachten eingefordert wird, ob Jemand, welcher an Bein- oder Rippenbruch vor 15 Monaten in der Klinik von Prof. Miculicz behandelt wurde, z. Z. voll arbeitsfähig sei. Fertigt das der Vertreter der Chirurgie auch ohne eine Nachprüfung aus, oder erfreuen sich blos die Herren Psychiater, die wohl als „heller" angesehen werden müssen, dieses allerdings schätzbaren, aber im Hinblick auf seine Folgen doch sehr bedenklichen Vorrechts? Neben dem Namen des Prof. Wernicke ist dem Gutachten des Medicinal-Collegiums für Schlesien noch ein anderer unterschrieben, der in der mir vorliegenden Abschrift jedenfalls entstellt wiedergegeben, vielleicht aber, wenn ich richtig vermuthe, Ponfik zu lesen ist. Jedenfalls hat mich dieser Herr nicht von Angesicht gesehen und ich vermag mir darum auch nicht zu denken, daß durch diese zweite Unterschrift die Zuverlässigkeit des Gutachtens irgend welche Stärkung erfahren habe, wie doch wohl eigentlich beabsichtigt war. Vermuthlich aber bin ich zu beschränkt dazu, um das zu verstehn und die Unterschrift hat doch mehr, als eine blos formelle Bedeutung!

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich nunmehr zu den einzelnen Gutachten über. Da ist zuerst das des Dr. Ernst Hahn. „Provokat," — so beginnt derselbe nach einigen einleitenden Worten sein Werk, — „ein begabter, äußerst ehrgeiziger und pflichteifriger Mensch . . ." Geschrieben steht am Anfang hier das Wort. Hier stock ich schon! Wie helf ich mir nur fort? Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen . . . Das erste Urtheil des Autors ist zwar sehr schmeichelhaft, — an anderer Stelle hebt er noch meinen Scharfsinn besonders hervor, — allein, ich glaube, er irrt, wenn er meine „Begabung" als

über das Durchschnittsmaß hinausgehend taxirt, wie es doch den Anschein hat. Ebenso wie die, welche mir eine besondere Beanlagung zur Anstellung „kritischer Betrachtungen“ nachrühmen wollen. Davon müßte ich doch selbst auch etwas wissen! Vielleicht haben im Gegentheil die andern Herren Recht, die, wie wir noch sehen werden, bei mir einen Mangel an Intelligenz, eine intellectuelle Schwäche constatiren und es ergäbe sich dann auch hier die Richtigkeit der Hahnschen Ansicht, daß ich, wenn ich mir eine mittlere Begabung zuerkenne, an großer Selbstüberschätzung leide. Da sähe man denn wieder einmal, wie gerne der Mensch geneigt ist, die Mahnung des für Jedermann sonst, — die Herren Psychiater natürlich ausgenommen, — beherzigenswerthen Worts: Erkenne Dich selbst! unbeherzigt zu lassen. Zwar könnte man wieder daran Anstoß nehmen, daß Jemand, wie Hahn hervorhebt, der die Schule, — NB. in den meisten Klassen als Primus und ohne das mündliche Abiturientenexamen machen zu brauchen, — regulär absolvirt, ohne wesentliche Anstrengung die Doctorwürde erlangt hat ꝛc. . . ., bei Schülern, Collegen, in seinen Bekanntenkreisen, wie leicht nachweisbar, niemals unter die geistig Armen gerechnet worden ist, nicht mit dem Durchschnittsmaß an gesundem Menschenverstande ausgerüstet sein sollte, aber da die „Gabe Gottes der Dummheit“ nach der Ansicht einiger Herren mir nun doch einmal verliehen ist, so muß sie mir wohl später und über Nacht einmal zugefallen sein! Jedenfalls sei auf den Widerspruch hingewiesen, der in diesen diametral einander widersprechenden Aufstellungen der psychiatrischen Sachverständigen liegt und der uns gleich an der Schwelle des, so zu sagen, psychiatrischen Baus zum Bewußtsein bringt, wie schwach die Fudamente, wie morsch das Material des Baues sein muß, oder aber, wie verschiedener Beurtheilung je nach dem Grade der Sachverständigkeit dasselbe unterliegen kann, wenn man nicht etwa so weit gehn will, die Wissenschaft der Psychiatrie für die im Folgenden noch mehr zu Tage tretenden „Irrthümer“ des einen oder andern ihrer Vertreter verantwortlich zu machen. — Ferner: äußerst ehrgeizig soll ich sein! Kaum! Dann würde ich wohl rechtzeitig ins Lager der Streber und Heuchler abgeschwenkt sein, wo nach dem Laufe der Welt also gearteten Naturen auch reelle Erfolge in Gestalt von Anerkennung, Beförderung, Gehaltserhöhung ꝛc. in Aussicht zu stehen pflegen. — Pflichteifrig? Ich hoffe! —

Hahn stellt dann ein Sündenregister aus den Acten zusammen, indem er einige Differenzen mit Collegen, Vorgesetzten, Behörden ꝛc. daraus ans Licht fördert, woraus natürlich Jeder, der die Anlässe nicht kennt, wie der Autor selbst, den Schluß ziehen

wird und muß, daß ich ein unverträglicher, zu Streit und Opposition aus Princip neigender, schwierig zu behandelnder, von Jedermann gern gemiedener Mensch sei. Mir kommt ein solcher Schluß fast so ungereimt vor, als wollte Jemand aus der Thatsache, daß Kaiser Wilhelm I. drei Kriege geführt hat, den Schluß ziehen, er sei ein händelsüchtiger, ruhmbegieriger ꝛc. Monarch gewesen. H. kommt hierauf zu der Ansicht, es ziehe sich wie ein rother Faden durch meine Schriften: 1. das Bewußtsein meines verletzten Rechts; 2. ein krankhaft gehobenes Selbstgefühl, wozu selbstverständlich ein vernünftiger Grund nicht vorhanden wäre. Ob meinem Denken und Handeln nicht eine Berechtigung zu Grunde lag, ob nicht jeder charakterfeste und selbstbewußte Mann, der nicht der Ansicht huldigt, daß man am besten thue, resp. am weitesten komme, wenn man mit den Wölfen heule, in meiner Lage eben so aufgetreten wäre, darüber sich Gedanken zu machen, ließ sich H. nicht in den Sinn kommen. Die Frage war für ihn hinlänglich dadurch entschieden, daß ich von Seiten der Behörden Unrecht bekam und damit war für ihn das Unangemessene, Unrechtmäßige, Krankhafte meines Zustandes erwiesen. Was würde er wohl sagen, wenn Jemand aus den Schmissen, mit denen er sein Gesicht hat zeichnen lassen, gleich rasche und ungünstige Schlüsse ziehen, ihn etwa für einen Raufbold oder dergleichen erklären, oder gar, wozu bekanntlich viele recht urtheilsfähige Leute bei Beurtheilung solcher Zeichen eines „ritterlichen Wesens“ geneigt sind, die Intactheit seines Geisteszustandes in Zweifel ziehen wollte? Denn darauf kam sein Urtheil doch hinaus! Man ist für gewöhnlich ja geneigt, anzunehmen, daß je höher Jemand auf der Stufenleiter des Beamtenthums oder der socialen Gesellschaft steht, desto weiser, gerechter, edler er auch sei; aber es ist doch wohl für Jedermann, der mit offenen Augen durch die Welt geht, zur Genüge klar, daß diese Voraussetzung nicht immer zutrifft und über die allgemein menschlichen Schwächen ist Niemand erhaben. Namentlich, wo es sich um Meinungsdifferenzen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen handelt, sollen dieselben in besonders starkem Maße zu Tage treten und, so ist die gewöhnliche Annahme, sich zu Ungunsten des Schwächeren meist äußern. Ob die Urtheile hierüber in der krassen Form, wie man sie bisweilen hört, berechtigt sind oder nicht, sei dahin gestellt, so viel steht fest, daß die Wage von vornherein gegen den sich beklagenden Niederen ausschlägt und die Macht der Thatsachen und die Wucht seiner Gründe schon besonders durchschlagend sein muß, wenn er aus solcher Affäre nicht besiegt hervorgeht. Ich meinerseits bin heute so wenig, wie früher, ein

Anhänger des blinden Autoritätscultus und kann nicht glauben, daß die Gründe Jemandes um des willen besser und schlagender sein müssen, weil er eine höhere Stelle bekleidet, sozusagen die Macht hat. Ueberzeugende Gründe und autoritative Stellung brauchen sich darum nicht auszuschließen, stehen aber auch in keinem Causalzusammenhang. Nicht Alle, welche autoritative Stellungen bekleiden, müssen daher, wie beschränkte Köpfe wähnen, klügere und bessere Menschen sein, und dem Irrthum sind sie so gut, wie andere, unterworfen. Das gilt ohne Beschränkung auch für Richter, wie die abweichenden Erkenntnisse höherer Instanzen täglich lehren, und wenn H. hier eines Falls erwähnt, wo in dem Endurtheil eines Königl. Oberlandesgerichts in einer Klage gegen den Magistrat eines Städtchens gegen mich entschieden wurde, so ist er wohl zu wenig orientirt, um zu wissen, daß die Gründe dieses Gerichtshofes durchaus nicht einwandfrei sind und höchst wahrscheinlich in einer höheren Instanz, wenn sie noch hätte angerufen werden können, als nicht überzeugend erkannt worden wären. Wenn „alle Gerechtigkeit erfüllt" ist, muß sich der Staatsbürger freilich fügen, aber Niemand kann ihn zwingen, sich für überzeugt zu erklären, wenn er es nicht ist. Hätte H. sich die Mühe genommen, das Material, welches ihm, wie ich vermuthe, vorlag, in diesem Sinne zu prüfen und der Sache auf den Grund zu gehen, so würde er sicher zu ganz anderen Auffassungen gekommen sein, auch wenn er, wie ich annehme, als Mediciner kein Collegium logikum gehört hat. Er erhebt dann allerlei Vorwürfe gegen mich aus dem Inhalt von Briefen an meine Frau, indem er ohne weiteres annimmt, daß die darin enthaltenen Beschuldigungen unberechtigt seien und irrigen Vorstellungen meinerseits entstammten. Trotzdem ich fürchten muß, von ihm in seiner Eigenschaft als Psychiater noch ungünstiger beurtheilt zu werden, erkläre ich doch, daß ich von deren Inhalt nichts zurücknehme, höchstens an der Form etwas ändern würde.

Einige thatsächliche Unrichtigkeiten in dem Gutachten des Dr. Hahn muß ich indessen richtig stellen. Er behauptet, eine von mir gegen einen Schulmann erhobene Beleidigungsklage sei vom Schöffengericht als unzulässig kostenfällig eingestellt. Er citirt sehr ungenau; weil nach dem klaren Ausdruck des Erkenntnisses, welches ihm doch wohl vorgelegen hat, Verjährung angenommen wurde, ist sie abgewiesen worden. Nach Hahns Citat muß danach ein Dritter zu der Ueberzeugung kommen, ich hätte an Prozeßsucht gelitten. Das zu erweisen, lag allerdings in H.s Absicht. Aus einem Briefe meines Bruders, — dessen Urtheil, beiläufig bemerkt, in Bezug auf meinen Gesundheitszustand zufolge

seines schwachen Erinnerungsvermögens noch dazu hier gänzlich ausscheidet, — fördert H. die Ansicht zu Tage, ich hätte schon in meiner Jugend an Gehirn- und Nervenkrankheiten gelitten, was sowohl mit den Thatsachen, als den Aussagen des Bruders in krassem Widerspruch steht. Er behauptet ferner, wo er die schlechte Behandlung meiner Frau rügt: „... Er hat sie mit einer brennenden Lampe werfen und mit einem Messer stechen wollen." Da er diese, ebenfalls den Thatsachen durchaus widersprechende Angabe doch nicht aus der Luft gegriffen haben kann, so wäre es interessant zu hören, woher er davon Kunde erhalten hat, da ich sonst in den Acten nicht die geringste Andeutung von solchem Vorgang gefunden habe. Da bliebe nur die Annahme, daß die Frau selbst ihm dieses Märchen aufgebunden habe und deren Bekundungen hätte er doch, als gewiegter Psychiater, aus mehr als einem Grunde zu mißtrauen alle Ursache gehabt. Aber es scheint, H. befindet sich auf dem Standpunkt der Psychiater, welche ich a. a. O. S. 23 fg. gekennzeichnet habe; sie glauben den Angehörigen der ihrer Jurisdiction Verfallenen Alles, ihnen selbst nichts. H. führt an, daß in der Krankengeschichte der unter Prof. Wernickes Leitung stehenden mehrgenannten Anstalt in Breslau verzeichnet stehe, die Berichte der Aerzte aus Blankenburg über meinen Gesundheitszustand „lauteten ungünstig". Steht das da, so steht da Falsches, wie später nachgewiesen wird und es wäre von Interesse, zu ermitteln, wie solche Falsa sich dort einschleichen konnten. Es sei an diesen besonders eklatanten Beispielen offenbarer thatsächlicher Unrichtigkeiten in dem Gutachten des Dr. Hahn genug; auch Uebertreibungen finden sich darin mehrfach, auf die ich gelegentlich hinweisen werde, — zum Beweise, wie wenig diese Art des gerichtlichen Verfahrens Garantie dafür bietet, daß seitens aller Berufenen mit der nöthigen Peinlichkeit gehandelt und nicht ein zum Nachtheil des Angegriffenen gefärbtes, der Wahrheit nicht immer entsprechendes Bild entstehe.

H. citirt dann weiter die Atteste einiger Aerzte, in welchen die Nothwendigkeit eines Badeurlaubs durch Hinweis auf das eine oder andere Leiden ausgesprochen wird und die, wiewohl sie für die Sache nichts beweisen, doch wenigstens den Schein erwecken können, als bewiesen sie etwas; und das ist auch schon etwas werth. Jetzt aber wird die Sache ernster! Es heißt nämlich weiter: „Dokumentarisch wird uns zum ersten Male von der Geisteskrankheit des Dr. Müller Nachricht gegeben, durch das Physikatsgutachten des Dr. Hasse in Obernigk vom 2. März 1893. *Hier wird festgestellt*, daß Explorat an periodischen hochgradigen Erregungszuständen leidet, in denen er wesentlich Be-

achtungs- und Verfolgungsideen gegenüber seiner Ehefrau äußert und dann zu gefährlichen Drohungen und selbst Thätlichkeiten schreitet. Dr. Hasse nennt das Leiden beginnende Paranoia und hält die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nothwendig ... Die dort geführte Krankengeschichte hebt hervor: krankhaft gestörtes Selbstgefühl und daraus resultirende Beeinträchtigungsideen und das Fehlen jeder Spur von Krankheitsbewußtsein." Nach dem, was ich darüber anderwärts (Drei Monate ꝛc. S. 56) angeführt habe, erübrigt es sich hier, auf diesen Fall näher einzugehn. Es sei nur hervorgehoben, daß dieser „dokumentarischen Feststellung" jede Begründung fehlt und daß Dr. Hasse aus eigener Anschauung nicht die Spur eines Beweises für seine vage Behauptung zu erbringen im Stande sein wird. Nach der Ansicht des Dr. Hahn scheint jeder Physikus als solcher für seine Behauptungen den Anspruch der Unfehlbarkeit erheben zu dürfen.

Weiter geht dann H. auf mein Verhältniß zu meiner Frau ein, aus denen hervorgeht, daß er sich absolut nicht in die Lage eines Ehemanns versetzen kann, der sich von der Frau nicht nur getäuscht, oder betrogen glaubt, sondern es auch ist. Wenn H. auch Junggeselle war, — ob heute noch, weiß ich nicht, — so muß doch dieser Mangel an Verständniß für solche Verhältnisse befremden. Er scheint zu fordern, daß Jemand, welcher sich von der Frau widerrechtlich und ohne allen Grund ins Irrenhaus geschafft sieht, derselben noch mit zarten Ausdrücken begegne und, dem Gebote der Christenlehre folgend, jeden etwa aufkommenden Groll mannhaft niederkämpfe. Als geradezu klassisch citire ich folgenden Satz: „Daß die Gesinnungen des Dr. Müller bezüglich seiner Frau, trotzdem dieselbe von ihm getrennt lebt, noch genau dieselben sind und daß eine große Reihe von Vernehmungen vor Gericht, Explorationen seitens sachverständiger Aerzte, Conferenzen mit vor Gericht bestellten Pflegern ꝛc. durchaus nicht geeignet und im Stande waren, die überwerthige Idee des Kranken bezüglich seiner Frau in corrigirendem Sinne zu beeinflussen, davon legt Zeugniß ab ein von der Frau am 6. Dezember 1894 an mich übersandter Brief des Exploraten, welchen ich zu den Acten einzureichen nicht verfehle." Nach Hahns (und der Psychiatrie?) Lehre mußte wohl beim Getrenntleben von der Frau ein Wandel in den Gesinnungen eintreten, falls kein krankhafter Zustand vorlag? Auch, wenn die Aversion, wie hier, begründet war? Ja so! Nach der Hahnschen Voraussetzung war sie es ja nicht! Aber auch bei Annahme vorhandener geistiger Erkrankung dürfte Hahns Ansicht nicht zutreffend sein. Man vergleiche die weiter unten mitgetheilte Ansicht des Prof. Mendel. Weiter aber, — von der

„großen Reihe von Vernehmungen vor Gericht, den Conferenzen mit vor Gericht bestellten Pflegern“ ꝛc. und den daselbst gemachten Bekundungen wußte ich doch nicht das Geringste! Bei den mit mir angestellten „Explorationen sachverständiger Aerzte“ wurde ich doch nur nach meiner Ansicht gefragt, inquirirt, nicht belehrt über das event. Unzutreffende derselben, und ich möchte mir daher die Frage erlauben, da der mir nachgerühmte Scharfsinn mich hier absolut im Stich läßt, wie unter solchen Umständen irgend eine Idee bei mir „in corrigirendem Sinne hätte beeinflußt werden können?“ Mir will scheinen, der Fall hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Fall Czinsky in München, wo ein bekannter Professor, wie erinnerlich, an einer vorliegenden Handschrift den Einfluß hypnotischer Beeinflussung erkennen wollte, während dieselbe doch nur — in Abschrift vorlag!! Ich besorge, das Urtheil über Dr. Hahns vorstehende Aeußerung wird auch bei seinen Collegen dasselbe sein, wie ich es über den Münchener Vorfall von einem Mediciner in einer Versammlung von Medicinern aussprechen hörte: „Der College, das müssen wir uns eingestehen, hat uns blamirt.“ Und Prof. Lesser, indem er sich rückhaltslos dem Gutachten des Dr. H. anschloß, scheint das Widersinnige, um nicht zu sagen Unsinnige, in dessen Ausführungen gar nicht einmal bemerkt zu haben! Das müssen sich zwei als Sachverständige fungirende Mediciner von Jemand sagen lassen, welchen sie von der hohen Warte psychiatrischer Unfehlbarkeit und im Vollgefühl der ihnen staatlich verliehenen Gewalt für „voraussichtlich unheilbar blödsinnig“ zu erklären sich gedrungen fühlten! Man sieht, die Sache würde, trotz des ihr anhaftenden Ernstes stellenweise eine humoristische Behandlung sehr wohl vertragen!

Aus dem auf solchen Grundlagen aufgebauten Gutachten des Dr. Hahn seien nur im Auszuge die wesentlichsten Punkte angeführt: „Aus dem Vorstehenden,“ — so heißt es weiter — „geht zur Genüge hervor, daß die geistigen Functionen des Exploraten schon von Anfang an den Stempel der Abnormität tragen. Seine ewigen (?) Differenzen mit Collegen ꝛc. lassen es als wahrscheinlich ansehen, daß Dr. Müller schon seit vielen Jahren geisteskrank war.“ (Ob sich bei diesen Differenzen Dr. Müller in der Lage dessen befand, der nicht im Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt, ob er sich in der Abwehr gegen unberechtigte Uebergriffe, gegen vermeintliche oder wirkliche Beeinträchtigung seiner Rechte und Persönlichkeit befand, darüber sich erst Gedanken zu machen, kam H. nicht erst in den Sinn. M.) „Die Annahme einer Geisteskrankheit wird aber evident, sobald wir das Verhalten des Exploraten seiner Ehefrau gegenüber in

das rechte Licht stellen (?). Zweifelsohne hat Müller seine Frau auch mit der Absicht geheirathet, sich eine treue und aufopfernde Pflegerin zu verschaffen; dafür spricht, daß er nur nach reiflicher Ueberlegung und nachdem ihm die weitgehendsten Garantieen geboten waren, (also doch! M.) sie zu heirathen sich entschloß.... Es entspricht nur seiner krankhaften Anlage, wenn Explorat, der seit langer Zeit unausgesetzt viele bestehenden Verhältnisse einer abfälligen Kritik zu unterziehen gewöhnt war, auch an seiner Frau eine Unzahl von Ausständen fand." (Danach wären also alle Kritiker öffentlicher Zustände, die sämmtlichen freisinnigen, socialdemokratischen und noch ein großer Theil der übrigen Landtags- und Reichstagsabgeordneten — ich unterlasse es, Namen zu nennen — nach Hahns Ansicht sans phrase geisteskrank oder dessen verdächtig! Nicht übel! M.) Anfangs ist er nur ... in heftigen Zorn über das Gebahren seiner Frau gerathen, späterhin hat sich bei ihm die Idee befestigt und einen überwerthigen Einfluß auf sein ganzes Handeln und Denken gewonnen, daß die Frau die Quelle seiner Krankheit und seines häuslichen Unglücks wäre. Diese seit langem bestehende und in letzter Zeit noch erheblich gesteigerte Abneigung des Exploraten gegen seine Frau hat vor der Welt eine getheilte Beurtheilung erfahren. Vielfach ist sie kaum vermerkt, von dem Bruder des Exploraten ausschließlich der Frau zur Last gelegt, von anderen Menschen als die Brutalität eines herzlosen Egoisten gebrandmarkt; nur die Aerzte, Frau Mck., sowie Frau H. haben ernstlich daran geglaubt (?) und durch ihre Zeugenaussagen dargelegt, daß dieselbe durch Geisteskrankheit hervorgerufen sein müsse. Dieses auffallende Vorkommniß ist nur dadurch zu erklären, daß die Laienwelt sich eine falsche Vorstellung von dem Wesen und Treiben eines Geisteskranken macht. Wenn ein Solcher nicht gleich krassesten Blödsinn spricht, oder auf das Unzweideutigste unsinnig handelt, hält man ihn nicht für verrückt. Versteht er nun gar etwas von Politik und Kunst, zeigt er ein verbindliches, höfliches Wesen, versteht er gar seine Interessen offenkundig wahrzunehmen, so liegt für den Laien ein Zweifel an völliger Gesundheit nicht vor. Dennoch findet man Kranke, welche, obschon ihre meisten Bewußtseinsäußerungen selbst eine sachverständige Kritik passiren, auf Partialgebieten ihrer geistigen Individualität von dem Normalen abweichen. Bei solchen Kranken zeigt sich häufig das Gleichgewicht ihres Geistes gestört durch irgend eine Idee, welche in ihrem Bewußtsein eine derartige Werthigkeit erlangt hat, daß alle anderen Denkvorgänge und Handlungen unter dem Uebergewicht dieser überwerthigen Idee stehen und durch sie modificirt werden. (?)

Ich weise nur auf die besonders in der Justizpflege so übel bekannten Querulanten hin. In einem Gespräch mit solchen Kranken kann man stundenlang über die verschiedensten Wissensgebiete reden und feste Urtheile, klare Auseinandersetzungen, wohldurchdachte Begründungen feststellen ohne auf widersinnige Anschauungen zu stoßen. Sobald man aber in den Bereich ihrer überwerthigen Idee gelangt, entrollt sich mit einem Schlage die ganze Psychose; hier werden Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen geäußert, da finden wir Situations-Verkennungen, Erinnerungsfälschungen u. s. w." (Nach dieser Auffassung wären beispielsweise die enragirtesten Vertreter der Doppelwährung, die Colonialenthusiasten, die nach ihrer Meinung nicht genügend anerkannten Dichter, Maler, Musiker 2c. von einer überwerthigen Idee beherrscht, und dieselbe würde sich, sobald man in deren Bereich gelangt, alsbald in Beeinträchtigung- und Verfolgungsideen 2c. kundgeben, oder vielleicht als ein anderer der mancherlei Wahne, welche die Männer der Psychiatrie für solche Fälle auf Lager halten, zu Tage treten. Richtig! Es giebt ja nach neueren Veröffentlichungen (cf. Düsing Künstlicher Irrsinn; Abg. Lenzmann im Reichstag am 1. Februar) eine paranoia democratica, politica; warum nicht eine paranoia poetica 2c., warum aber dann nicht auch eine paranoia psychiatrica? Da wären die höchsten Kreise nicht mehr vor den Pfeilen aus psychiatrischem Lager sicher! M.)

„Bei dem Dr. Müller, der erfahrungsgemäß an Zuständen von schwerer nervöser Reizbarkeit, — verbunden mit Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Bewegungsunruhe, Verzweifelung über seine gegenwärtige Lage, erleichtertem Ausbruch von Wuthzuständen angesichts der geringsten Widerwärtigkeit, Verlust jeder Objectivität gegenüber seiner Umgebung ... (NB. Alles, mit Ausnahme der beiden erstgenannten Symptome, in der Idee des Dr. E. Hahn. M.) — gelitten hat und der dieser Zustände durch seine Verheirathung am besten Herr werden zu können glaubte, hat sich nun, als dessenungeachtet das alte Leiden wiederkehrte, ja sich steigerte, die überwerthige Idee als ein integrirender Theil seines Bewußtseins befestigt, daß seine Frau die Quelle seiner Krankheit, seiner häuslichen Misère wäre. Sein im Hinblick auf seine Frau jeder Objectivität, jeder ruhigen Ueberlegung bares Denkvermögen (?) schob schließlich bei jeder beliebigen Handlung der Frau irgend eine Thorheit, Nachlässigkeit, absichtliche Pflichtwidrigkeit unter. (Alles wieder nur in der Phantasie des Dr. H., nicht in Wirklichkeit. M.) Anfänglich zeigten sich in der Abneigung gegen die Frau gewisse Schwankungen; Provokat konnte sie auf Wochen und Monate, wenn auch nicht gut, so doch menschlich behandeln; (wie

rührend! aber wie so ganz und gar den thatsächlichen Verhältnissen widersprechend dargestellt! M.); in den letzten Jahren ist es ihm aber nicht nur Gewohnheit, Bedürfniß geworden, jede Handlung der Frau mit Geringschätzung und Mißtrauen zu begleiten, sondern er steht unter dem unüberwindlichen Zwange, Alles, was die Frau thut, als dumm, roh, bäurisch, ungebildet, unüberlegt, einer gebildeten Frau unwürdig u. s. w. zu bezeichnen; er hält es für seine Pflicht, andere Menschen zu seiner Ansicht zu bekehren und begreift es nicht, wenn Jemand ihm nicht beistimmt. Er trägt kein Bedenken, die seiner Ansicht nach so unwürdige Frau in Gegenwart Anderer, sogar in Gegenwart ihres Kindes, zu tadeln, zu beschimpfen, zu bedrohen, ja thatsächlich anzugreifen und es unterliegt keinem Zweifel, daß er jeder Zeit das Leben der Frau in die äußerste Gefahr bringen, ebenso wie es feststeht, daß ihn für einen Angriff auf das Leben der Frau eine Verantwortung nicht treffen könnte. Denn Provokat hat zu wiederholten Malen seiner Ehefrau gesagt, daß, wenn sie Ehre im Leibe hätte, müßte sie sich ein Leides anthun, „damit er wieder frei werde (Beweis: Aussage der Frau Müller selbst. Das genügt H. vollkommen! M.), und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er sich auch einmal zu einem das Leben der Frau gefährdenden Schritte würde hinreißen lassen. Eine natürliche Folge seiner krankhaften Denkweise ist auch, daß Provokat die Familie seiner Frau, die bekanntlich keineswegs unter dem Niveau des Bildungsgrades der Müllerschen Familie rangirt (H. weiß das ganz genau! M.) mit gleichem Hasse (?) und gleicher Abneigung verfolgt, es als ein Unglück bezeichnet, daß er in diese minderwerthige Familie hineingeheirathet hat und seiner Tochter den Verkehr mit jedem Familienmitgliede der Mutter (sic!) strengstens verbietet."

„Das Verhältniß des Provokaten zu seiner Frau könnte von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, als ob es hervorgerufen wäre durch eine unüberwindliche Abneigung. Dann aber würde vorausgesetzt werden müssen, daß irgend welche körperliche oder Charaktereigenschaften der Frau, daß irgend welche Handlungen oder Ereignisse eine greifbare Materie zum Entstehen derartiger Gesinnungen abgegeben hätten. Nichts derart ist bekannt geworden. (Dem Dr. H. wenigstens nicht! M.) Abgesehen von der durch den brüderlichen Einfluß zweifelsohne im ungünstigen Sinne modificirten (?) Meinungsäußerung des Herrn R. Müller haben die Zeugenaussagen des Dr. Unruh 2c. ergeben, daß Frau Dr. M. eine ruhige, besonnene und gebildete Dame ist, daß sie die Wirthschaft sehr gut führt, sich gegen ihren Ehemann immer rücksichts- und liebevoll benahm und ihn mit seltener (?) Opfer-

freudigkeit pflegte, daß sie auch dem Schwall seiner Anschuldigungen und Verbesserungsbestrebungen eine bewunderungswürdige (?) Ruhe und Gelassenheit entgegensetzte." (Auf ein paar Worte der Uebertreibung zu Gunsten der in seinen Augen so schmählich behandelten und seines ritterlichen Schutzes bedürftigen Frau kommt es dem Dr. H. nicht an. M.) „Den gleichen Eindruck habe ich in einer längeren Unterredung mit Frau Dr. Müller und gelegentlich der Vernehmung vor Gericht gewonnen." (Wie war es denn hier mit der „überwerthigen Idee"? Wie denn? Hat sie sich nicht von der Idee beherrscht gezeigt, ich sei geisteskrank, verfolge sie, trachte ihr nach dem Leben 2c.? Und waren das nicht Alles angesichts der thatsächlichen Verhältnisse lauter Einbildungen? Nach meinem, allerdings von psychiatrischer Sachkenntniß in gewöhnlichem Sinne glücklicherweise nicht getrübten Urtheil müßte H. doch eigentlich nach seiner oben gegebenen, so ausdrucksvollen Schilderung die Symptome einer die Frau völlig beherrschenden „überwerthigen Idee" mit Sicherheit erkennen! Dergleichen aber bei der Frau auch nur zu vermuthen, womit er bei mir so freigebig ist, ist Dr. Hahn nicht erst in den Sinn gekommen; er weist solche Annahme, als undenkbar, einfach von der Hand nach dem guten Eindruck, welchen er von ihr gewonnen . . . Ja! hat er denn aus der Berührung mit mir einen andern Eindruck bekommen? Kaum, sonst hätte er das doch gewiß gesagt! Man sieht, auf wie wenig sichern und einwandfreien Unterlagen sich oft die maßgebenden Gutachten der Herren Psychiater aufbauen! M.) „Läßt sich also aus dem Verhalten der Frau die Abneigung des Dr. Müller gegen seine Ehefrau als begründet nicht annehmen, so spricht für das Krankhafte derselben ganz besonders ihre progressive Steigerung und ihr Fortbestehen, nachdem die Ehegatten viele Monate von einander getrennt sind." (??)

„Versetzen wir uns in die Lage des Dr. Müller. Wir haben geheirathet, wir haben uns in unserer Frau getäuscht, wir leiden unter dem Zusammenleben mit einer uns unsympathischen Persönlichkeit. Was wird die Folge sein? Wir werden versuchen, ein erträgliches Verhältniß herzustellen, wir werden objectiv untersuchen, welcher von beiden Theilen die Schuld der häuslichen Misère trägt. Es wird Scenen geben, man wird sich wieder versöhnen und bedacht sein, vor allen Dingen sein Unglück vor den Augen der Welt zu verbergen. Gestaltet sich das Verhältniß immer unerträglicher, so wird sich ein energischer Mensch (Hahn z. B. in solchem Falle! M.) für verpflichtet halten, das Verhältniß zu lösen; ein weniger fester wird einen Zustand herbeizuführen suchen, den man mit „Sich einbeißen" bezeichnet

und es wird eine gewisse Gleichgültigkeit und Duldung im Verkehr der Ehegatten eintreten." (So das Normalregulativ des Dr. Hahn über Ehe, eheliches Leben 2c., construirt nach seinen eigensten theoretischen Erwägungen. Er spricht, wie der Blinde von der Farbe und scheint gar nicht zu wissen, daß über anderer Leute Ehe selbst Eheleute, welche doch aus Erfahrung sprechen können, selten ein zutreffendes Urtheil abzugeben vermögen, geschweige denn Junggesellen, und besonders dann, wenn sie so ungenügend über die Verhältnisse orientirt sind, wie H. es zu sein scheint. Ich bin daher so frei, der seinigen eine andere Auffassung gegenüber zu stellen, welche die der seinigen anhaftenden Fehler vermeidet und auf dem Boden der wirklichen Thatsachen steht, selbst auf die Gefahr hin, von ihm nicht verstanden zu werden, dabei seine so gemüthlich-patriarchalische Ausdrucksweise adoptirend. Also: Versetzen wir uns in die Lage der Frau Dr. Müller. Wir sind verheirathet! Dann müssen wir wissen, daß, da wir, nahezu 40 Jahre alt, das Mündigkeitsalter erreicht haben, und schon einmal verheirathet waren, es unsere erste und heilige Pflicht ist, in Allem gegen den Gatten offen und ehrlich zu sein, bei etwaigen Differenzen, welche bekanntlich nicht auszubleiben pflegen, frei und ohne Furcht und Rückhalt unsere Meinung zu sagen, die Versprechungen zu erfüllen, welche wir ihm zuvor gegeben haben, wenigstens das rechte Bestreben dazu kund zu geben. Sonst könnte er leicht zu der naheliegenden Ansicht kommen, daß wir ihn, aus welchem Grunde immer, absichtlich betrogen hätten. Da er ein Recht hat, die Erfüllung dieser selbstverständlichen Forderungen zu beanspruchen, sollen wir dann, wenn wir uns etwa nicht dazu im Stande fühlen, die Schuld nicht etwa in ihm suchen und in einer unbegreiflichen Ueberschätzung unserer eigenen werthen Person einen Ausweg aus dieser durch uns gebauten Sackgasse darin suchen, daß wir uns den „Ideen" hingeben, wir seien edle, selbstverleugnende, normale Wesen, er aber, den wir seit neun Jahren kannten und an dem wir uns trotz seines oft herb zurückweisenden Verhaltens angeklammert und unentwegt festgehalten haben, müsse geisteskrank sein, sondern reuig an unsere Brust schlagen und mit jenem Zöllner sprechen: „Gott, sei mir Sünder gnädig." Das um so mehr, wenn wir einer nervös stark afficirten Familie angehören und selbst seit langem an starken nervösen Affectionen litten. Handeln wir nicht so und suchen wir nicht gut zu machen, was wir vielleicht unbewußt gesündigt haben, lassen wir uns vielmehr auf Heimlichkeiten ein, unterhandeln, intriguiren wir hinter dem Rücken unseres Mannes bezüglich seiner mit Anderen, sind wir ver-

schlossen, wortkarg ..., kurz, betragen wir uns so, daß wir ihm nicht mehr frei ins Auge sehen können, so müssen wir es uns gefallen lassen, wenn wir für falsch, boshaft, gemein gehalten und verdientermaßen dementsprechend mit Verachtung behandelt werden; oder aber, wir sind — krank und können dann allenfalls Anspruch auf Mitleid erheben. Im ersten Falle hätte der Psychologe, im zweiten der „sachverständige" Psychiater alle Ursache, uns als Object für seine Forschung und Behandlung ins Auge zu fassen, und den Versuch zu machen, die Ursachen für die unerklärlichen Widersprüche in unserm Verhalten früher und jetzt zu ergründen ... Verstanden? Die von dem Theoretiker H. vorgesehenen Eventualitäten können also nach meinem Dafürhalten bei „vernünftigen" Eheleuten gar nicht erst eintreten, denn auf dem also markirten Wege müssen etwaige Differenzen nothwendig alsbald ihre Ausgleichung finden. Freilich, — H. setzt voraus, daß hier nur der eine Theil „vernünftig" war. So war also der Ansatz des Exempels falsch und das Facit und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen erst recht! M.)

„Ganz anders," — docirt H. weiter, — „das Verhalten des Dr. Müller. Zunächst muß festgestellt werden, daß er vermöge seiner überwerthigen Idee auf allen Gebieten der provocirende Theil ist. (?) Zwangsmäßig begleitet er jede Handlung der Frau mit mißtrauischen Blicken. Anstatt, wenn er von seiner Frau in Bädern und auf Reisen getrennt lebt, froh zu sein, daß er des ihm lästigen Zusammenlebens mit der Frau ledig ist, dreht sich sein Gedankengang unausgesetzt um die schlechte Frau (?). Er schreibt ihr eine Anzahl von Ermahnungen, Vorhaltungen, er stellt unausgesetzt und in der voreingenommensten Weise Vergleiche zwischen anderen und seiner Frau, natürlich zu deren Ungunsten, an. Er spricht von seinem Hauskreuz und ist unerschöpflich in der Ausmalung seines Unglücks. Es klingt geradezu wie ein banales Mitleid, wenn er nach einer ausgedehnten Schilderung der bewußten Schlechtigkeiten seiner Frau diese endlich damit entschuldigt, daß sie zu dumm und ungebildet sei, vielleicht seine wohlgemeinten Rathschläge nicht verstehen und sich nicht bessern könnte. Vollständig conform seiner zwangsmäßigen Beobachtung der Frau und der krankhaften Verwerthung seiner gewonnenen Beobachtungen ist endlich die Schlußfolgerung, daß die Frau geisteskrank sein müsse. Das angesichts seiner Drohungen und Mißhandlungen rathlose Minenspiel seiner Ehefrau, die ängstlichen Blicke derselben, den verzweiflungsvollen Ausdruck ihres Gesichts verwerthet Provokat als Symptom einer Geistesstörung derselben." (Wieder eine thatsächliche Unrichtigkeit! cf. S. 45. M.)

„Charakteristisch für das Bestehen einer überwerthigen Idee ist endlich das erhöhte Selbstbewußtsein des Provokaten, welches wie ein Unfehlbarkeitsdogma in ihm lebt und webt. Die Möglichkeit, daß auch er einen Theil der Schuld an dem Entstehen des Mißverhältnisses zu seiner Frau haben könnte, weist er mit unendlicher Selbstüberhebung weit von sich. In seinen Briefen und Ermahnungen finden sich nur von dem Bewußtsein stolzester Selbstüberhebung dictirte sarkastische Kritiken und scharf hervorgehobene Forderungen, nie ein Eingeständniß eigenen Fehlers oder Irrthums, nie ein herzliches Wort; Mitleid, Versöhnlichkeit, Entgegenkommen sind Empfindungen, welche dem Bewußtseinsinhalt des Kranken abgehen, sobald sein Verhältniß zu seiner Frau in die Vorstellung tritt." (Dafür finden sich diese edlen Gefühle um so stärker bei H., aber leider dort, wo sie in diesem Falle gar nicht am Platze sind; man müßte denn einen krankhaften Zustand bei der Frau annehmen. M.)

„Haben wir somit dargethan," — so meint H. weiter, — „daß die Abneigung des Provokaten gegen seine Frau und deren Verwandtschaft auf kranker Thätigkeit seines Bewußtseins beruht, so sind wir auch genöthigt, ihn als geisteskrank im weitesten Sinne zu bezeichnen. Denn es ist unmöglich, bei Entschlüssen und Handlungen des Provokaten das Krankhafte von dem Normalen zu trennen. Wenn auch Dr. M. in Hinsicht auf ein weites Feld menschlicher Bethätigungen richtige und klare Handlungen vollziehen würde, so beherrscht doch die überwerthige Idee, wie wir eben ausgeführt haben, (nach Hahns weisem Dafürhalten nämlich, M.) Alles, was er denkt und thut. Gesetzt den Fall, daß er durch sein ewiges Nörgeln und Queruliren das schon stark erschütterte Nerven-System seiner Frau (!) und seiner Tochter vollends zerrütten würde; gesetzt den Fall, daß er in seiner maßlosen Heftigkeit (?), seinem tief eingewurzelten Haß gegen die Frau durch Gewalthandlungen deren Leben in Gefahr brächte, es würde nicht angängig sein, ihn dafür gerichtlicherseits zur Rechenschaft zu ziehen. Es muß aber durchaus als Pflicht und Recht anerkannt werden, daß die Gesetze eine geistesgesunde Person vor den Verfolgungen und Anfeindungen einer anderen, für die Folgen ihrer Handlungen nicht verantwortlichen Person zu schützen vermögen."

„Es wäre hier noch dem Einwande zu begegnen, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine Auflösung der Ehe angemessener wäre, als die Herbeiführung einer Entmündigung und es würde aus dem Verhalten beider Parteien hinreichendes Material zur Einleitung des Ehescheidungsprozesses vorliegen. Man könnte

sagen, daß die Frau Dr. M. ihren Mann böswillig verlassen hat. Demgegenüber muß betont werden, daß Frau Dr. M., nachdem die Geisteskrankheit ihres Mannes von Autoritäten in der Psychiatrie (sc. Hahn, Lesser, Wernicke, Eicke, Hasse. M.) festgestellt war, und das Betragen des Provokaten gegen sie zu gemeingefährlichen Handlungen ausartete, verpflichtet war, denselben dahin zu bringen, wohin er gehörte, nämlich in die Irrenanstalt. Daß sie unter allen Umständen einer Wiedervereinigung mit ihrem Manne widerstrebte, entsprach dem Rath der Aerzte und der Rücksicht auf sich selbst und ihre Tochter. Daß Frau Dr. M. einen Antrag auf Scheidung der Ehe nicht stellen konnte, erledigt sich durch den Nachweis, daß die wiederholten Insultirungen ihrer Person durch den Exploraten aus der Geisteskrankheit desselben entstanden sind. Endlich muß hervorgehoben werden, daß mit der Trennung der Ehe keineswegs die Geisteskrankheit des Dr. Müller in nichts zerrinnen würde. Das ganze Vorleben des Exploraten durchzieht eine trotzige Selbstüberhebung, ein zwangsmäßiges Entgegenarbeiten gegen verschiedene Gebiete des öffentlichen Lebens. (?) Einerseits würde der Provokat die von ihm geschiedene Frau zweifelsohne weiterhin mit Anfeindungen und Nörgeleien verfolgen; — (Wie irrig auch diese Annahme wieder! cf. a. a. O. S. 70 und 76. M.) andererseits würde er sich ohne jeden Zweifel mit einem Guttheil seiner überschüssigen Kraft auf beliebige andere, seiner Meinung nach zu Unrecht bestehende Verhältnisse beliebiger Art polemisirend und entstellend werfen und dadurch Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit herbeiführen."

„Auf Grund vorstehend angeführter Thatsachen und Deductionen gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß Dr. M. an einer voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit leidet und blödsinnig im Sinne des allgemeinen Landrechts, d. h. unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß die Geisteskrankheit schon bei seiner Uebersiedelung nach S. bestand, — (Darnach hätten dann Blödsinn und Scharfsinn einträchtiglich neben einander bei ein und derselben Person bestanden? Auch nicht übel! M.) — und nehme als sicher an, daß sie ungefähr seit dem Jahr 1890 manifest ist. Die von mir gemachten Aussagen nehme ich auf den ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid."

So gutachtete Dr. Ernst Hahn unterm 10. Januar 1895. Wie wir noch sehn werden, hatte ich sechs Wochen vor meiner Einsperrung wegen eines nervösen Herzleidens in einer Blankenburger Heilanstalt über 3 Monate lang mich aufgehalten und

dort täglich und stündlich unter den Augen der Leiter derselben gelebt. Dieselben haben aber, trotzdem schon im Geheimen ihre Aufmerksamkeit nach dieser Seite gelenkt worden war, nichts, was für Hahns Ansicht spräche, constatiren können, — entgegen der wiederum den Thatsachen widersprechenden Behauptung des Dr. Hahn, daß sie Ungünstiges über mich berichtet hätten. Wer die wahren Verhältnisse kennt, wird mir zugeben, daß wir es hier mit einem Phantasiegemälde des Gutachters zu thun haben; von z. Th. falschen Voraussetzungen ausgehend, muß er nothwendig auch zu falschen Schlüssen kommen. Fast komisch muß es berühren, wenn Jemand, welcher über eheliche Verhältnisse nicht aus eigener Erfahrung sprechen kann und so gar keine Ahnung davon zu haben scheint, welche Ueberraschungen oft Eheleute, die sich gründlich zu kennen meinten, an einander erleben, mit der Sicherheit eines Unfehlbaren darüber zu urtheilen unternimmt. Wie köstlich naiv ist nicht der Passus, wo H. seine Ansichten kund giebt über die Gestaltung des ehelichen Verhältnisses in meiner Situation, die er gar nicht richtig kennt. Dazu noch die kleine Berichtigung, die seine ganzen Deductionen schon über den Haufen wirft. Nicht: Wir haben uns getäuscht, — sondern: wir sind getäuscht worden; ob absichtlich oder unabsichtlich, sei dahin gestellt. Ein Theil der Beläge zur Berichtigung seiner Ansicht befand sich in seiner Hand; er muß sie auch gelesen haben, da er von Garantieen spricht, welche ich mir hätte geben lassen; benutzt hat er sie in seinen Ausführungen nicht; aus welchem Grunde wohl? Vielleicht hat ihm über die wirkliche Sachlage meine Broschüre: Drei Monate rc. schon etwas die Augen geöffnet. Er sieht in unbegreiflicher Befangenheit die ganze Situation mit den Augen einer gesundheitlich stark afficirten Frau, an deren Worten und Darstellungen er nicht den leisesten Zweifel hegt. Auch die Aussagen zweier anderer, als Zeugen vernommener Frauen zieht er eifrigst zur Bestätigung seiner Ansicht heran, während sich sonst Psychiater ablehnend gegen das Urtheil von Laien in psychiatrischen Dingen zu verhalten pflegen. Letzterem Brauch folgend, nimmt er dann wieder nicht die geringste Notiz von den Aussagen dreier, auf meinen Vorschlag vernommener Zeugen männlichen Geschlechts, welche völlig einwand- und vorurtheilsfrei allerdings nicht in seinem Sinne sich äußerten. Wo bleibt da die Unparteilichkeit, welche man doch wohl von einem gerichtlich bestellten Gutachter voraussetzen muß?

Einige thatsächliche Unrichtigkeiten habe ich schon im Texte berichtigt; ich will hier noch auf eine recht in die Augen fallende die Aufmerksamkeit lenken. Bei meiner gerichtlichen Vernehmung

hat er mir nach dem Protokoll die Frage vorgelegt: „Halten Sie es für möglich, daß Ihre Frau geistesschwach ist?“ Darauf meine Antwort: „Ja. Ich möchte das daraus schließen, daß sie öfter in die Luft starrt und dann die Augen nach rechts und links, namentlich beim Sprechen, fortwährend sich hin- und herbewegen. Für geisteskrank halte ich sie nicht.“ Das ist doch deutlich; und nun vergleiche der Leser gefälligst, was H. darüber in seinem Gutachten sagt; wie er mir ohne weiters die Ansicht imputirt, ich hielte sie für geisteskrank. Noch dazu hatte ich in Vorahnung dessen, daß man meine Worte falsch deuten könne, bald nach der Vernehmung mich dem Gericht gegenüber schriftlich geäußert, wie ich meine Worte verstanden wissen wollte, so daß darüber ein Zweifel absolut ausgeschlossen war. Bei der zweiten Vernehmung erklärte ich geradezu, daß ich sie für hysterisch halte. Angesichts solcher unzweideutigen Erklärungen, muß es doch in hohem Grade befremdlich erscheinen, denselben direct widersprechende, zu meinen Ungunsten auszulegende und ausgelegte Behauptungen als meine Ansicht in dem Gutachten Hahns niedergelegt zu sehen. Und wie soll man das ersichtliche Bestreben des Autors deuten, die von mir angeführten Erscheinungen, welche von jedem nur einigermaßen mit dem Wesen solcher Leiden Vertrauten als Symptome eines tiefer liegenden Nervenleidens aufgefaßt werden müssen, bei der natürlich völlig grundlos verdächtigten Frau derartig zu erklären, daß daraus nur ja nicht etwa auf einen Defect bei ihr geschlossen, sondern Material zu meiner Belastung gewonnen werden muß? Dabei verplaudert man sich, unabsichtlich jedenfalls, an einer anderen Stelle, wo von dem stark erschütterten Nervensystem der Frau die Rede ist. (cf. S. 42.)

Wie ich über den Fall nach 1894 denke, habe ich in der Broschüre: Drei Monate &c. verschiedentlichst (cf. S. 26, 58, 68, 75 fg.) auseinandergesetzt, und bin der Meinung, daß sich danach Alles ohne den geringsten Zwang und ohne Annahme von überwerthigen und sonstigen Ideen, bei mir wenigstens, erklären läßt. In meiner dort ausgesprochenen Ansicht bin ich in neuerer Zeit, nachdem ich mich weiter zu informiren gesucht habe, nur noch erheblich bestärkt worden und ich bin nun völlig überzeugt, daß eine so krasse Charakterveränderung in malem partem, wie sie hier ohne erkennbaren Grund sich zeigte und in verschiedenen Handlungen bethätigte, nur einer Deutung fähig, d. h. auf krankhafte Ursachen zurückzuführen sei (cf. Arndt, Was sind Geisteskrankheiten? S. 44 fg.; a. a. O. S. 67, 78.) Wie ich nachträglich erfuhr, ist die Frau in dem Bewußtsein, wegen meines

leidenden Gesundheitszustandes an mir Samariterdienste üben zu müssen, — NB. nach neunjähriger Bekanntschaft — in die Ehe mit mir freudig eingetreten; um so unfaßlicher und — krankhafter muß ihr in bezeichneter Broschüre (S. 26 fg.) geschildertes Verhalten, die Annahme einer Geisteskrankheit bei mir ꝛc., erscheinen. Ob der eine oder andere Psychiater sich, aus welchem Grunde immer, gegen die Anerkennung dieser Thatsache, für welche sich leicht noch mehr Beweise erbringen ließen, sträubt, berührt mich wenig; viele Psychiater sind bekanntlich schwer von Begriffen und mit dieser Erfahrung wird man immer rechnen müssen. Einem etwa auf diesen Punkt bezüglichen Inquisitorium würde ich heute, wie damals bei meiner Vernehmung mit dem dieser Schrift vorgesetzten Motto: Eppur si muove begegnen. Daß ich vor 1894 anderer Meinung war, daß ich den Mangel an Offenheit, das mir unerklärliche scheue Wesen ꝛc., welches, wie ich instinctiv fühlte, mir Gefahr bringend werden könne, anders deutete und dem entsprechend dagegen energisch reagirte, habe ich ebenfalls (a. a. O. S. 57 fg.) dargelegt und kann daher davon absehen, auf diese so unerquicklichen Dinge noch ein Mal zurückzukommen. Man wird es bei dieser Auffassung verständlich finden, wie ich, ein Feind alles Versteckten, Falschen, meiner moralischen Entrüstung in einer etwas impulsiveren Weise Ausdruck verlieh, als mit den Begriffen einer kavaliermäßigen Gesinnung Manchem verträglich erscheinen mag. Freilich werde ich auch in diesem Punkte darauf verzichten müssen, bei den in der Burg ihrer Theorien so fest verschanzten Herren Psychiatern für solche Anschauungen Verständniß zu finden, was mir, offen gesagt, auch nicht viel Kummer verursacht. Es genügt mir, daß andere vorurtheilsfreie Leute mich verstehen und wenn auch mein Verhalten der Frau gegenüber in mancher Beziehung zu beanstanden sein mag und mich nach den Gesetzen des Staats ins Unrecht setzt, so viel dürfte doch unbestritten sein, daß Alles in Allem **ich** moralisch als Sieger aus dieser Affaire hervorgehe, wie — Zola trotz seiner Verurtheilung! Der Kunstbau des Dr. H. bricht unter der Wucht der thatsächlichen Verhältnisse vollkommen zusammen. Zur weitern Illustration der Sache möchte ich eines mir bekannten Falls Erwähnung thun, wo eine Dame aus guter Familie, von Charakter, Tact, trefflicher Bildung und großer Wirthschaftlichkeit einen Mann, noch dazu Studirten, heirathete, welcher sich dann als stiller Trinker entpuppte. Sie wird, als sie erkannte, wie sie betrogen war, ähnlich, wie ich, nur mit weniger schroffen Mitteln gegen die, das eheliche Leben total zerstörende „Schwäche“ des Mannes vorgegangen sein, bis sie die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen erkannte. Da war

sie wohl auch der schuldige Theil und ihr stillgetragenes Leid über den an ihr geübten Betrug unberechtigt, ihre Annahme eines solchen eingebildet? Vielleicht litt sie auch an einer überwerthigen Idee in Hahns Sinne? Sie starb dann nach nicht langer Zeit, — zu ihrem Glück! wie die mir davon erzählende Dame hinzufügte. Nun, — wenn es nach den Intentionen des Dr. Hahn gegangen wäre, zählte ich analog diesem Falle vielleicht auch physisch längst zu den Todten, jedenfalls bürgerlich, denn ich befände mich in sicherem Gewahrsam hinter den Mauern des Irrenhauses!

Der Schluß des mitgetheilten Gutachtens ist doch gleichsam eine Aufforderung an das Gericht, wiederum meine Einsperrung ins Irrenhaus zu veranlassen. Deutlicher wird diese Gesinnung und Tendenz aus dem Gutachten, welches Hahn im Verein mit Lesser nach meiner zweiten Vernehmung am 18. April 1895 abgaben, nachdem ersterer auf dem Corridor noch kurz vorher, als wenn er von Wohlwollen für mich überfließe, in liebenswürdigster Weise sich mit mir unterhalten hatte. Es heißt darüber in den Acten: „Hierauf gaben die Sachverständigen ... das von ihnen nochmals erforderte Gutachten nach Hinweis auf die Bedeutung des Eides und unter Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid, wie folgt, ab: „Auch die heutige Vernehmung hat ergeben, daß wir den Dr. M., wie dies auch schon in unserm Gutachten, Bl. 219 fg., der Acten ausgeführt ist, wegen seiner Geisteskrankheit für gemeingefährlich halten.“ ... Die Herren konnten sich wohl nicht erklären und mochten es seltsam finden, daß ich auf ihr früheres Gutachten noch nicht längst wieder eingesperrt war. Darum glaubten sie meine Gemeingefährlichkeit noch einmal stark betonen zu sollen. Der Schluß schien selbstverständlich, — ins Irrenhaus mit ihm!

Von besonderem Interesse in dem Gutachten war für mich die Stelle, wo ausgesprochen wird, daß der Rath der Aerzte in erster Linie es war, welcher Frau M. bestimmte, daß sie „unter allen Umständen einer Wiedervereinigung mit ihrem Manne widerstrebte.“ Nun weiß ich doch, welche Einflüsse es waren, die alle von meiner Seite in gegentheiligem Sinne unternommenen Bestrebungen zu Schanden werden ließen und die Frau veranlaßten, lange ein unehrliches Doppelspiel zu spielen. Es wird von den Jesuiten aus früheren Zeiten erzählt, daß sie in Verfolgung ihrer finsteren Pläne Zwist in die Familien trugen, ein Familienglied gegen das andere hetzten und, von schlimmeren Anzettelungen zu schweigen, den Familienfrieden oft aufs empfindlichste störten, weil sie kraft der durch ihre geistliche Würde ihnen verliehenen Autorität

ürtheils-, willen- und skrupellose Leute zu bethören und sich gefügig zu machen wußten. Aehnliche Wirkungen zu erzielen, wenn auch die Absicht nicht vorliegen mag, scheint unter Umständen dem Wirken der Psychiater beschieden zu sein, welche, wie man hier sieht, ebenfalls „kraft ihres Amtes“ und des sie in den Augen beschränkter Leute umgebenden Nimbus einer außergewöhnlichen Weisheit solche dazu veranlassen, Wege einzuschlagen, welche diesen Herren nach dem Maße der ihnen verliehenen Fach- und Weltweisheit als die richtigen erscheinen. Die Herren mögen in gutem Glauben handeln, — man wird ihnen wenigstens das Gegentheil nicht nachweisen können — aber die Befolgung ihrer Rathschläge wird häufig, wie in diesem Falle, zum größten Schaden und Verderb der also Berathenen ausfallen. Sie stehen unter dem Einfluß eines Berufsfanatismus, der ihnen mitunter die Fähigkeit, Dinge und Verhältnisse in richtigem Lichte zu sehen und objectiv zu beurtheilen, gänzlich zu rauben scheint. Nicht nur darum, weil sie häufig gesunde Menschen für geisteskrank halten und im Irrenhause untergebracht wissen wollen, ist die Thätigkeit vieler Psychiater als eine unheilvolle zu bezeichnen, sondern auch wegen dieses ihres direct oder indirect geübten verderblichen Einflusses auf die Gestaltung so vieler Familienverhältnisse. Muß man auf Grund solcher Erfahrungen nicht dahin kommen, sich rückhaltslos der Ansicht derer anzuschließen, welche die hier gekennzeichneten Psychiater als gemeingefährlich bezeichnen (s. Drei Monate 2c. S. 89) und an die Staatsregierung den Appell erheben, daß sie diesem gemeingefährlichen Treiben mit kräftigem Griff ein Ende machen mögen?

In einer Beziehung hat H. unstreitig Recht behalten, nämlich in seiner Ahnung, daß ich mich „ohne Zweifel mit einem Guttheil meiner überschüssigen Kraft auf andere meiner Meinung nach zu Unrecht bestehende Verhältnisse beliebiger Art polemisirend werfen“ würde, da er bei mir eine „trotzige Selbstüberhebung, ein zwangsmäßiges Entgegenarbeiten gegen verschiedene Gebiete des öffentlichen Lebens“ constatirt hat. Daß Jemand der Ansicht sein könne, wir lebten nicht in der Welten besten, daß er, seiner innersten Ueberzeugung folgend und um der Sache zu dienen, nicht aus persönlicher Liebhaberei oder Streitsucht auf öffentliche Mißstände hinzuweisen sich gedrungen fühlen könne, (cf. Zola) — dergleichen Anschauungen und dementsprechende Handlungen scheinen dem Dr. Hahn völlig unverständlich und über das Niveau des Normalen und nach psychiatrischem Befinden Zulässigen weit hinauszugehen. Der Alltagsmensch ist ihm Normalmensch und Anschauungen, welche über den Horizont des die Ruhe über Alles liebenden und

dem Erwerbe in gewohnheitsmäßigem Schlendrian nachgehenden Philisters hinausgehen, erscheinen ihm verpönt. Wie würde er erst seine warnende Stimme erhoben haben, wenn er geahnt hätte, daß ich den Respect vor der Psychiatrie und ihren Vertretern so weit aus den Augen setzen und diese selbst zum Object meiner „kritischen Betrachtungen" machen könnte? Satis superque!

Nun einige Worte über meine gerichtliche Vernehmung. Man könnte sagen, da hätte ich ja nun Gelegenheit gehabt, Alles, was etwa fälschlicherweise gegen mich vorgebracht war, zu widerlegen durch eigene Aussagen, Benennung von Entlastungszeugen 2c. Man vergißt, daß wir es hier mit einem sog. Inquisitionsverfahren zu thun haben, in welchem der Provokat, von vornherein als Null betrachtet, weder davon benachrichtigt wird, wer als Zeuge in seiner Sache vernommen, noch was gegen ihn vorgebracht worden ist. Auch einem Anwalt darf er die Führung seiner Sache nicht anvertrauen. Dem amtirenden Amtsrichter sind die Befugnisse der Vorsehung eingeräumt; schade nur, daß ihm als Menschen die Eigenschaften der Vorsehung fehlen, wenn er auch den besten Willen haben mag, den an ihn gestellten Anforderungen, das ihm zugetragene Material völlig objectiv zu sichten und „mit gerechten Händen zu wägen", gerecht zu werden. Der Angegriffene hat zunächst nur auf die Fragen, welche ihm gestellt werden, zu antworten. Diese Antworten werden möglichst wörtlich protokollirt, damit, so vermuthe ich, wenn auch dem Sinne nach nichts Anstößiges darin enthalten wäre, doch bei der späteren kritischen Sichtung aus dem Wortlaut vielleicht Nachtheiliges gefolgert, Widersprüche und Unklarheiten entdeckt werden können. Da muß man denn, ohne ungehalten werden zu dürfen, sich Fragen gefallen lassen, von denen man weiß, daß der Fragende aus den Acten überreichlich orientirt ist, daß sie nur pro forma gestellt werden, z. B. Wie heißen Sie? Wo sind Sie geboren? Ihr Vater war Geistlicher? Sie sind verheirathet? . . . Man wird das verstehen, wenn man berücksichtigt, was oben (S. 6 fg.) über die Stellung, welche naturgemäß der Richter zur Sache einnehmen muß, gesagt ist. Fragen, welche für einen Entmündigungsbedürftigen passen, sind demüthigend für Jemand, der es nicht ist. Ich will es unterlassen, näher auf das mit mir angestellte Examen einzugehen, um nicht bitter zu werden, ausdrücklich bemerkend, daß hierin für den Richter, der sicher nach Gesetz und Brauch handelte, durchaus kein Vorwurf liegen soll. Daneben am Tische saßen die Herren Sachverständigen Hahn und Lesser, wohl im Bewußtsein ihrer Wichtigkeit und wie es schien, beflissen, jedes Wort unter die Lupe zu nehmen, und es nach

ihrem Vermögen als Psychiater zu deuten. Hahn schien in seiner Gewissenhaftigkeit, wenn ich aus der Ferne recht gesehen habe, nach meinen Antworten ein Schema auszufüllen, in welchem er mit Points rechnete! Das wäre ja allerdings die subtilste Methode, welche, wenigstens vom bureaukratisch-theoretischen Gesichtspunkte, die besten Garantieen für die Exactheit des Verfahrens böte. Männer des praktischen Lebens werden allerdings anderer Ansicht darüber sein. H. richtete dann, gründlich, wie er nun einmal ist, noch selbst einige Fragen an mich. Es kam ihm namentlich darauf an, zu ermitteln, ob ich noch der Ansicht sei, daß ich in den Sachen, wo ich früher von Behörden, Gerichten ꝛc. Unrecht bekommen hätte, doch Recht gehabt habe, was ich für die meisten der mir vorgeführten Fälle zu bejahen kein Bedenken trug. Das war schlimm für mich, denn nur reuige Sünder sind den Psychiatern gewisser Richtung genehm. Ich hätte ihm ja leicht das Concept verderben können, wenn ich, sehr wohl erkennend, worauf er hinaus wollte, erklärt hätte, daß ich meine Irrthümer in den Rechtsangelegenheiten, im Verhalten zu meiner Frau ꝛc. erkannt hätte; aber es fiel mir nicht ein, meine wahre Ansicht zu verleugnen. Verfänglich war auch meine Situation in Bezug auf einen andern Punkt, dessen Klarstellung sich H. besonders angelegen sein ließ, nämlich, ob ich mich trotz der mir bekannten Ansichten psychiatrischer Autoritäten dennoch für nicht geisteskrank hielte. Sagte ich Ja! so war ich geständig und die Thatsache, — wie im spanischen Inquisitionsverfahren nach dem durch die Folter erpreßten Geständniß — auch formell festgestellt und in Ordnung. Sagte ich Nein! so war ich auch geisteskrank, vielleicht erst recht; denn bekanntlich gilt das „mangelnde Krankheitsbewußtsein“ gewissen Psychiatern als ein ganz charakteristisches Symptom für das Vorhandensein einer Geisteskrankheit. (Hört! Hört!) Nach dieser, wie man zugeben wird, scharfsinnigen Untersuchungsmethode mußte ich also auf alle Fälle, der bestehenden Meinung entsprechend, belastet aus diesem Examen hervorgehn! Der Wahrheit gemäß muß ich allerdings noch bemerken, daß ich kurz vor dem Ende der vierstündigen Examination Abends gegen 8 Uhr, als das Erscheinen des Gerichtsdieners daran mahnte, daß es wohl Zeit sei, zu schließen, gefragt worden war, ob ich noch etwas zu sagen hätte. Natürlich ließ sich unter diesen Umständen nicht mehr viel sagen. In meinen Eingaben (vom 10. und 17. October 94, 15. März 95) aber erklärte ich, daß ich noch mancherlei zu sagen hätte und bat um weitere Gelegenheit dazu. Ich ließ es mir auch nicht nehmen, was mir ersprießlich schien, dem Gericht in besonderen Eingaben und bei meiner

zweiten Vernehmung mündlich vorzutragen. Welches Gewicht darauf gelegt worden ist, lehrt der Ausgang des Verfahrens.

Prof. Lesser verhielt sich auch bei der mündlichen Verhandlung passiver als sein College H. und schloß sich auch hier, wie bei dem schriftlich erstatteten Gutachten desselben vom 10. Januar 1895 an. Der lakonische Wortlaut dieser Anschlußerklärung vom 10. Februar 1895 möge übrigens der Vollständigkeit wegen hier mitgetheilt werden. Er lautet: „Ich schließe mich dem obigen Gutachten an. Auch ich halte für erwiesen, daß Dr. M. „an einer voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit leidet und als blödsinnig im Sinne des Allgemeinen Landrechts aufzufassen ist.“ Meine Bemerkungen zu den Hahnschen Ausführungen gelten daher auch vollinhaltlich für Lesser. Wie ein Vergleich der Daten ergiebt, brauchte Lesser, um diesen Anschluß auszusprechen, einen Monat Zeit. Die Acten wollten eben bearbeitet sein. Hat nun ein solches Anschlußgutachten, so könnte man fragen, überhaupt eine Bedeutung zu beanspruchen? Gutachten mehrerer gleichstehender Sachverständiger, so meint wohl der Laie in seiner Beschränktheit, hätten nur dann einen Sinn, wenn Jeder völlig selbständig und ohne im Geringsten die Ansicht der Anderen — am besten nicht einmal ihre Namen — zu kennen, seine Meinung äußert. Ich will es unterlassen, mich hier näher auf die Untersuchung dieser Frage einzulassen und nur bemerken, daß ein Richter, welcher in der Uebereinstimmung solcher gleichstehender Gutachten eine Garantie für deren Sicherheit sehen wollte, doch sehr häufig zu recht irrigen Schlüssen kommen müßte.

Im Einzelnen auf das Gutachten der beiden Sachverständigen Hahn und Lesser einzugehen und, abgesehen von den mancherlei schon beanstandeten Punkten, auch ihre Irrthümer vom psychiatrisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus nachzuweisen, kann ich mich enthalten; das wird zur Genüge von stärkerer Hand und treffender, als ich es vermöchte, besorgt werden, wie noch weiter unten zu erzählen sein wird. Nur sei mir noch gestattet, durch Heranziehung eines Beispiels zu zeigen, zu wie irrigen und verhängnißvollen Schlüssen gerade Psychiater gelangen können, wenn sie nicht blos ihnen als Thatsachen vorgetragene, sondern sogar selbsterlebte Begebenheiten falsch deuten. Am 21. Februar vor. J. ging ich am Stadtgraben in Breslau entlang. Tags zuvor war die Eisfläche von Hunderten von Schlittschuhläufern belebt. Inzwischen war starkes Thauwetter eingetreten und die auf dem Eise reichlich verbreiteten Wasserlachen hatten den Breslauern die Benutzung der Eisbahn verleidet. Weit und breit sah man nur zwei Herren, welche nicht zwar Arm in Arm, wohl aber Hand

in Hand zwischen den Wassertümpeln kreuzend, das Jahrhundert in die Schranken zu fordern schienen. Was würde wohl, — dergleichen Gedanken kamen mir in Folge meiner trüben Lebenserfahrungen auf diesem Gebiete — ein findiger Psychiater bei diesem Anblick sagen, würde er nicht an dieser ihrer vor aller Welt zur Schau getragenen „Besonderheit" Anstoß nehmen und die Beiden nicht mindestens für „verdächtig" halten? Ich meinerseits, milde wie immer in der Beurtheilung meines Nächsten, sagte mir, es können hundert Gründe vorliegen, welche diese Herren aufs Eis treiben. Ihr Beruf kann ein derartiger sein, daß sie nothwendig eine Ablenkung von ihrer vielleicht recht sehr in Theorien aufgehenden und dem wirklichen Leben entfremdenden Beschäftigung brauchen. Es kann ihnen um körperliche Bewegung, um Befriedigung ihres Sportbedürfnisses zu thun sein; sie können Kopf- oder andere Schmerzen haben; es kann Besuch bei ihnen sein oder erwartet werden, dem sie entgehen wollen, oder großes Aufräumen, Wäsche ꝛc. Und selbst wenn sie dann noch (wie jeder normale und gesunde Mensch auch) „mangelndes Krankheitsbewußtsein," einen „hohen Grad von Selbstgefühl", die Neigung, ihre Mitmenschen für geisteskrank zu halten und andere, nach der Ansicht mancher Psychiater für vorhandene Geisteskrankheit als charakteristische Symptome geltende Eigenschaften bekunden sollten, so würde ich mich doch gehütet haben, mangels anderer augenfälligerer Beweise vorschnell zu urtheilen. Dieser mein Standpunkt wird, so hoffe ich, von unbefangenen Beurtheilern als durchaus correct anerkannt werden, und ich hoffe auch, daß ich in diesem Falle wenigstens mich der Zustimmung der Herren Hahn und Wernicke zu erfreuen haben werde, denn die Schlittschuhläufer waren — sie selbst!

Wie dem nun auch sei, — die Gutachten der Herren Hahn und Lesser müssen auf den amtirenden Richter ebenso wenig einen überzeugenden Eindruck gemacht haben, wie sie ihn auf andere unbefangene Leute machen werden, welche nicht gewohnt sind, von einer Beweisführung sich überzeugt zu erklären, welche auf so schwachen Grundlagen fußt und allenfalls in gewissen psychiatrischen Kreisen Beifall finden mag. Sonst würde wohl schwerlich das Medicinal-Collegium für Schlesien zu einem Obergutachten aufgefordert worden sein. Inzwischen waren nun die Acten zur Erledigung meiner beim Kammergericht erhobenen Beschwerde (s. S. 16 fg.) nach Berlin gewandert, von wo sie wohl erst Ende März zurückgekommen sein mochten. Am 18. April erfolgte dann meine zweite Vernehmung, welche ich gewünscht hatte und darauf am 26. April erhielt genanntes Collegium dieselben zugeschickt.

Nach Ausweis des Adreßkalenders für Breslau setzte sich dasselbe im Jahre 1895 aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Reg.- und Medicinalrath Dr. Schmidtmann; den Geh. Med.-Räthen Prof. Ponfik und Miculicz; den Med.-Räthen Prof. Wernicke, Richter, Küstner; dem Depart. Thierarzt Dr. Ulrich; dem pharmaceut. u. Medicinal-Assessor Dr. Maschke.

Ueber die Modalitäten, unter welchen das Gutachten des Med.-Collegiums zu Stande kam, ist schon oben das Nähere gesagt worden. Prof. Wernicke, welchem als Fachmann das Referat zufiel, und welcher mich vor ca. 15 Monaten, am 15. Februar 1894, zuletzt gesprochen, (Drei Monate rc. S. 22 fg., 41), seitdem möglicherweise aus der Ferne ein paar Mal gesehen hatte, befand sich somit in der angenehmen Lage, indirect wenigstens sich selbst begutachten und sich so gleichsam ein Zeugniß über die Trefflichkeit seiner früheren Diagnose und seiner psychiatrischen Leistungen ausstellen zu können. Ob gegen dieses Obergutachten, wie es jetzt als das des Med. Collegiums für Schlesien nunmehr vorliegt, bei den Verhandlungen darüber Einwendungen erhoben sind, ob es Abänderungen erfahren hat, oder ohne Debatte und Beanstandung von dem Plenum angenommen worden ist, entzieht sich naturgemäß der Kenntniß außen Stehender. Wie hoch der Leser unter so bewandten Umständen den Werth desselben taxiren will, besonders für die Entscheidung eines gerichtlichen Falles, muß ich daher demselben überlassen. Das Gericht scheint an der Thatsache, daß der Referent in dieser Sache im Sinne Hahn-Lesser seine Ansicht schon vor deren Gutachten festgelegt hatte und danach doch als hochgradig befangen anzusehen war, keinen Anstoß genommen und den Werth dieses Obergutachtens darum nicht geringer taxirt zu haben. Dasselbe ist in vieler Beziehung so bemerkenswerth, daß ich, so gerne ich mir schon mit Rücksicht auf den dadurch so sehr vergrößerten Umfang der Broschüre Beschränkung auferlegte, um auch dem damit Unbekannten einen Einblick in das Getriebe eines solchen Verfahrens zu eröffnen, doch mich veranlaßt sehe, es ganz mitzutheilen. Meine Bemerkungen dazu schalte ich in Paranthese ein und deute zu beanstandende Stellen durch (?) an.

Med.-Colleg. der Provinz Schlesien. Breslau, 30. Mai 1895.

„In der Dr. Ernst Müller'schen Entmündigungssache wurden uns mittelst Anschreibens vom 26. April 1895 . . . die Acten und Beiacten nebst Anlagen mit dem Ersuchen um Erstattung eines Obergutachtens über den Geisteszustand des Provokaten übersandt, namentlich bezüglich der Frage, ob Dr. Müller zufolge

seiner Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Das Königl. Amtsgericht stimmt zwar mit dem schon vorher von den beiden Sachverständigen Dr. Hahn und Prof. Lesser unterm 10. Januar, 10. Februar und 18. April cr. übereinstimmend abgegebenen Gutachten, daß Provokat, in vermeintlicher Wahrnehmung berechtigter Interessen, dem Magistrat von S., dem dortigen Director, einem Lehrer der Schule daselbst und einem Rechtsanwalt gegenüber vor länger denn 10 Jahren zu weit gegangen sei, überein, bemängelt aber, daß das Gutachten der Sachverständigen ausschließlich das Verhalten des Provokaten gegen seine Ehefrau als Symptom einer Geisteskrankheit zu Grunde legte. Sein Verhalten möge als gehässig und ungerechtfertigt bezeichnet werden, gehe aber nicht über das Maß dessen hinaus, was man auch von einem geistig gesunden Ehemann erwarten könne, der seiner Ehefrau zu Recht oder Unrecht feindselig gesinnt ist und der, falls er die Ehefrau schlecht behandelt, im Wege Rechtens die Folge seines Unrechts zu tragen hat. Wir müssen nach Prüfung der Sachlage dem Gutachten der beiden vorstehenden Sachverständigen beitreten."

„Es wird zunächst nöthig sein, der Reihenfolge nach das Actenmaterial hinsichtlich der psychischen Erkrankung des Exploraten (Diese wird also von vornherein als bestehend angenommen? M.) —" einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wir geben im Folgenden den Inhalt von Zeugenaussagen, Aussagen des Exploraten, von an das Gericht eingegangenen Eingaben des Exploraten und seines Bruders unter möglichster Anlehnung an den Wortlaut der Acten.

„Die Aeußerung des Dr. B u c h w a l d geht dahin: Explorat leidet an Hypochondrie, schweren nervösen Störungen und einem Herzfehler. Mir ist bei ihm insbesondere aufgefallen eine sehr wechselnde Stimmung, die sich bald als eine psychische Schwäche, wie man sie als „kindgut" bezeichnen könnte, bald in großer Aufregung bei geringen Anlässen documentirte. Er hat Schriften bezüglich der landwirthschaftlichen Schulen geschrieben, deren Ideengang ein sehr einfacher ist. Er wiederholt sich darin vielfach; ich halte es für ein Zeichen eines nicht normalen Zustandes, wenn er zur Abfassung dieser Schriften Jahre gebraucht hat. Aus dem ganzen Verhalten des Dr. M. habe ich den Eindruck gewonnen, daß sein geistiger Zustand ein kranker ist."

„Hören wir nun, was nach dem Gerichtsprotokoll Dr. B. in W i r k l i c h k e i t gesagt hat: „S o w e i t i c h m i c h h e u t n o c h e r i n n e r n k a n n, klagte Dr. M. (NB. Ende der

siebenziger Jahre!) über nervöse Beschwerden mannichfacher Art ... In meinem Krankenjournale habe ich damals vermerkt, daß er an Hypochondrie, schweren nervösen Störungen und einem Herzfehler leide .... Mir gegenüber hat er sich zwar stets zusammengenommen (?) und ich erinnere mich nicht, bei ihm derartig aufgeregte Zustände selbst gesehen zu haben, jedoch hat mir seine Frau, gegen deren Glaubwürdigkeit ich nicht den geringsten Zweifel habe, wiederholt mitgetheilt, daß er bei den geringsten Anlässen in die größte Wuth gerathen sei (? M.) ... Dr. M. beschäftigte sich damals, — so viel mir bekannt ist, „Jahre lang mit Schriften bezüglich Hebung der landwirthschaftlichen Schulen, die ich zum größten Theil gelesen habe. Der Ideengang derselben ist ein sehr einfacher, und wiederholt sich vielfach, und ich würde nichts Auffallendes finden, wenn er diese Schriften in kurzer Zeit verfaßt hätte. Doch halte ich es für ein Zeichen eines nicht normalen Geisteszustandes, wenn er hierzu Jahre gebraucht hat.“ Dann sagt B. noch, daß er für seinen „Eindruck, mein geistiger Zustand sei ein kranker,“ weitere bestimmte Thatsachen nicht anführen könne, d. i. also gar keine! — Man sieht aus einem Vergleich beider Citate, daß B. ganz etwas anderes gesagt hat, als was W. citirt und diese Wahrnehmung muß bei durchaus objectiv die Sache beurtheilenden Leuten Befremden und Bedenken wach rufen. B. sagt, — NB. vor 16 Jahren — habe er „in seinem Krankenjournal notirt,“ daß ich an den genannten Uebeln leide. Dazu muß ich zunächst bemerken, daß die Diagnose eines „Herzfehlers“ eine irrige war, wie aus meinem späteren Zustande klar ersichtlich ist. (Vgl. die nachfolgenden Gutachten.) Ebenso hat sich B. wohl mit den schweren „nervösen Störungen“ geirrt, wenn man nicht eine Herzneurose nicht zu schwerer Art, — heute kann ich ja aus eigener Erfahrung darüber urtheilen, — dahin rechnen will. Bleibt noch die Hypochondrie, welche vorhanden gewesen sein mag und durch die Verhältnisse, in denen ich damals lebte, bedingt wurde. B. war damals ein junger Arzt, und wohl in der Untersuchung noch nicht so geübt und so sicher, wie heute, wo er eine leitende Stelle am Allerheiligen Hospital in Breslau bekleidet und zum Professor avancirt ist. Ich vermuthe, daß auch in Wernickes Krankenjournal manches „notirt“ ist, was den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Von diesen Angaben bleibt also wenig bestehn! — Von der „großen Aufregung bei geringen Anlässen“ hat B. auch nichts gesehn, sondern bloß gehört; da fragt sich der Laie auf ärztlichem Gebiet erstaunt, wie ihm, dann eine so „wech-

selnde Stimmung" bei mir aufgefallen sein kann! Gehört hat er darüber von einer Frau, an deren „Glaubwürdigkeit er nicht den geringsten Zweifel" hat, — und das will schon etwas sagen, — aber doch von einer Frau, die ihm das Märchen erzählt hat, ich hätte an qu. Broschüren Jahre lang gearbeitet. Das soll doch besagen, daß ich mich Jahre lang mit nichts Anderem beschäftigt habe, als mit Niederschrift derselben. Da will ich ihm denn doch bemerken, daß er sich in großem Irrthum befindet. Mit demselben Rechte könnte er sagen, Goethe habe Jahrzehnte am Faust gearbeitet, ergo—! „Wiederholt" soll ich mich haben. Angenommen, es sei so, wer sagt denn B., daß ich dazu mich nicht habe durch dieselben Motive verleiten lassen, welche jenen Geistlichen, — NB. auch in Schlesien; er kannte wohl seine ostdeutschen Landsleute — bestimmten, den sehr reichlichen Wiederholungen in seinen Predigten die Worte: „Für die Schwachen noch Mal!" voranzuschicken? Uebrigens las ich unlängst eine Schrift von einem nicht unbedeutenden Psychiater, in welcher manche Wiederholungen sich fanden; ergo—? Jedenfalls sind in den beanstandeten Schriften allerlei Gedanken und Rathschläge ausgesprochen, zu welchen sich die landwirthschaftliche Verwaltung in Preußen erst viele Jahre später bekannt und ihnen Ausdruck verliehen hat, und die zu richtiger Geltung erst dann kommen werden, wenn unter dem Druck der Zeit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Hülfe in erster Linie im Vertrauen auf sich und die eigene Kraft zu suchen und eine bessere, zugleich theoretische Ausbildung für den landwirthschaftlichen Beruf anzustreben, in weiteren Kreisen der Landwirthe Verbreitung gefunden hat. Freilich, wenn B. allein den Aussagen der ihm so glaubwürdig erscheinenden Frau Glauben schenken will, da läßt es sich erklären, wie er zu so wunderlichen Annahmen kommen konnte. Beiläufig sei daher zur Steuer der Wahrheit bemerkt, daß diese Frau gar keine Ahnung von dem gehabt hat, was ihr Mann gearbeitet hat, vielmehr meint, wie sie bei ihrem beschränkten Gesichtskreis sich's zurecht getiftelt hat, so sei es auch in Wirklichkeit. Nach ihren gerichtlichen Aussagen nämlich hätte meine Beschäftigung eigentlich nur in Zeitunglesen bestanden, und das in so oberflächlicher Art, daß, wenn sie mich nach etwas gefragt, was sie darin gefunden habe, ich meist erwidert hätte, „ich habe es nicht gelesen." Also muß ich doch wohl an „hochgradigem Schwachsinn" gelitten haben! Daß ich z. B. Vorlesungen an der Universität gehört, Theilnehmer an einem volkswirthschaftlichen Seminar war und dafür arbeitete, die Bibliothek der Universität und des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien viel benutzte, als Testamentsvollstrecker ihres

Vaters mancherlei, und recht complicirte Sachen zu erledigen hatte ꝛc. ꝛc., davon weiß die Frau nichts, oder sagt wenigstens nichts. Manchen Leuten gilt nur das für Arbeit, was einen Lohn in klingender Münze, oder in Anerkennung „von oben" einbringt ... Zum Worte „Glaubwürdigkeit" möchte ich noch anführen, daß die Frau dem Dr. Eicke nach dessen Aufzeichnungen angegeben hat, ich hätte „zu wiederholten Malen denuncirt und Unschuldige vor den Staatsanwalt gebracht, welcher Angabe die Thatsachen laut der vorliegenden gerichtlichen Erkenntnisse direct widersprechen. Ferner erwähnt sie eines Zwistes mit meinen Eltern zu meiner Belastung bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, während sie seiner Zeit in dieser Angelegenheit für mich, gegen meine Eltern Partei nahm. Das möge genügen! Ich will bei solcher Bewandtniß Dr. B. in seinem Glauben nicht erschüttern, will ihm aber das Compliment, welches er mir mit Beilegung des Prädikats „kindgut" in üblem Sinne machen will, zurückgeben, indem ich ihn für über alle Maßen vertrauensselig erkläre. Als meinem früheren Hausarzt habe ich niemals Differenzen mit ihm gehabt, und ich vermag mir daher seine hier und bei einer persönlichen Unterredung über diese Sache bekundete Animosität gegen mich nicht zu erklären, glaube aber, daß ihn die aus der wiederholten Behandlung der Frau in früheren schweren Krankheitsfällen geschöpfte Erfahrung in seinem Urtheil etwas vorsichtiger hätte machen sollen. Aus den Aussagen des Dr. B., selbst wenn materiell dieselben nicht zu beanstanden wären, würde bei richtiger Wiedergabe zur Erhärtung der Ansicht des Ref. W. nichts beizubringen sein, da B. nach Vorstehendem fast nur Gehörtes referirt, von Allem, was er bekundet, nur Weniges selbst beobachtet hat und dieses Wenige doch so weit zurückliegt, daß es schon darum hier nicht in Betracht käme.

„Die Aussage des Dr. Unruh", — heißt es dann weiter in dem Referat, — „geht dahin: Im Sommer 1893 klagte mir Explorat über Herzbeschwerden, sowie über eine auf anormale Herzthätigkeit zurückgeführte Unruhe. Nach Untersuchung seines Herzens fand ich jedoch seine ungewöhnliche Unruhe durch den Herzbefund nicht begründet. Zugleich klagte er mir gegenüber über die mangelhafte Pflege seiner Frau und behauptete, daß auch diese ihn oft reize, während ich mich selbst überzeugte, daß sie ihn aufopfernd pflegte. Ich bin der Ansicht, daß der Geisteszustand des Dr. M. nicht normal ist. — kann jedoch weitere Thatsachen, als angegeben, hiefür nicht anführen". (Den letzten gesperrten Satz beliebt W. wieder fortzulassen, während er daraus die Erkenntniß schöpfen mußte,

daß die Ansicht des Dr. U. pro nihilo sei, weil er absolut keine Thatsache zur Begründung derselben angeführt hat und anzuführen wußte. Ich füge dem hinzu, daß in der weiteren Aussage Unruhs mancherlei von den Thatsachen abweichende Angaben enthalten sind und überhaupt z. B. der Vorgang bei meiner Ueberführung durch Verschweigung der Thatsache, daß er, ohne mich nur gesehen zu haben, sich mit der Polizei in Verbindung setzte, und diese mit zur Stelle brachte, gänzlich entstellt bei seiner gerichtlichen Vernehmung angegeben ist. (Vergl. Drei Monate rc. S. 7 fg.) Also auch die Aussage des Dr. U. ist hier völlig belanglos und beweist — gar nichts! M.)

„Die Aussage des Rentier S. geht dahin: In meinem Verkehr mit Provokat ist mir häufig eine Hast und Unruhe aufgefallen, welche sich z. B. darin äußerte, daß er, wenn wir zusammen gingen, fast immer einige Schritte vorausging und dann immer zurückkam.“ (Das erklärt sich sehr einfach aus der durch seine leidende Gesundheit bedingten Gewohnheit des Zeugen, schleichend langsam auf der Straße zu gehen und alle Augenblicke stehen zu bleiben. Für gewöhnlich vermied ich daher das Zusammengehen mit dem Zeugen überhaupt und andere Leute auch. M.) „Er war viel allein und es schien mir, als ob er auch den Verkehr mit mir zuweilen vermeide“. (Letzteres ist ein Irrthum. M.) „Ueberhaupt war oft an ihm eine deprimirte Stimmung zu bemerken. Es ist mir zuweilen eine sehr erregte Stimmung bei ihm aufgefallen.“ (Wieder verschweigt hier Ref. W. Wesentliches. Es heißt dort: „Im Uebrigen war der Verkehr mit Dr. M. ein angenehmer. Derselbe zeigte Interesse für alle Tagesfragen, über welche er auch unterrichtet war und war zuweilen heiter bis zur Ausgelassenheit. In seinem Wesen ist mir nie etwas aufgefallen, woraus ich auf geistige Störung hätte schließen können. Nur ist mir zuweilen eine sehr erregte Stimmung . . .“ Das lautet denn doch wieder ganz anders, als man nach dem Citat des Herrn Referenten annehmen müßte. Zugegeben übrigens, Zeuge hätte sich in seinen vermeintlichen Beobachtungen über meine deprimirte und erregte Stimmung nicht geirrt, — was seine völlig irrigen Erklärungsversuche wenigstens nicht wahrscheinlich erscheinen lassen, — so läßt sich auch aus diesen Aussagen Belastendes für mich wohl kaum herleiten! M.)

„Die Aussage der Frau Mck. geht dahin: Anfangs war das Verhältniß des Provokaten zu seiner Frau anscheinend ein gutes, später aber legte er in seinen Aeußerungen und seinem Verhalten eine offenbare Abneigung, ja einen Haß gegen seine Ehefrau an

den Tag. Er sprach sich gegen andere Personen dahin aus, daß seine Frau nicht gebildet genug für ihn sei und behandelte sie sogar in Gegenwart anderer Personen grob, verhöhnte sie auch bei jeder Gelegenheit. Da mir bekannt war, daß die Frau ihren Mann treu pflegte, für ihn besorgt war, auch die Häuslichkeit in guter Ordnung hielt, so konnte ich derartige Aeußerungen nur als fixe Ideen betrachten. Später hat mir die Ehefrau gesagt, daß Provokat ihr im Hause oft aus den nichtigsten Gründen die heftigsten Vorwürfe mache und sich sogar thätlich an ihr vergriffen habe." (Zu diesem Zeugniß ist zu bemerken, daß diese und andere mich betreffenden Aussagen z. Th. auf Beobachtungen „aus der Ferne" beruhen, größtentheils, wie aus dem Citat hervorgeht, auf Mittheilungen anderer Leute oder der Frau Müller selbst, welche von vornherein, ganz im Sinne ihrer eigenen Vorstellungen, allen Nahestehenden als Object größten Mitleids galt. Der Umgang der Frau Mck. mit Fr. Müller, die sich oft Monate lang kaum von Angesicht sahen, war keineswegs ein so intimer, daß sie für qualificirt erachtet werden könnte, in dieser Sache eine irgend wie belangreiche Aussage zu machen. Uebrigens verschweigt W. auch hier wieder die Bekundung der Zeugin, daß sie mich als einen angenehmen und heiteren Gesellschafter kennen gelernt habe. M.)

Die Aussagen meines früheren Dienstmädchens recapitulirt Ref. Wernicke dahin, ich habe oft in ihrer Gegenwart auf meine Frau „geschimpft", sie dumm gescholten ꝛc., und wäre scheinbar von großem Haß gegen sie erfüllt gewesen. (?) Ich sei auch einige Male handgreiflich gegen sie geworden. Gesehen hat sie es nur ein Mal, gehört davon noch zwei Mal, von der Frau selbst natürlich! Das eine Mal, am 26. Januar 1894, — NB. einen Tag vor meiner Einsperrung ins Irrenhaus — sei sie auf das Schreien der Frau ins Zimmer getreten und habe gesehen, wie ich die Frau am Halse fest gehalten, sie an die Wand gedrückt und mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe. Diese Angabe erkläre ich für ungenau und den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend. Vielmehr habe ich ihr, als ich ihr in einer völlig berechtigten Entrüstung über ihr mir unverständliches, wie ich annahm, höchst widerspenstiges und boshaftes Verhalten einige Ohrfeigen gab, da sie um „Hülfe" aus Leibeskräften schrie, den Mund zugehalten, und ich ihre Absicht zu merken glaubte, die zwischen uns allein zu erledigende Sache in die Oeffentlichkeit zu bringen und sich Zeugen zu verschaffen. So sähe denn die Sache, von der noch weiter unten zu reden sein wird, doch wieder ganz anders aus, und es ist wohl sehr fraglich,

ob von wohl orientirten Leuten, welche die Regeln der Moral und Sitte anerkennen, mein Schuldconto so viel schwerer belastet werden würde, als das der Frau. Dem Ref. W. gelten diese Angaben natürlich als unanfechtbar und er ergreift eifrigst die Gelegenheit, die „Annahme“ meiner Köchin, mein Verhalten müsse auf Geistesstörung zurückgeführt werden, zum Beweise seiner dahin gehenden Behauptung zu registriren. Auch diese Angaben, welche der Richtigstellung bedurft hätten, waren unwidersprochen geblieben nach dem Gange des gesetzlichen Gerichtsverfahrens und in den Acten festgelegt. Trotz dieser vermutheten Geistesstörung wäre aber die Köchin nach ihren mir gemachten Aussagen, auch wenn die Frau das Haus verlassen hätte, zur Weiterführung der Wirthschaft bei mir geblieben. Wie reimt sich das zusammen? Wohin man blickt, — überall Unklarheit, Widersprüche!

„Der Bruder des Dr. M. schreibt: . . . z. B. mag er seine Frau wiederholt geohrfeigt haben; er hat wiederholt Scenen herherbeigeführt, die ein normaler Mensch (?) vermeidet, er hat auch bei Gelegenheit solcher Vorgänge gesagt, der Teufel möge sie holen, sie möge sich begraben lassen, aufhängen,“ ... (Vorausgesetzt, daß das Citat richtig ist, — ich habe erst aus diesem Anlaß überhaupt Kenntniß von den Machinationen meines Bruders im Verein mit meiner früheren Frau erhalten und die Schriftstücke desselben nie mit Augen gesehen — so frage ich, woher weiß der Bruder denn diese Dinge, die thatsächlich unwahr sind? Doch nur wieder aus den Mittheilungen der Frau, welche, wie mit dämonischer Macht Alles im Schlepptau mit sich zieht: Bekannte, Psychiater, Juristen! Was nicht widerlegt wird, gilt dem Juristen zumeist als zugestanden, ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß Jemand, der von den Beschuldigungen nichts weiß, doch auch nicht im Stande ist, sie zu entkräften. M.) „Ich bin der Ansicht, daß eine Entmündigung meines Bruders in seinem Interresse nothwendig, wenigstens erwünscht ist, weil seine früheren Krankheiten seinen Geist so geschwächt haben, daß sein Wollen und Denken im gewissen Umfange abnorm, bezw. krankhaft sind (?), namentlich seiner Frau gegenüber und in wirthschaftlicher Richtung. Es hat sich seit Jahren gezeigt, daß er erwerbsunfähig ist, daß er in Folge der Schwächung seiner Geisteskräfte weder geistig, noch praktisch dauernd arbeiten kann (??). Werde ich ihn ohne die Befugnisse eines Vormundes eines Geisteskranken im milderen Grade in Zukunft verhindern können, allerhand Beschwerden, Denunciationen einzureichen, die dann in weiterer Folge schädigend auf seinen Geisteszustand zurückwirken, oder werde ich ihn von

seiner Frau und deren Verwandten, die nicht sehr . . . . sind, um mich milde auszudrücken, fern halten können; werden sich Conflicte über Kleinigkeiten, die bei solchen Menschen oft große Folgen für ihren Geisteszustand herbeiführen, vermeiden lassen; werde ich ihn ferner vor dem Irrenhause bewahren können, wenn mir nicht die Befugnisse eines Vormundes für einen Entmündigten zur Seite stehen? Er hat als Lehrer an der Schule zu S., sowie während seines mehr als zehnjährigen Ehelebens rc. doch wohl genügend bewiesen, daß er geistesschwach ist." (Vgl. dagegen das Gutachten des Prof. Mendel. M.)

„Am Schlusse der Eingabe schreibt R. Müller: Dennoch muß ich daran festhalten, daß mein Bruder nicht gemeingefährlich geisteskrank ist, sondern nur an Geistesschwäche leidet, welche eine Folge seiner langjährigen Leiden und verschiedener Schicksalsschläge ist. Diese Abschwächung seiner Geisteskräfte ist es, welche ihn Handlungen begehn ließ, welche nicht zu billigen sind, ihn ins Irrenhaus brachten und die Einleitung des Entmündigungsverfahrens veranlaßten. Ich meine daher, daß die Thatsachen seit Jahren bewiesen haben, daß mein Bruder infolge seiner Lebensschicksale und der Neurose derartig an Geistesschwäche leidet, daß er außer Stande ist, für sein Wohl und das seiner Frau und Kindes zu sorgen." (?)

„Dr. M.s Bruder schreibt weiter: Ich glaube gern, daß Frau Dr. M. einsah, daß ihre Kräfte nicht ausreichten, um einen gebildeten Mann mit tausend Krankheiten im Leibe (? ?) wie Nervenleidende sich dies ja häufig einbilden, zu einem glücklichen Familienvater zu machen. Ich und meine Frau haben Fr. Dr. M. vor zwei bis drei Jahren mündlich und brieflich gerathen, mit dem Kinde von ihrem Mann fortzugehen." (NB. und das Alles hinter meinem Rücken! Das besagt wohl genug! M.) Wenn auch Herr R. Müller in einer Eingabe vom 5. Mai 1894 die Ansicht ausspricht, daß er weniger seinen Bruder, als seine Schwägerin für geisteskrank ansehen muß und augenscheinlich für seinen Bruder gegen dessen Frau Partei nimmt, so ist doch die Thatsache nicht wegzuleugnen, daß er seinen Bruder thatsächlich lange Zeit für geisteskrank gehalten hat." (Ich glaube die Entrüstung, welche, wenn ich Vorstehendes lese, mich ergreift, wird von dem Leser getheilt werden, wenn er das Folgende hört, und man wird es mir nicht verdenken, wenn ich zur Abwehr solcher Insulten die Rücksichten gegen die nächsten Familienglieder bei Seite setze. Ich wiederhole zunächst, daß ich von diesen Vorgängen hinter meinem Rücken, die wohl viele Jahre zurückliegen, ganz und gar nichts gewußt, nicht das Geringste geahnt habe.

Meine Frau und mein Bruder haben das Alles im Geheimen gemeinsam besorgt, und, wie man hier liest, schon einmal den Versuch gemacht, mich zu entmündigen. Das wird Manchem unglaublich erscheinen und doch ist es so, — hier steht es ja schwarz auf weiß; mir wurde zuerst Mai 1894 andeutungsweise Kenntniß davon gegeben. Wie weit Frau M. an dem Vorhaben schon damals betheiligt war, konnte ich nicht genau feststellen; sie sucht auch hier die Verantwortung abzulehnen. Mit dem Antrage ist damals der Bruder abgewiesen worden. Schon aus dem letzten Absatz, in welchem derselbe nun abwechselungsweise meine Frau statt meiner für geisteskrank hält, ist wohl der Schluß gerechtfertigt, wie wenig Werth auf seine früheren Ausführungen zu legen ist. Schon auf der Schule kam es zwischen uns zuweilen zu Differenzen, weil er viel in idealen Anschauungen schwelgte und schon damals sich mit Dingen beschäftigte, welche über den Rahmen der Schule hinaus in den Regionen einer speculativen Gedankenwelt lagen, ich dagegen in den durch die Verhältnisse des realen Lebens gezogenen Bahnen mich bewegte. Daß er sich darum, wie solchen Naturen eigen zu sein pflegt, Anderen und mir überlegen fühlte, kann nicht Wunder nehmen und diese Idee hat sich denn auch später erhalten, trotzdem wir uns eigentlich, wie räumlich, so auch geistig fern standen, uns selten einmal persönlich sahen und nur einen spärlichen Briefwechsel aufrecht erhielten. Als ich dann verheirathet war und meine Frau sich die fixe Idee in den Kopf setzte, ich müsse wohl geisteskrank sein, suchte sie zuerst in aller Heimlichkeit bei ihm dafür Propaganda zu machen und das Vorstehende zeigt, wie gut ihr das gelungen ist. In seinen hier kundgegebenen Auffassungen treten uns darum im Wesentlichen die der Frau entgegen, untermengt mit den seinen eigenen Tifteleien entsprungenen, auf thatsächlichen Verhältnissen so gut wie gar nicht basirten Reflexionen, die noch dazu von einer großen Animosität und Lieblosigkeit ein nicht schönes Zeugniß ablegen. So wenig Werth daher in Wirklichkeit diesen Ergüssen brüderlicher Fürsorge beizulegen ist, der Referent des Med. Collegiums für Schlesien greift begierig danach, um sie als vollwichtige Beweisstücke zur Erhärtung seiner Ansicht betreffs meiner ins Feld zu führen. Er nimmt das Gute, wo er es findet; Anderes, was ihm nicht paßt, läßt er weg. Ohne mich näher auf diese Methode der Beweisführung einlassen zu wollen, möchte ich mir doch wieder den Hinweis erlauben, wie in diesem durchaus legalen Gerichtsverfahren der Angegriffene schutz- und wehrlos allen noch so unbegründeten Beschuldigungen, ev. gehässigen und vom Interesse dictirten Verunglimpfungen preis-

gegeben ist, die dann in die Acten übergehn und dann nach Bedürfniß und Neigung Verwerthung finden, ihre Wirkung thun können. Ist es nicht, als ob sich Alles gegen mich den Nichts-ahnenden und Wehrlosen verschworen hätte, um mich, ohne durch irgend etwas in dem unlöblichen Bestreben incommodirt zu werden, dem staatsbürgerlichen, ev. physischen Tode zuzuführen? Später hat dann dieser selbe Bruder, der mich erst, wohl im Bewußtsein seiner Schuld an mir, aus dem Irrenhause zu befreien unternahm, als ich dann im Gefühl meiner vollen Zurechnungsfähigkeit in meinen Angelegenheiten selbständige Ansichten zu äußern mich erkühnte und von ihm, als dem mir ernannten Vormund Unterstützung forderte, sich von mir zurückgezogen und es über sich vermocht, mich so zu sagen meinem Schicksal zu überlassen. Mochte ich doch, allen Angriffen meiner Widersacher preisgegeben, bei der denselben eingeräumten Macht, vor Gericht in eine ungünstige Position von vornherein versetzt, mich so gut wehren als ich konnte, oder — unterliegen. Ganz allein auf mich angewiesen, ohne ein Wort des Zuspruchs aus Verwandtenkreisen, dessen ich doch oft so sehr bedurft hätte, habe ich diese schwere Lebensperiode durchlebt, ohne noch dazu dem, was mich bewegte und Tag und Nacht quälte, nach außen Luft machen zu dürfen. Ich hatte so recht Gelegenheit, zu erfahren, wie in dieser herzlosen Welt jeder zunächst oder überhaupt an sein armes Ich denkt und in der Sorge dafür schafft und rafft, jedes Mitgefühls mit dem Leid des Nächsten bar oder dasselbe in Allotriis verzettelnd und Dingen nachjagend, welche etwas einbringen oder von uns reden machen, während man näher liegende Pflichten hat.... Nein! Ich will nicht ungerecht sein, während ich von der Frau aufs äußerste befehdet, von Verwandten gänzlich im Stiche gelassen wurde, habe ich bei anderen, zu mir in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß stehenden Männern und besonders Frauen warme Theilnahme gefunden, und dem habe ich es wohl mit zu verdanken, daß ich diese Periode überlebt habe, und in den Fluthen, welche mir bis zum Halse reichten und deren Anprall ich mit gebundenen Händen auszuhalten hatte, nicht versunken bin. So ist mir der Glaube an die Menschen doch nicht ganz verloren gegangen. M.)

„Provokat Dr. M.“ — citirt W. weiter, — „schreibt an die Königliche Staatsanwaltschaft: Wie meine Frau mir geschrieben und bei einer neulichen Begegnung gesagt hat, auch Andere mir versichert haben, ist sie schwer und zwar hochgradig nervös krank. Ich habe jetzt allen Grund zur Annahme, daß dieses ihr Leiden schon Jahre lang in ihr gelegen, ihr Denken und Handeln beeinflußt und so gestaltet hat, daß meinerseits dagegen kräftig

reagirt werden mußte, sollte nicht ich, unsere Tochter und unsere ganzen wirthschaftlichen Verhältnisse gleichfalls in starke Mitleidenschaft gezogen werden. So findet auch ihre Auffassung bezüglich meines Gesundheitszustandes ihre Erklärung, welchen sie seit Jahren in ihrem Briefwechsel mit meinem Bruder und ihren Besprechungen mit Aerzten, ohne daß ich das Geringste davon wußte, Ausdruck verliehen hat. Die Frau muß danach viel kränker sein, als ich es bei meinem sonstig diagnosticirten Herzleiden jemals gewesen bin.“ — (Gewiß ist es so: was hat W. daran auszusetzen? Er beweise doch das Gegentheil! M.)

„Aus der Vernehmung im Termin, den 9. October 1894, sind folgende charakteristische Aussagen des Dr. Müller hervorzuheben: Die Differenzen mit meiner Frau sind entstanden, weil ich in den letzten Jahren wiederholt Heimlichkeiten gegen mich bei ihr wahrgenommen habe; z. B. hat sie einmal einen Depôtschein der Reichsbank verlegt und Schulden gemacht. Meine Frau gab mir fortwährend Anlaß zu Klagen und wenn die Fehler im Ganzen auch kleinlich erscheinen, so war doch die Summe derselben derartig, daß es sich wohl erklärt, wenn ich auf sie ärgerlich (?) wurde. Es war im Wesentlichen eine Summe von Kleinigkeiten, durch die ich fortwährend gereizt worden bin. Zuweilen mag ich gegen sie zu heftig geworden sein; anfangs geschah dies in gebührender Form und Art, später wohl nicht immer. (Nach dem Protokoll lautet die Frage: „In welcher Weise haben Sie Ihre Tadel ausgesprochen? Geschah dies in sehr schroffer Form?“ Darauf meine Antwort: „Zuweilen mag ich wohl heftig geworden sein ...“ Das lautet denn doch wieder anders, als das Citat des Referenten. Meine Angaben, daß die Frau mir wiederholt die Unwahrheit gesagt habe, wofür ich die Beweise schwarz auf weiß vorlegte, verschweigt W. und führt nur völlig außerhalb des Zusammenhanges an: „Ich halte den Rückschluß für berechtigt, daß sie auch früher nicht aufrichtig zu mir war.“ M.) „In der letzten Nacht vor meiner Ueberführung in die Krankenanstalt an der Göppertstraße habe ich mich geärgert, daß meine Frau schlief, wenn ich Nachts wachte; es verdroß mich, daß ich ihretwegen oder ihrer Familie wegen aufgeregt war und nicht schlafen konnte. Ich glaube nicht, daß ich meiner Frau gesagt habe, sie sollte sich das Leben nehmen, weil sie nicht werth sei, zu leben.“ (Das stelle ich heute bestimmt in Abrede. M.) Provokat glaubt nicht, daß er in der Irrenanstalt wegen Geisteskrankheit behandelt worden sei. Als er dem Prof. Wernicke, welcher ihn für geisteskrank hielt, erklärt habe, daß er sich darin in Irrthum befinde, scheine diese Aeußerung einen sichtlichen Eindruck auf Prof. W. gemacht

zu haben. Ueberhaupt sei das Wesen des Prof. W. bei einem späteren Besuche des Müller nach seiner Ansicht ein anderes und weniger zuversichtliches gewesen, als bei seinen früheren Besuchen. Hieraus habe er, Provokat, den Schluß gezogen, daß Prof. W. in seiner Diagnose vielleicht selbst zweifelhaft geworden sei. „Ich glaube nicht, daß meine Frau mich für geisteskrank hält, mich aber entmündigen lassen will, vielleicht weil sie annimmt, daß sie dann in den Besitz meines Vermögens gelangen und darüber frei schalten könne. Daß meine Frau geistesschwach ist, möchte ich daraus schließen, daß sie öfter in die Luft starrt und dann die Augen nach rechts und links, namentlich beim Sprechen fortwährend hin und her bewegt.“ In den Eingaben schreibt Provokat, daß deren ganzes, z. Th. unverständliches Verhalten in den letzten Jahren seine einfachste und einzige Erklärung in der Annahme eines krankhaften Zustandes fände. Ferner, es gäbe Leute seiner Bekanntschaft, die, weil sich die Frau weigere, ihren Sommeraufenthalt im Gebirge abzubrechen und nach Breslau zurückzukehren, in dem geheimen und rigorosen Vorgehen seiner Frau gegen ihn eine gemeine Intrigue erblicken wollten. Auch habe die Frau es in der Hand gehabt, wie ihr oft bedeutet sei, unliebsamen Familienscenen vorzubeugen durch eine offene Aussprache; sie war dazu nicht zu bewegen in Folge ihrer Indolenz, ihres passiven Widerstandes gegen vernünftige, ja selbstverständliche Forderungen ꝛc. Das Benehmen seiner Frau rechtfertige die Annahme, daß ihr inzwischen das Bewußtsein von Recht und Unrecht, Moral und Unmoral vollständig abhanden gekommen sei.“ (Von diesen hier gegebenen Erklärungen nehme ich kein Wort zurück. Die Thatsachen liegen vor, die Schlüsse sind logisch und correct. Es wäre doch Sache des Referenten gewesen, zu sagen, was er daran — z. B. an der wiederholten Forderung einer „offenen Aussprache,“ welche mir von allen Seiten als eine besonders v e r n ü n f t i g e bezeichnet wird, — auszusetzen hat, und dann mich mit Thatsachen oder Gründen zu widerlegen. Durch diese Art der Behandlung seitens des Prof. W. wird in vollstem Maße das erwiesen, was ich über das Auftreten und Gutachten vieler Psychiater in: Drei Monate ꝛc. S. 23 fg. ausgesprochen habe. Ob wohl W. angesichts der starken Belehrung, welche ihm, wie wir nachstehend sehen werden, von competenter Stelle zu Theil geworden ist, bedauern mag, daß er sich damals so gesträubt hat, in seiner Diagnose nicht „zweifelhaft“ geworden zu sein und die große Niederlage, welche er sich und der von ihm vertretenen Wissenschaft mit seinem Verhalten bereitet hat, nicht abgewendet zu haben? M.)

(In behaglicher Breite führt dann W. weiter aus, was Frau

M. bei ihrer Vernehmung am 18. October 1894 zu Protokoll erklärt hat. Er übersieht dabei gänzlich in seinem blinden Vertrauen, daß die Frau von ihrem Recht, ihre Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch machen wollte und daß sie unvereidigt ausgesagt hat. Und diese Momente hätten doch bei Beurtheilung ihrer Aussage recht schwerwiegend in die Wagschale fallen müssen. Es würde zu weit führen, wollte ich Alles, was in diesen Aussagen unrichtig oder entstellt wiedergegeben ist, richtig stellen. Einige Punkte muß ich indessen doch berühren, weil der Referent des Med. Collegiums aus denselben seine irrigen, natürlich mir nachtheiligen Schlüsse gezogen hat. Mit besonderem Nachdruck glaubt Frau M. hervorheben zu sollen, daß ich, als sie anläßlich einer schweren Unterleibsentzündung in Lebensgefahr geschwebt habe, ihr den Vorwurf gemacht hätte, sie verstelle sich. Thatsächlich verhielt sich die Sache vielmehr so, daß sie bei dieser Gelegenheit eine übergroße Weichlichkeit bekundete und mir beständig zusetzte, ihr weit über das von Dr. B. verordnete Maß hinaus schmerzstillende Medicamente (Opiumtropfen) zu geben. Nachdem ich dieserhalb wiederholt vom Arzte genaue Anweisung erhalten und er ihr selbst ernste Vorhaltungen gemacht, da er ihre „Wehleidigkeit" hinlänglich kannte, that ich das dann, irre ich nicht, in seiner Gegenwart in gleich bestimmter Weise, wozu ich um so mehr qualificirt war, als ich bezüglich dieser Krankheit aus eigener Erfahrung sprechen konnte. Während sonach meine Handlungsweise eine durchaus vernünftige und durch die Umstände geboten war, muß dem Prof. W. die ihm davon gegebene Kunde die gesuchte Gelegenheit bieten, um daraus einen Beweis für meine Brutalität und Unzurechnungsfähigkeit abzuleiten. Dabei möchte ich mir beiläufig die Frage erlauben, wie man es denn nennen würde, wenn ein Psychiater in autoritativer Stellung, Jemand, mit dem er erst ein paar Minuten in Berührung gewesen ist und ein paar Worte gewechselt hat, aus dessen Betragen und Reden er nichts Stichhaltiges zur Bestätigung seiner Annahme anzuführen weiß (s. weiter unten), für geisteskrank erklärt und ihm das direct ins Gesicht sagt? (cf. Drei Monate &c. S. 38 fg. „Geisteskrank" natürlich im gewöhnlichen, nicht etwa nach psychiatrischem Ermessen modificirten Sinne genommen!) Oder gilt etwa für die Beurtheilung der Handlungen der Psychiater ein anderer Maßstab, wie bei anderen Sterblichen? — Die Frau giebt weiter an, ich habe ihr wiederholt zum Vorwurf gemacht, daß sie Gesichter schneide, die Augen verdrehe &c. Auch bei meiner gerichtlichen Vernehmung habe ich das hervorgehoben und man sollte meinen, die Herren Psychiater hätten es sich angelegen sein lassen, diesen Fingerzeigen etwas

gründlicher nachzugehn, um fest zu stellen, ob dem so sei und ob, worauf man doch schließen mußte, ein ernstliches Nervenleiden bei der Frau vorliege. Wenn Dr. Hahn in einer längeren Unterredung mit Frau Dr. M. und gelegentlich ihrer Vernehmung vor Gericht den Eindruck gewonnen haben will, daß sie eine „ruhige und besonnene“ Frau sei, und daß irgend welche körperliche oder Charaktereigenschaften derselben, irgend welche Handlungen und Ereignisse nicht vorlägen, um eine greifbare Materie zum Entstehen einer unüberwindlichen Abneigung ꝛc. abzugeben, so will ein solches Urtheil doch sehr wenig bedeuten, da seine Quellen trübe fließen, da er meine diesbezüglichen Angaben pro nihilo achtet und er mit dieser Behauptung seiner schönen Deduction von der überwerthigen Idee und deren Wirkung (S. 36 fg.) gleichsam selbst widerspricht. Man könnte hier wörtlich citiren und würde nichts finden, was der Anwendung seines psychiatrischen Glaubensbekenntnisses auf vorliegenden Fall widerstrebte. Nehmen wir an, es handele sich um einen Fall, wo „man stundenlang mit Kranken über die verschiedensten Wissensgebiete reden, feste Urtheile, klare Auseinandersetzungen, wohldurchdachte Begründungen feststellen kann ꝛc.,“ und er habe daraus den oben erwähnten Eindruck gewonnen, so mußte sich ihm doch „mit einem Schlage die ganze Psychose entrollen,“ sobald er in den Bereich der „überwerthigen Idee“ gelangte. Diese bestand bei der Frau in der festen Meinung, daß ich geisteskrank sei und beherrschte alle „anderen Denkvorgänge und Handlungen,“ es wurden dabei „Beeinträchtigungs- und Verfolgungs-Ideen geäußert ꝛc.,“ (cf. Drei Monate ꝛc. S. 67.) denn diesen Ideen hat sie überall durch Wort und That Ausdruck gegeben; ergo—? Aber auf diesen Fall hat H. seine Theorien anzuwenden vermieden. Die paßten, so allgemein sie klingen, blos auf mich! Anders lauten die darauf bezüglichen weiter unten aufgeführten Bemerkungen des Prof. Mendel zur Sache. Auch Prof. W. unterließ es, diese Winke zu beachten; sie würden vermuthlich die Untersuchung in andere, die bisherigen kreuzende Bahnen abgelenkt und das so schön gezimmerte Gebäude psychiatrischen Scharfsinns umgeworfen haben. — Ferner muß der aus den Acten geschöpften Behauptung nachdrücklich entgegen getreten werden, als ob eheliche Scenen, wie sie hier berührt sind, die Regel in meinem häuslichen Leben gebildet hätten, während sie vielmehr die seltenen Ausnahmen waren. Hätte ich diesen Zeugenvernehmungen beiwohnen dürfen, und zur Richtigstellung von Irrthümern beitragen können, so wäre schwerlich viel Belastendes für mich dabei herausgekommen. M.)

„Die Aussage des Zeugen Bl.“ — heißt es weiter — „geht dahin: Im Gespräch über seine Frau hob Provokat insbesondere

hervor, daß dieselbe Heimlichkeiten vor ihm gehabt und hinter seinem Rücken gegen ihn intriguirt habe. „Ich hebe noch hervor, daß mir gegenüber Dr. M. wiederholt geäußert hat, seine Frau möge vielleicht selbst geistig gestört sein.“ Insbesondere sei ihm aufgefallen, daß sie oft stier in die Luft gestarrt, Grimassen geschnitten und den Mund offen gehabt habe. Wenn dieselbe nicht geisteskrank sei, so müsse sie eine große Intriguantin sein.“ (cf. S. 45, 69. — Anders wußte ich mir damals in der That ihr ihrem früheren Verhalten gänzlich widersprechendes, mir schon längst räthselhaftes Betragen nicht zu deuten. Nicht angeführt wird dann, was der Zeuge dem weiter hinzufügt, nämlich nach dem Protokoll: „In allen anderen Angelegenheiten ist mir Dr. M. ganz klar erschienen, insbesondere hat mir derselbe in Bezug auf die Vermögensverwaltung ganz verständige Aeußerungen gethan und auch sein Banquier, resp. eine in dessen Bankgeschäft angestellte Person hat mir bestätigt, daß er bisher sein Vermögen gut verwaltet hat.“ Diese Aussage, welche doch entschieden für mich spricht, fand also keine Erwähnung in dem Citat des Referenten. Auch die Aussagen zweier anderer Zeugen Wg. u. O., dahin gehend, daß sie im Verkehr und Gespräch mit mir niemals etwas wahrgenommen hätten, was auf eine geistige Störung schließen ließe, hat so wenig Wernicke, wie Hahn und Lesser anzuführen für nöthig erachtet. M.)

„Dr. M. schreibt“ — heißt es dann — „am 5. November: Und dem allen war ich ausgesetzt, auf Veranlassung einer Frau, deren Thun und Treiben ich längst mit Besorgniß überwacht habe, in dem beständigen Gefühl, sie könne und werde einmal Dummheiten begehen, welche in ihren Folgen irreparabel seien und diese meine Ahnung, welche mir die Pflicht einer starken Controle ihrer Schritte auferlegte, hat mich, wie die Vorgänge in diesem Jahre im reichsten Maße lehren, nicht betrogen. Ueberlege ich es recht, so hätte die Frau sicher längst entmündigt werden müssen, wenn nicht durch mich, ihren Mann, ihre Handlungen in dieser Weise scharf controlirt worden wären. Provokat glaubt, daß seine Frau so lange in der Sommerfrische auf österreichischem Boden verweilt habe, aus Furcht vor dem Preußischen Staatsanwalt, dem Physikus oder einer Irrenanstalt.“ (So glaubte ich allerdings und die Irrigkeit dieser Annahme ist mir bisher von keiner Seite nachgewiesen worden. Auf Widerlegungen läßt sich W. nicht erst ein; er beschränkt sich auf bloße Anführungen, in der stillschweigenden Voraussetzung, daß Alles, was ein von ihm für geisteskrank Erkannter behaupte, irrig sei und der Widerlegung nicht erst bedürfe und daß auch das hinter ihm

stehende Collegium und das Gericht sich stillschweigends seiner diesbezüglichen Ansicht anschließen werde. Er setzt dabei immer voraus, was er erst beweisen soll, nämlich daß hier Geisteskrankheit vorliege. Ein eigenthümlicher Standpunkt das! M.)

„Die Aussage der Frau Mck. geht dahin: Frau Dr. M. habe ihr wiederholt mitgetheilt von Beschimpfungen seitens des Provokaten. Mehrere Male habe Letzterer seiner Frau gesagt, daß, wenn sie Ehre im Leibe hätte, müßte sie sich ein Leid anthun, damit er wieder frei werde." (Ist, wie schon bemerkt, in dieser Form niemals geschehen. Da W. aber gerade diesen Punkt als besonders belastend für mich zur Sprache bringt, so gebe ich ihm den Rath, einmal bei Frauen, welche „Ehre im Leibe haben", anzufragen, wie sie sich in der ganzen Angelegenheit, an Stelle meiner damaligen Frau benommen haben und welche Consequenzen sie daraus für sich ziehen würden. M.)

„Gelegentlich seiner Vernehmung am 18. April 1895 führt Provokat Folgendes aus: Ich habe die Abweisung der von meiner Frau eingeleiteten Ehescheidung beantragt, weil ich die Begründung der Klage für eine ganz frivole halte. Meine Frau hat stets die Ursache zu den Zwistigkeiten gegeben, nicht ich. Vielfach, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kam, hat sie meinen Aufforderungen, sich auszusprechen, beharrliches Schweigen entgegengesetzt, was ich lediglich auf Bosheit und Verstocktheit zurückführen konnte. Sie hat sich zum Zwecke der Verheirathung an mich herangemacht. Ich selbst bin von Natur weich angelegt, so daß ich absichtlich Niemand Unrecht zufüge. Ich verstehe mich sehr wohl zu beherrschen, und würde, auch wenn meine seit etwa 10 Jahren bestehende Neurasthenie und insbesondere Neurose des Herzens nicht vorhanden gewesen wäre, auf die Provokationen meiner Ehefrau in gleicher Weise reagirt haben. Ich strebe aber schon seit einem Jahre ein Zusammenleben mit meiner Frau an, habe darauf aber, wenn überhaupt, nur Phrasen zur Antwort bekommen. Ich muß ihr jetziges ablehnendes Verhalten auf die vielen Krankheiten, welche sie durchgemacht hat, zurückführen und halte sie für hysterisch." (Trotz dieser meiner unzweideutigen Meinungsäußerung imputirt mir W. am Ende ohne weiteres den Glauben, ich hielte die Frau für geisteskrank. Der erfahrene Psychiater weiß es besser, was der in seine Gewalt Gegebene denkt und glaubt, als dieser selbst, und — seine Meinung gilt! M.) „Die Motive, welche meine Frau veranlaßt haben, mich am 27. Januar 1894 nach der Irrenanstalt überführen zu lassen, sind mir ein Räthsel. Am Tage zuvor hatte ich einen heftigen Auftritt mit ihr, wobei ich sie auch mißhandelte (?); hierauf schrie

sie laut um Hülfe. Ich dachte darüber nach, was sie damit beabsichtigte und wurde auf den Hülferuf geradezu stutzig. Ich glaubte die Absicht zu erkennen, unsern Streit in die Oeffentlichkeit zu übertragen, und habe hinterher geglaubt, daß meine Frau mich damals wirklich längere Zeit für geisteskrank gehalten haben mag. Es ist mir unverständlich, warum meine Frau auf mein Verlangen, betreffend Rückgabe meines Vermögens, nicht eingehen wollte."

Das sind die Citate des Prof. Wernicke aus den gerichtlichen Aussagen; auch bezüglich der meinigen hätte ich an der Wiedergabe manches zu erinnern, z. B. die Fortlassung der Stelle, wo ich mit Anspielung auf meine vielfachen Interventionen zum Schutz von Zugthieren erklärte, daß ich nicht einmal ein Thier leiden sehen könne. Er erwähnt nicht, daß ich durch vorgelegte Zeugnisse den Beweis erbracht habe, daß ich sowohl bei meinen Lehrern als Schüler, als im späteren Leben in Stellungen stets volles Vertrauen genossen und mich des Renommees als eines pflichteifrigen und wohlgelittenen Beamten erfreut habe, bis auf die Zeit, wo ich zu meinem Unglück in die östlichen Provinzen verschlagen wurde 2c. 2c. Der Vollständigkeit wegen wäre noch des Zeugnisses eines älteren Fräuleins K. zu gedenken, auf das aber merkwürdigerweise keiner der Gutachter Werth gelegt zu haben scheint. Auch ich würde aus mehreren Gründen dies Mal mich dem Votum der Herren anschließen und aus deren Bekundungen nur die eine hervorheben, daß ich schon vor der Verheirathung wiederholt von den Mängeln der Bildung und Erziehung meiner späteren Frau gesprochen habe. Da müssen mir denn also doch wohl derartige Garantieen gegeben worden sein, daß ich trotz dieser Erkenntniß mein Bedenken, die Ehe zu schließen, überwunden habe. Ich hielt mich für so situirt, daß ich durchaus nicht „eine Jede" zu heirathen brauchte.

Werfen wir nun, bevor wir des Referenten Schlüsse hören, einen Blick auf das umfangreiche aus den Zeugenaussagen zusammengetragene Material, so müssen wir den Eindruck gewinnen, daß eigentlich nur unser früheres Mädchen etwas vorgebracht hat, was sie mit eigenen Augen gesehen und was als belastend im Sinne genannter Herren verwerthet werden könnte. Alle Andern haben eigentlich nur das reproducirt, was ihnen von der in dem Drama in so hervorragendem Maße betheiligten Frau mitgetheilt worden war. Man nahm ohne weiteres an, daß die der Mehrzahl der Zeugen und Sachverständigen nach Charakter, Gesundheitszustand 2c. gänzlich unbekannte Frau Alles richtig gesehen, erfaßt und wiedergegeben habe, während eingeweihten

Leuten bekannt war, daß ihre Darstellung die sie umgebenden Verhältnisse in dem ihrem subjectiven Anschauen, Denken und Empfinden entsprechenden Lichte reflectirte, und von Uebertreibungen und Entstellungen des Sachverhalts darum sich nicht frei hielt. Da hierbei eine Absicht kaum anzunehmen ist, dürfte die Schuld einzig in ihrem leidenden Zustande zu suchen sein. Beweise für die Thatsache ließen sich aus vorliegendem Actenmaterial mehrfach erbringen (cf. die S. 61, 91 mitgetheilten Aeußerungen). Es sei hier nur auf eine besonders markante Episode hingewiesen. Frau M. sollte am 15. April 1896 auf einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Gerichtsbeschluß darüber vernommen werden, „welche Krankheiten zu ihrer ärztlichen Behandlung Anlaß gegeben haben." Auf die Bedeutung des Eides aufmerksam gemacht, aber unvereidet vernommen, hat sie sich nach Ausweis des Gerichtsprotokolls darauf beschränkt, von ihren Leiden der letzten Jahre zu sprechen. Nicht erwähnt aber hat sie die Hauptsache, nämlich die schweren Krankheiten, welche doch wohl die Hauptursache ihrer späteren nervösen Leiden, der beständigen Neuralgieen, Kopf- und rheumatischen Leiden, Gedächtnißschwäche 2c. gewesen sind, nämlich ein in Folge schwerer Schicksalsschläge eingetretenes, Jahre lang mit eingreifenden Curen behandeltes Leiden, bei welchem Gemüthsdepressionen, Lähmung der Stimmbänder 2c. wahrgenommen wurden, von dem sie eigentlich erst befreit wurde, als sie meine Bekanntschaft gemacht und ihre Sorge auf mich concentrirt hatte. Ferner eine schwere Unterleibsentzündung, auf welche sie, wie schon mitgetheilt wurde, (cf. S. 66) mit starker Betonung hinzuweisen nicht unterlassen hat, als es galt, Material zu meiner Belastung herbeizuschaffen. Es sei dieser Thatsache besonders gedacht, um auch hieraus einen Schluß auf die Zuverlässigkeit und Beweiskraft des Actenmaterials im Entmündigungsverfahren zu ermöglichen. Schon der Umstand, daß die Frau von ihrem Recht, ihr Zeugniß vor Gericht zu verweigern, wiederholt keinen Gebrauch gemacht, also damit bekundet hat, daß sie ein großes Interesse an einem für mich ungünstigen Ausgange des Verfahrens habe, und daß sie ihre Aussagen unvereidigt gemacht hat, hätte in Bezug auf deren Verläßlichkeit zur Vorsicht mahnen sollen. Aber keinem der Sachverständigen scheinen in dieser Richtung die geringsten Bedenken gekommen zu sein. Es steht mir außer allem Zweifel, daß, wenn die Aussagen in meiner Gegenwart gemacht wären und ich somit Gelegenheit gefunden hätte, dem schwachen Erinnerungsvermögen hier und da nachzuhelfen und die mancherlei irrigen Auffassungen richtig zu stellen, dieselben vielfach ein ganz anderes

Bild zu Tage gefördert haben würden. Was **meine** Aussagen betrifft, so geben dieselben dem Referenten des Med.-Coll. einfach en bloc Material zu meiner Belastung. Was zu meiner **Entlastung** dienen könnte, beachtet er weiter nicht. Ob die von mir angeführten Thatsachen der Wirklichkeit entsprechen, ob meine Behauptungen begründet sind, das zuerst zu untersuchen unterläßt er gänzlich; das erübrigte sich bei Jemand, der ihm nach seinem psychiatrischen Wissen und Verstehen als geisteskrank galt. Die Aussagen der übrigen Zeugen, welche Prof. W. seiner Exposition voranstellt und welche, wie wir gesehen, so gut wie gar nichts Selbstgesehenes und Gehörtes enthalten, müssen daher wenig geeignet erscheinen, als sichere Unterlagen für einen darauf zu errichtenden Bau zu dienen, und zur Entscheidung der Frage etwas Wesentliches beizutragen. Im Wesentlichen hält sich, wie das Folgende lehrt, der Referent an die Mittheilungen der Antragstellerin und augenscheinlich so sehr interessirten Frau. Weiterer kritischer Bemerkungen, welche ich schon niedergeschrieben hatte, will ich mich enthalten, um hier nicht den Schein zu erwecken, als sei es mir um etwas anderes zu thun, als um die Sache, — so berechtigt sie wären! Hören wir nun, zu welchen Ergebnissen und Schlüssen der Referent des Med.-Collegiums für Schlesien auf Grund seiner auf solchen Unterlagen geführten Untersuchung kommt.

„Die vorstehend actenmäßig zusammengestellten Aussagen," — heißt es nun, — „beziehen sich ausschließlich auf das Verhalten des Dr. M. zu seiner Frau." (Mit nichten! Was für mich **belastend** zu verwerthen war, ist auch über diese Grenze hinaus getreulich registrirt (cf. S. 54), Entlastendes allerdings nichts. M.) „Sie lassen nach unserer Ansicht einen sicheren Schluß zu, daß das ganze Benehmen des Provokaten gegenüber seiner Frau nicht das eines gesunden, nur erbitterten, gehässigen Ehemanns, sondern ausschließlich durch krankhafte Motive bedingt ist. Es läßt sich eine Reihe von markanten Symptomen von Geistesstörung darin auffinden."

„Die Summe von Kleinigkeiten, durch welche M., wie er sagt, dauernd gereizt worden ist, der fortwährende Anlaß zu Klagen, den ihm an sich belanglose Dinge geben (cf. Drei Monate ꝛc. S. 26 fg., 32, 33.), daß er z. B., wenn eine Thür offen steht, darin eine Bosheit seiner Frau erblickt, daß er im Tonfall seiner Frau, wenn sie von gleichgültigen Dingen spricht, etwas Unpassendes findet, daß er in jeder Aeußerung seiner Frau die Absicht ihm zu widersprechen findet, daß ihn überhaupt das ganze Thun und Lassen seiner Frau, ihr bloßer Anblick an-

scheinend (also sicher ist der H. Professor seiner Sache nicht! M.) ärgert und aufregt, das Alles ist nicht blos als Nörgelei eines brutalen Haustyrannen (?) aufzufassen; dagegen spricht allein schon die unverhältnißmäßig rohe Art und Weise, in welcher Provokat auf solche scheinbare — (Also doch scheinbare! W. spottet seiner selbst und weiß nicht wie! M.) — Kleinigkeiten reagirt. Wenn M., an den vermöge seiner socialen Stellung doch der Maßstab des gebildeten Mannes anzulegen ist (Wirklich? M.), seiner Frau einen Mühlstein um den Hals wünscht, ihr jedes Ehrgefühl abspricht, ihr während einer mit Lebensgefahr verknüpften Erkrankung Verstellung vorwirft, wenn er seine Frau einer Kleinigkeit wegen nöthigt, vor ihm niederzuknieen und wie ein Kind Worte der Entschuldigung nachzusprechen (NB. nach deren alleiniger, durch Niemand sonst bestätigter Angabe. M.) —, so muß dies bedenklich machen. Wenn er gar seiner Frau, die ihm beim Suchen eines verlorenen Zettels behilflich sein will — (wie harmlos und den Thatsachen so gar nicht entsprechend dargestellt! M.) — an der Kehle faßt, sie an die Wand drückt und ihr so lange ins Gesicht schlägt, bis das Dienstmädchen ihre Herrin befreit (?), wenn er nächtlich anscheinend erkrankt stöhnend im Bett liegt und von seiner Frau nach seinen Wünschen befragt, diese unter Schimpfen und Fluchen (?) von sich weist, — wenn sich derartige Scenen sehr oft, zeitweise fast täglich (?) und auch in Anwesenheit des Kindes und Dienstmädchens wiederholen, so ist unseres Erachtens der Verdacht sehr naheliegend, für ein so exorbitantes Verhalten die Ursache in einer Geisteskrankheit zu suchen." (Es sei hierzu bemerkt, daß die Vordersätze nicht einmal immer dem in den Acten darüber Enthaltenen, geschweige denn der Wirklichkeit entsprechen, darum auch die Schlüsse zum mindesten mit Mißtrauen aufzunehmen, wo nicht als irrige ohne weiteres zurückzuweisen sind. Woher, wenn es erlaubt ist zu fragen, weiß der werthe Herr, daß, wenn eine Thüre offen steht, ich darin eine Bosheit der Frau erblicke? In Wirklichkeit sah ich darin einen M a n g e l an Erziehung und einen U e b e r f l u ß an Gleichgültigkeit gegen die Pflichten einer den besseren Ständen angehörenden Hausfrau! In Bauernhäusern allenfalls läßt man die Thüren offen stehen! Sonst werden sich in den gebildeten Ständen dergleichen „Passionen" allenfalls nur Leute leisten, welche zur Besorgung solcher Geschäfte sich Bedienung halten können, oder welchen, wie dem Prof. Wernicke bei seinen Besuchen in der von ihm geleiteten Anstalt, ein Heer von dienstbeflissenen Wärtern, resp. Wärterinnen die Flügelthüren öffnet und schließt. Wie kommt er dazu, meinem Thun und Denken in den weiter

aufgeführten Fällen diejenige Deutung zu geben, welche ihm seine psychiatrisch beeinflußte Phantasie vormalt? Nie ist es mir eingefallen, in dem „Tonfall der Frau, wenn sie von gleichgültigen Dingen sprach," etwas Unpassendes zu finden, nie habe ich in jeder Aeußerung der Frau die Absicht, zu widersprechen, gefunden, nie hat mich ihr ganzes Thun und Lassen, ihr bloßer Anblick ꝛc. geärgert, sondern nur, wenn es mit den Gewohnheiten der guten Gesellschaft, den Pflichten der wirthschaftlich denkenden Hausfrau collidirte, wenn sie Gesichter schnitt, beständig ruhebedürftig sich zeigte; nicht z. B., wenn sie wegen Neuralgie den Kopf verbunden hatte, was sehr häufig vorkam ꝛc. Nie habe ich ihr einen „Mühlstein um den Hals" gewünscht (cf. Drei Monate ꝛc. S. 34 fg.), nie ihr jedes Ehrgefühl abgesprochen! Das entspricht weder den Thatsachen, noch den darauf bezüglichen in den Acten enthaltenen Angaben. Wegen der durchaus unberechtigten Beschuldigung, ich hätte ihr bei lebensgefährlicher Erkrankung Verstellung vorgeworfen, ist (S. 66) schon das Nöthige zur Richtigstellung bemerkt. Man möchte fast sagen, so viel Worte, so viel Unrichtigkeiten! Nun könnte W. ja sagen, das sei theilweise meine Auffassung, welche ebenfalls von anderer Seite keine Bestätigung erfahren habe; da will ich ihm bemerken, daß, nachdem ich seiner und seiner Collegen Jurisdiction entronnen, mein Wort so viel gilt, als das jedes anderen unbescholtenen Mannes und jedenfalls mehr, als das einer Frau, deren Glaubwürdigkeit zwar von Dr. Buchwald und den Herrn Psychiatern nicht angezweifelt wird, aber nach den von mir angeführten Thatsachen (cf. S. 71), doch wohl nicht für so über allem Zweifel erhaben erachtet werden kann. Bis also W. die Beweise für seine Behauptungen erbracht hat, schweben sie, wie die daraus gezogenen Schlüsse in der Luft. Vielleicht aber kommt der überzeugende Theil noch. M.)

„In Folge seiner hypochondrischen Beschwerden," — docirt W. weiter — „leidet M. offenbar an einer erheblichen Ueberempfindlichkeit und Reizbarkeit, einer Eigenschaft, die er mit jedem gewöhnlichen Neurastheniker und Hypochonder gemein hat. Der Letztere wird unter Umständen von alltäglichen Kleinigkeiten ebenso unangenehm berührt; der kardinale Unterschied aber zwischen dem reizbaren Hypochonder und dem hypochondrisch Geisteskranken liegt darin, daß der Erstere jeder Zeit im Stande ist, die Ursache seiner Ueberempfindlichkeit in seiner Krankheit zu erkennen, während der Geisteskranke in Folge einer kranken Beziehungssucht seine Beschwerden nach außen projicirt und Andere dafür verantwortlich macht. Dies Symptom des Beziehungswahns finden wir bei M. sehr ausgesprochen. Er sieht eine Thür

offen stehen, die sonst geschlossen ist; sofort bringt er dies mit seiner Person in Beziehung; es ist geschehn, um ihn zu ärgern. (??) Kleinigkeiten, geringe Unregelmäßigkeiten in der Hausordnung, unbedeutende Meinungsdifferenzen sind für ihn nicht zufällige vorübergehende Unannehmlichkeiten, sondern haben für ihn die Bedeutung einer bewußten und beabsichtigten Schädigung seines Wohlbefindens." (NB. Alles Phantasiegebilde des Ref., denen die Wirklichkeit ganz und gar nicht entspricht. M.) „Es entspricht doch keineswegs dem Gedankengang eines gesunden Menschen, sondern es ist ausschließlich durch krankhafte Eigenbeziehung zu erklären, wenn er in dem Momente, wo er seine Frau würgt und schlägt in ihrem Hülferuf nicht eine berechtigte Nothwehr, sondern nur die Absicht erblickt, den Auftritt an die Oeffentlichkeit zu bringen." (Wieder den Thatsachen gar nicht entsprechend! Vielmehr: dem ersten aus bestimmter Veranlassung gegebenen Schlage ließ ich einige weitere folgen, w e i l mir das Geschrei um „Hülfe" die Vermuthung erregte, es liege hier eine bestimmte Absicht vor, nämlich mich vor Anderen blos zu stellen, ev. sich Zeugen für ein weiteres Vorgehen gegen mich zu beschaffen und ihr (natürlich unverschuldetes) Martyrium nach außen hin in das hellste Licht zu setzen. Man muß die Vorgeschichte der Ehe kennen, um dieses Betragen richtig einzuschätzen. Das zur Ergänzung des vorstehend (S. 59) zur Sache Bemerkten. M.) „Unter der Wirkung dieses Beachtungswahns erscheinen ihm die Dinge, die für jeden Gesunden selbstverständlich sind, (?) in wahnhafter Umdeutung. Die recht erklärliche Erscheinung, daß seine Frau, um seinen Insulten zu entgehen, sich mit ihren Angelegenheiten von ihm fern hält, womöglich mit Umgehung seiner Person handelt, daß sie nicht aus dem Sommeraufenthalt zu ihm zurückkehren will, ist in seinen Augen eine Intrigue, Heimlichthuerei, ein Beweis für ihre Unehrlichkeit, für ihre Unfähigkeit, Moral und Unmoral zu unterscheiden. (? cf. Drei Monate ꝛc. S. 71 fg. Bei richtiger Beurtheilung der Sachlage eine ganz unverständliche Auffassung! M.) Eben, weil er auf Grund seiner wahnhaften Auffassung in Allem eine besondere Bedeutung sucht, kommt er dazu, das Verhalten seiner Frau geheimnißvoll, räthselhaft und unverständlich zu finden. Schließlich wundert er sich über die einfachsten Dinge; z. B. wenn seine Frau um Hülfe ruft, wenn er sie prügelt, wird er „geradezu zu stutzig." (Ersichtlich gefällt sich hier der Kgl. Universitätsprofessor Wernicke darin, die Sprache der Gasse in sein Referat einzuführen. Prügeln? Niemand sonst, als W. hat sich dieses hier völlig unangebrachten Ausdrucks zu bedienen gewagt. Ob er sich davon wohl besonderen Erfolg verspricht? M.)

„So findet er auch in dem Benehmen des ihn untersuchenden Referenten (sc. des Pr. W.; cf. Drei Monate rc. S. 25 fg., 41. M.), wie sich nachher herausstellt, Anhaltspunkte für seine Wahnideen, zweifellos in krankhafter Mißdeutung der thatsächlichen Verhältnisse. — Es entspricht einer bekannten psychiatrischen Erfahrung, daß gerade diejenigen, die vermöge der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse genöthigt sind, am häufigsten Zeugen der hypochondrischen Beschwerden zu sein, von den Kranken entsprechend dem Satze cum hoc, ergo propter hoc schließlich auch als Ausgangspunkt ihrer krankhaften Sensationen angesehen werden. Das Verhalten Müllers entspricht völlig dem eines hypochondrisch Verrückten, der die Wahnidee hat, daß die Anwesenheit seiner Frau mit seinem körperlichen Uebelbefinden in ersichtlichem Zusammenhange steht. (Wieder Alles leere Combinationen, ohne jeglichen thatsächlichen Untergrund! M.) Er hütet sich zwar, dies mit dürren Worten auszusprechen (Aha! M.); aber seine Brutalität und sein tief gehender Haß gegen seine Frau, der Wunsch, sie lieber todt zu sehen (?), finden so am leichtesten ihre Erklärung. (Wiederum trefflich combinirt! M.) Einem ähnlichen Gedankengange scheint es auch zu entspringen, wenn ihn in der Nacht, wenn er nicht schlafen kann, und aufgeregt ist, beim Anblick seiner Frau ein unüberwindlicher Aerger faßt, wenn er sie unter Umständen sogar dann, wenn sie ihm helfen will, unter Fluchen (??) von sich weist. Deutlicher tritt diese Wahnidee noch hervor in einer Bemerkung, die er dem Referenten (sc. Pr. W.) seiner Zeit persönlich machte, daß seine Beschwerden nachlassen, wenn seine Frau ferne von ihm sei." (Da mag mich dieser Referent W. wohl verstanden haben, aber — m i ß . . ! M.)

Zum Schlusse führen wir noch als ein recht charakteristisches und bei Geisteskranken häufig anzutreffendes Symptom für das Bestehen einer Geisteskrankheit die Erscheinung an, daß er sich selbst für gesund, seine Frau für geisteskrank hält." (Das Irrthümliche dieser Annahme ist schon oben (S. 69) nachgewiesen. Aber es ist wohl erlaubt zu fragen, ob dieser Rückschluß allgemeine Gültigkeit hat, also auch auf die Herren Psychiater Anwendung findet. W. z. B. hielt m i ch für geisteskrank, s i ch für gesund, — wer hilft mir drüber fort? M.) „Die Entstehung dieser Idee erscheint nach dem Gesagten ohne weiteres klar. In Folge seiner durch den Beachtungswahn gefälschten Beobachtung (?) erscheint ihm seine Umgebung, speciell seine Frau, anders, als früher; ihr Benehmen erscheint ihm sonderbar und oft unverständlich; der nächste Schluß ist also für ihn der, sie für geisteskrank zu halten."

„Auf Grund von alle dem stehen wir nicht an, den Dr. Müller auf Grund seines Verhaltens zu seiner Ehefrau für geisteskrank zu halten und wir geben unser Gutachten dahin ab, daß Müller an einer voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit leidet und nicht im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen."

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Schlesien.

Prof. Dr. P . . . .   Wernicke.

Dieses mir in Abschrift vorliegende Gutachten ist von mir schon früher einmal, als es mir zuerst vor Augen kam, mit zahllosen Randbemerkungen versehen worden, welche theils Berichtigung der Thatsachen, theils Correctur der daraus gezogenen Schlüsse betreffen. Ich befand mich damals gerade in der Anstalt des Dr. Scholinus in Pankow, um mich dort behufs Erlangung eines Gutachtens über meinen Geisteszustand beobachten zu lassen und brachte sodann meine Beanstandungen flott zu Papier, ohne zu wissen, welcher Succurs mir später von berufenen Stellen in der Beurtheilung dieses Gutachtens zu Theil werden sollte. Noch erinnere ich mich, daß ich schon damals als Entmündigter mit unverhohlenem Staunen und kopfschüttelnd, ja in gewissem Sinne höchlichst angeheitert, trotz des Ernstes der Sache die „Botschaft hörte" von der voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit, und daß mir auch damals trotz der ihr durch das unterzeichnete Collegium ertheilten Sanction gänzlich „der Glaube fehlte."*) Ich bin überzeugt, daß Alle, welche mit mir seit 1894 in längere oder kürzere Berührung gekommen sind und mich aus dem Umgange kennen gelernt haben mit gleichem Erstaunen und Befremden diesen durch den bloßen Augenschein schon widerlegten theoretischen gelehrten Deductionen gegenüber stehen und ihnen jede Berechtigung absprechen werden. Eine Anzahl dahin gehender

*) So oft ich die Diagnose der Herren Wernicke, Hahn und Lesser von dem Vorhandensein einer „voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit" bei mir lese, fällt mir, ich weiß nicht, wie es kommt, immer eine Anekdote ein, welche ich hier mitzutheilen mir nicht versagen kann. Ein Arzt verkündet einem seiner lange von ihm behandelten und täglich elender werdenden Patienten, daß er höchstens noch e i n Jahr zu leben haben werde. Dieser beschließt darauf, die ihm gesetzte kurze Frist noch ordentlich zu genießen. Er wirft die Medicinen zum Fenster hinaus, kümmert sich um keinen Arzt, lebt naturgemäß und wird dabei — völlig gesund. Nach Jahresfrist begegnet er dem Arzt zufällig; derselbe drückt ihm sein Erstaunen über sein blühendes Aussehen aus und muß von ihm hören, daß er sich völlig gesund und lebensfroh fühle. Seine Erklärung für den offensichtlichen Widerspruch zwischen seiner Prognose und der Thatsache legt der Arzt darauf in die denkwürdigen Worte nieder: „da sind Sie falsch behandelt worden!" —

brieflicher Aeußerungen anläßlich meiner ersten Broschüre liegen mir bereits vor. Es wird im höchsten Grade Verwunderung erregen müssen, daß so wenig in dem Gutachten des Med. Collegiums für Schlesien (Ref. Wernicke), wie schon in dem vorangegangenen der Herren Hahn-Lesser, sich auch nur eine Andeutung findet, daß die Herren Inquisitoren in meiner körperlichen Erscheinung, in meinem Wesen und Auftreten, in meiner Sprache, meinen Schriftzügen und Schriftsätzen (etwaige verworrene, unlogische Ausdrucksweise?) irgend etwas gefunden haben, was sie zur Bestätigung ihrer gewagten Diagnose hätten heranziehen können ... Sie haben sich einfach damit begnügt, nach der Erkenntniß, welche sie aus den Berichten der Angehörigen, Aussagen von Zeugen und papierenen Informationsquellen geschöpft haben, ihre dem Nichtpsychiater unverständlichen tiefweisen Schlüsse zu ziehen, die daher, wie wir sogleich sehen werden, auch völlig in der Luft schweben und des realen Untergrundes durchaus entbehren. Diese Forschungs- und Beweismethode muß doch wohl in der Psychiatrie keiner Beanstandung begegnen, um so mehr aber in den Kreisen der Laien, welche sich nicht gut denken können, daß Jemand „verrückt“ sein könne, ohne daß man ihm „etwas anmerkt.“

Zum Beweise für die Richtigkeit meiner schon früher kundgegebenen Ansicht für das Unzulängliche der Psychiatrie, das „hier Ereigniß“ wird, oder eines großen Theils ihrer Vertreter, sei mir gestattet, auf die Verschiedenheit der vorstehend aufgeführten Diagnosen verschiedener Psychiater über meinen Gesundheitszustand die Aufmerksamkeit zu lenken. In Obernigk constatirte Physikus Dr. Hasse bei mir Verfolgungs- und Querulantenwahn und beginnende Paranoia (s. Drei Monate ꝛc. S. 56); in Breslau hält Dr. Unruh meinen „Geist nicht für normal“ (a. a. O. S. 12) und schaffte mich daraufhin ins Irrenhaus; San. R. Dr. Eicke in Pöpelwitz hält mich für geisteskrank und gemeingefährlich, (a. a. O. S. 50) und hält mich fest; Dr. Hahn und Lesser specificiren die Krankheit vorstehend als überwerthige Idee und Blödsinn und endlich das Med. Collegium für Schlesien (Ref. Wernicke) hält Beobachtungswahn und hypochondrische Verrücktheit für vorliegend und zwar voraussichtlich unheilbar, während mich die Leute meines Umgangs in dieser Zeit für völlig gesund und normal ansehen. Vielleicht fügt irgend ein findiger Psychiater zu dieser an sich reichhaltigen Collection wegen meiner ausgesprochenen antipsychiatrischen Gesinnung noch eine neue Form des Wahns hinzu, die sich vielleicht passend mit paranoia antipsy-

chiatrica bezeichnen und in die Wissenschaft einführen ließe. Da ist es wohl erlaubt zu fragen, ob ich nicht Recht hatte, wenn ich mich s. Z. an den amtirenden Richter Gr. wandte mit dem Ersuchen, er möge mir Gelegenheit geben, öfter mit ihm in persönliche Berührung zu kommen, damit er bei der „Unzulänglichkeit der Psychiatrie" sich aus eigener Anschauung ein Urtheil über meinen Zustand bilden könne. Ob es z. B. zweckdienlich war, die Entscheidung der hier schwebenden Frage nicht dort zu suchen, wohin mein Finger wies, — über ein Dutzend der von mir vorgeschlagenen Zeugen sind überhaupt nicht vernommen worden, ohne daß gegen die Bestimmungen der Civil-Proz.-Ordnung damit verstoßen wäre, — als vielmehr dort, wo sie auf den gesetzlich abgesteckten Wegen gefunden werden sollte, wird aus dem Folgenden sich ergeben. Es giebt in meiner näheren Bekanntschaft Leute, welche urtheilen, daß unter denen, die, sei es activ, sei es passiv in diesem Drama eine Rolle zu spielen berufen waren, ich, der angeblich Blödsinnige, nach meinem gesammten Betragen und Handeln noch immer zu den Gescheidteren gezählt habe. Ob die also Urtheilenden wohl Recht haben mögen? Wer hilft mir drüber fort? Im Grunde aber kam es ja nicht darauf an, wie ich oder sonst Jemand aus dem Laienkreise über die Sache dachte, sondern, wie der amtirende Richter, als Repräsentant des Königlichen Amtsgerichts zu Breslau, sie ansah und darüber giebt uns der nachfolgende, vom 4. Juli 1895 datirte Beschluß nicht mißzuverstehende Auskunft. Er lautet:

„In dem Verfahren, betr. Entmündigung des Rentiers Dr. Ernst Müller aus Breslau hat das Königliche Amtsgericht zu Breslau durch den Amtsgerichtsrath Körner am 4. Juli 1895 beschlossen: der Rentier Dr. E. M. aus Breslau, zur Zeit in Blankenburg a. Harz in der Kuranstalt von Müller und Rehm wird als blödsinnig wegen Geisteskrankheit entmündigt. Die Kosten des Verfahrens sind aus seinem Vermögen zu entnehmen. — Gründe: Ueber den Geisteszustand des Dr. E. M. haben eingehende Ermittelungen stattgefunden. (Folgen die Namen der vernommenen Zeugen.) Ferner hat die zweimalige persönliche Vernehmung des Dr. M. unter Zuziehung der Sachverständigen (NB. Hahn und Lesser) am 9. October 1894 und am 18. April 1895 stattgefunden. Schon vor dieser Vernehmung haben diese Sachverständigen im Auftrage des Gerichts durch mehrfache Vorbesuche und durch eingehende Prüfung des Actenmaterials, namentlich der zahlreichen weitschweifigen (! M.) schriftlichen Eingaben des Dr. M. selbst und des nachbezeichneten ihnen vorgelegten Urkunden-

materials den Geisteszustand des zu Entmündigenden erforscht. (Folgt die lange Reihe des von Frau M. größtentheils beschafften Belastungsmaterials, unter 18 Nummern registrirt, unter deren einer die von Frau M. überreichten Schriftstücke und Drucksachen mit 38 Stück aufgeführt sind.) Auf Grund dieser Ermittelungsergebnisse und ihrer eigenen Untersuchung haben die gerichtlichen ärztlichen Sachverständigen Prof. Lesser und Dr. Hahn von hier bei ihrer Vernehmung ihr eidliches Gutachten dahin abgegeben, daß Dr. E. M. an einer voraussichtlich unheilbaren Geisteskrankheit leidet, nämlich blödsinnig im Sinne des Allgem. Landrechts, d. h. unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Gegen diese Gutachten, wegen deren näheren Begründung auf die schriftliche Ausarbeitung vom 10. Januar 1895 Bezug genommen wird, können auf Grund der persönlichen Vernehmung des Dr. E. M. und der sonstigen Ermittelungsergebnisse keine weiteren Bedenken obwalten, nachdem es durch das eingeholte schriftliche Obergutachten des Königl. Med.-Collegiums für die Provinz Schlesien zu Breslau vom 30. Mai 1895 in allen Punkten seine volle Bestätigung erhalten hat. Hiernach war Dr. E. M. gemäß § 28 des Allg. Landrechts I, 1, §§ 593 fg., 598, 599 Civ.-Proc.-Ordn. als blödsinnig zu erachten und deshalb wegen Geisteskrankheit zu entmündigen. Die Kosten des Verfahrens treffen den Entmündigten gemäß § 601 C.-Pr.-Ordn.

Königl. Amtsgericht. gez. Körner.

Dieser Gerichtsbeschluß beendete ein Verfahren, welches am 5. Februar 1894 beantragt worden war, also nach fast 1½jähriger Dauer. Bei Einrichtung nach anderen Grundsätzen, die ich am Schlusse der Schrift zu entwickeln mir erlauben werde, hätte dasselbe binnen längstens 3 Monaten beendet sein können und müssen. Einer Kritik desselben bin ich überhoben, da dieselbe schon in dem theils Erörterten liegt, theils in meinem ferneren Vorgehen und in den noch weiter sogleich mitzutheilenden anderweitigen Sachverständigen-Gutachten, sowie dem darauf begründeten Endurtheil des Kgl. Landgerichts zu Breslau.

Jetzt erst wurde ich Partei im gesetzlichen Sinne, jetzt wurden mir die Fesseln von den Händen genommen, die mich bisher hinderten, meine Rechte selbstthätig wahrzunehmen und wenigstens einigermaßen, so weit die Mittelsperson des Anwalts meinen Intentionen nicht hinderlich war, meine Sache selbst und nach eigenem Befinden zu führen. Ich griff also diesen Entmündigungsbeschluß sogleich durch die sogenannte Anfechtungsklage beim Landgericht von Breslau (1. August) an und es bleibt nun übrig, zu

zeigen, wie derselbe in dem nunmehr in Prozeßform weiter geführten Verfahren in zweiter Instanz bestanden hat. — Ich beantragte zunächst die Vernehmung der beiden Aerzte, in deren Anstalt in Bl. ich mich längere Zeit aufgehalten, Dr. Müller und Rehm, sowie des Prof. Mendel in Berlin. In die unter der Protection des Prof. Mendel stehende Anstalt seines Besitznachfolgers Dr. Scholinus in Pankow hatte ich mich sogleich, um jeden Zeitverlust zu vermeiden, zum Zwecke der Feststellung meines Geisteszustandes auf nahezu 7 Wochen aufnehmen lassen. Da (§ 612 Civ.-Pr.-O.) das Gericht von der Vernehmung weiterer Sachverständiger Abstand nehmen darf, „wenn es die von dem Amtsgericht abgegebenen Gutachten für genügend erachtet", so war es keineswegs sicher, da doch die bisher erstatteten Gutachten so überzeugend klangen, daß man die Vernehmung neuer Sachverständiger für nothwendig hielt und, wenn doch, so hätte das Gericht immer noch, je nach dem Ausfall derselben, zu demselben irrigen Schlusse kommen können, wie das Amtsgericht. Es sei hier dieser Mangel des Gesetzes scharf betont. Die Gerechtigkeit erfordert es, daß dem ohnehin schon genug benachtheiligten Angegriffenen die einzigen ihm gelassenen Vertheidigungsmittel nicht beschränkt werden, und daß nicht die Entscheidung darüber, ob deren Gebrauch ihm zu gestatten sei oder nicht, in das Ermessen der durch das vorangegangene Verfahren in ihrem Urtheil sicherlich oft befangenen Richter gelegt werde. Die gesetzliche Bestimmung sollte daher lauten, daß unter allen Umständen die von dem Angegriffenen benannten Zeugen und Sachverständigen zu hören seien. In meinem Falle wurde nur die Vernehmung der erstgenannten Herren als Zeugen, resp. Sachverständige am 30. October beschlossen und dieselbe am 21. November 1895 ausgeführt. Gleichzeitig war beschlossen worden, zunächst von Prof. Mendel eine Krankengeschichte einzufordern und Erkundigungen nach seiner Qualification zur Abgabe derartiger Gutachten beim Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin einzuziehen. Erst nachdem darauf unterm 10. Dezember eine durchaus zufriedenstellende Antwort eingegangen war, wurde unterm 15. Januar 1896 seine Vernehmung als Sachverständiger beschlossen. Man ersieht, daß durch diese Auskunftsertheilung wieder eine Menge für mich kostbarer Zeit nutzlos verstrich. Ich kann nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, in wie verhältnißmäßig kurzer Zeit Prof. Mendel sein Gutachten abgegeben hat, da er doch mit dem Actenmaterial unbekannt, sich daraus erst zu informiren hatte. Er erstattete dasselbe, nachdem ein anfangs auf den 12. Februar angesetzter Termin verlegt war, schriftlich unterm 1. März. Danach

hatte er volles Verständniß dafür, daß Entmündigungssachen, besonders wenn sie schon Jahr und Tag geschwebt haben, möglichst rasch erledigt werden müssen. Aber auch dieses Gutachten genügte dem Landgericht zu Breslau noch nicht, so klar und überzeugend es war und es wurde nach Eingang desselben unterm 15. April weiter beschlossen, auch noch das Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen zu Berlin einzuholen, auf daß alle Gerechtigkeit erfüllet würde. Seitens des Gerichts wurde mehrmals auf Beschleunigung gedrängt und man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß das Gutachten noch vor Beginn der Gerichtsferien, d. i. 15. Juli, erstattet werden würde. Diese Annahme erwies sich aber als irrthümlich; es ging vielmehr kurz vor diesem Termine die Nachricht ein, daß ein solches Gutachten nicht ohne persönliche Vorstellung und Untersuchung des Betreffenden zu erstatten möglich sei. Das war ein durchaus correcter Standpunkt und es wäre nichts zu moniren gewesen, wenn er 1—2 Monate früher erklärt worden wäre. So mußte nothwendig der weitere Gang durch die nunmehr bald beginnenden Universitätsferien, welche bekanntlich bis Ende October dauern, einen weiteren unliebsamen Aufschub um mehrere Monate erhalten. Geduld! liebe Seele! hieß es da wieder. Ich erhielt nun Anweisung, mich dem Referenten, Herrn Prof. Jolly zur Verfügung zu stellen und trat nun zum zweiten Male die Reise nach Berlin an, um dort, — zum wievielten Male wohl? — über Alles, was man mich fragte, Auskunft zu geben. Meine Untersuchung und Examination durch die Herren Jolly und Schmidtmann erfolgte am 31. Juli und 7. August. Das Gutachten wurde nunmehr unterm 21. October erstattet, am 29 ej. von dem Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgefertigt und nun erst konnte endlich am 25. November 1896 das von mir seit über zwei Jahren sehnlichst erwartete Endurtheil vom Landgericht zu Breslau ausgesprochen werden. Auch nach der materiellen Seite des letzten Verfahrens kann ich mich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der beiden in Frage kommenden Gutachten und des durchaus nach meinen Anträgen ausfallenden gerichtlichen Endurtheils beschränken, aus welchen alles Nähere ersichtlich ist. Ich lasse sie daher unter Fortlassung unwesentlicher Abschnitte und mit einigen im Interesse der Wahrheit nothwendigen Zusätzen nunmehr folgen, und zwar zunächst das

Gutachten des Professor Dr. Mendel in Berlin.

„Der Civilkammer I des Königl. Landgerichts Breslau beehre ich mich hierdurch das durch Beweisbeschluß vom 15. Januar

dſs. J. erforderte Gutachten über den Geisteszustand des Dr. phil. Ernſt Müller aus Breslau zu überreichen, insbeſondere darüber, ob derſelbe als blödſinnig im Sinne des Geſetzes, alſo als ein Menſch anzuſehen iſt, welchem das Vermögen, die Folgen ſeiner Handlungen zu überlegen, ermangelt."

„Herr Dr. M. iſt durch Beſchluß des Kgl. Amtsgerichts zu Breslau vom 4. Juli 1895 als blödſinnig wegen Geiſteskrankheit entmündigt worden. Dieſem Beſchluß lagen zu Grunde: 1. das Gutachten der Herren Dr. Hahn und Prof. Dr. Leſſer vom 10. Januar, reſp. 10. Februar 1895; 2. das Gutachten des Kgl. Med. Collegiums der Provinz Schleſien vom 30. Mai 1895. Gegen jenen Beſchluß hat Herr Dr. M. die Klage beim Kgl. Landgericht zu Breslau unterm 5. Auguſt 1895 erhoben und wurde im Weſentlichen zur Begründung der Klage hervorgehoben, daß die Herren Dr. Müller und Rehm zu Blankenburg a. H., in deren Anſtalt Dr. M. ſich befunden hatte, und der Unterzeichnete, der den Dr. M. in der Anſtalt des Dr. Scholinus zu Pankow bei Berlin geſehen hatte, bekunden werden, daß Dr. M. weder geiſteskrank geweſen iſt, noch jetzt iſt. Es wurde ferner gegen die früheren Gutachten, welche Dr. M. für geiſteskrank erklären, geltend gemacht, daß dieſelben weſentlich auf Grund ſeines Verhaltens gegen ſeine Ehefrau zu ihren Urtheilen gekommen wären. Bei Abgabe des von mir erforderten Gutachtens halte ich es nicht für nothwendig, noch einmal die ganze Lebensgeſchichte des Dr. M. zu wiederholen, zumal dieſelbe in ausführlicher und nahezu erſchöpfender Weiſe bereits in dem oben erwähnten Gutachten des Dr. Hahn ſich vorfindet, auf welches nach dieſer Richtung hin verwieſen wird."

„Auf einzelne für das abzugebende Gutachten beſonders wichtige Punkte wird ſpäter zurückzukommen ſein. Nicht weiter zu erörtern ſind ferner die verſchiedenen Prozeſſe, welche Dr. M. geführt hat und die ihn in den Verdacht des Querulanten gebracht haben. Einmal liegen dieſelben zu weit zurück, als daß ſie für den jetzigen Geisteszuſtand entſcheidend wären, andererſeits hat Dr. M. bei dem Explorationstermin am 18. April 1895 mit Recht gegen die Annahme eines Querulanten geltend gemacht, daß er ſich ſehr häufig verglichen hat. (Amtsger. Act. II, Bl. 22). Herr Dr. M. befand ſich in der Zeit vom 2. September bis 16. Dezember 1893 und vom 20. April 1895 — abgeſehen von der Unterbrechung durch einen ſechswöchentlichen Aufenthalt in Pankow — bis jetzt (wenigſtens ſchrieb er noch am 3. Februar dſs. J. von dort an mich) in der Anſtalt der Herren Dr. Müller und Rehm zu Blankenburg a. H. Nach dem übereinſtimmenden Gutachten der beiden

Aerzte sind während des ganzen Aufenthalts daselbst Zeichen einer Geistesstörung oder schweren Nervenkrankheit nicht beobachtet worden. Es fanden sich nur Zeichen einer Hypochondrie, welche sich besonders mit dem Zustande seines Herzens beschäftigte. Auch diese Hypochondrie trat bei dem zweiten Aufenthalt nicht mehr so wie früher hervor. Herr Dr. Rehm hebt speciell hervor, daß Dr. M. viel mit den Kindern des Dr. Rehm verkehrte, was er nicht erlaubt haben würde, wenn er ihn nicht für geistig normal gehalten hätte, und daß er bei dem guten Eindruck, den er von ihm gewonnen hatte, sehr erstaunt war, als er aus brieflicher Mittheilung der Ehefrau des Dr. M., welche an die Anstalt gerichtet wurden, ersah, daß die Ehefrau ihren Mann als einen heftigen und erregten Menschen hinstellte. Als ein besonderes Zeichen der Festigkeit des geistigen Zustandes des Dr. M. erwähnt Herr Dr. Rehm noch, daß Dr. M. beim Bekanntgeben des Entmündigungsbeschlusses des Kgl. Amtsgerichts zu Breslau sich durchaus geistig normal und überlegt zeigte und sich mit ihm besprach, wie er am besten diesem Beschlusse begegnen könne. Herr Dr. Rehm fügt hinzu, daß er während der 9—10 Monate, in denen er mit Dr. M. in Beziehung stand, keine Wahrnehmungen gemacht hat, welche auf das Vorhandensein einer Geistesstörung schließen ließen.“ („Wenn Dr. M.“ — so bekundeten die Zeugen M. und R. noch — „wirklich in irgend einer Weise geistesgestört wäre, so müßte bei dem langen intimen Verkehr, den die Gäste des Hauses mit den Aerzten und unter sich und mit dem Personale der Anstalt haben, irgend ein Mal in der langen Zeit eine verdächtige Wahrnehmung gemacht worden sein. Eine solche Wahrnehmung ist aber nicht gemacht.“ Das sei von mir hinzugefügt. M.)

„Diesen Beobachtungen in der Anstalt zu Bl. entsprechen diejenigen in der Anstalt des Herrn Dr. Scholinus in Pankow bei Berlin, wo Herr Dr. M. sich vom 21. August bis 7. October 1895 befand, wo ich denselben gesehen und über ihn wiederholt mit dem Director der Anstalt und dessen Assistenzarzt, Dr. S., conferirt habe. Das Wesentlichste aus jener Beobachtungszeit läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. „Dr. M. zeigte keine Zeichen einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit. Er war verträglich, jeder Zeit freundlich und höflich, niemals heftig und hat nur einmal eine berechtigte Klage geäußert; er beschäftigte sich in angemessener Weise.

2. „Bei Eintritt in die Anstalt äußerte er Klagen über Herzklopfen, Congestionen nach dem Kopf beim Gehen, Schlaflosigkeit. Thatsächlich wurde besonders bei körperlichen Bewegungen und

Aerger (z. B. bei Beschäftigung mit seinen Entmündigungsacten, eine auftretende Beschleunigung der Herzthätigkeit, über 100 in der Minute, und eine Röthung des Gesichts beobachtet. Es wurde auch eine mäßige Verhärtung der dem Gefühl zugänglichen Schlagadern constatirt. Anderweitige körperliche Veränderungen fanden sich nicht. Nach Ablauf von 4 Wochen fühlte er sich von seinen körperlichen Beschwerden frei.

3. „Es wurde eine gewisse Einförmigkeit der Redewendungen in der Unterhaltung bemerkt; es fehlte ihm die Fähigkeit, mit einer gewissen Schärfe seine eigene Ansicht zu formuliren, ohne daß dieser Zustand auch nur annähernd etwa jenen Grad erreichte, welcher als Zustand geistiger Schwäche zu deuten wäre.

4. „Was sein Verhältniß zu seiner Frau anbetrifft, über das wiederholt mit ihm Unterhaltung gepflogen wurde, so werden seine hierauf bezüglichen Angaben weiter unten im Zusammenhange erwähnt werden.“

„Wenn demnach die im Ganzen über Jahr und Tag sich hinaus erstreckende Beobachtung in den Anstalten zu Blankenburg und Pankow kein Zeichen einer Geisteskrankheit bei dem Dr. M. nachweisen ließen, so habe ich auch aus den den Acten beigefügten Berichten über den Aufenthalt des Dr. M. in anderen Anstalten Thatsachen nicht entnehmen können, welche das Hervortreten einer geistigen Störung in jenen Anstalten bewiesen.“

„Dr. M. befand sich vom 1. März bis 29. März 1893 in der Heilanstalt Obernigk bei Breslau. Nach dem Journal hielt er sich für etwas nervenschwach und herzleidend. Abgesehen von dem Verhältniß zu seiner Frau sind Thatsachen hier nicht constatirt worden, welche eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bewiesen. Wenn es am 6. März heißt: „Patient wird nörglich, beklagt sich über Unruhe im Hause, will für die Nacht die Läden nicht schließen lassen, das Closet ist zu nahe u. s. w.,“ so deutet dies wohl auf die Gemüthsstimmung eines Hypochonders, es ist aber nicht der Beweis für eine Geisteskrankheit.“ (S. meine Erklärung: Drei Monate 2c. S. 65. M.)

„Vom 27. Januar bis 16. Februar 1894 befand sich Dr. M. in dem Krankenhause an der Göppertstraße in Breslau. Die Krankengeschichte aus jener Anstalt fehlt bei den Acten, da sie an die Direction des Krankenhauses zurückgesandt worden ist. Aus dem Gutachten des Dr. Hahn entnehme ich jedoch, daß diese Krankengeschichte nur neben den von der Frau erhobenen anamnestischen Angaben die Mittheilung enthielt, daß die Berichte der Aerzte aus Blankenburg, wo Dr. M. vom September bis Dezember 1893 zur Cur verweilte, „ungünstig lauteten,“ — eine

Angabe, welche in directem Widerspruch zu den oben angeführten eidlichen Aussagen der H. Dr. Rehm und Müller steht." (Es wäre wohl Sache der berufenen Stelle, hier zu ermitteln, wie diese thatsächliche Unwahrheit in das Journal einer Anstalt kommen kann, welche unter Leitung eines Königl. Universitätsprofessors steht! Und warum fehlte die Krankengeschichte bei den Acten? M.)

„Vom 16. Februar bis 25. April befand sich Dr. M. in der Anstalt zu Pöpelwitz. Die Beobachtungen daselbst zeigen Klagen des Dr. M. über Schlaflosigkeit, Beklemmung und Druckgefühl in der Herzgegend. Unterm 27. heißt es: „Patient hat den Besuch seiner Frau empfangen und sich ruhig und angemessen benommen." Am Rande findet sich unterm 10. März bemerkt: „Hochgradiger Schwachsinn." Dagegen heißt es unterm 3. April: „Patient verkehrt mit den andern Kranken und den Aerzten in einer Weise, die vollständig der eines gebildeten und anständigen Mannes entspricht. Er beschäftigt sich viel mit guter Lectüre, nimmt gern am Billardspiel Theil u. s. w. Es ist an seinem Benehmen nie das Geringste auszusetzen gewesen, da der Patient seine wahren Gesinnungen hartnäckig verheimlicht."

„Auf das seine Frau betreffende Verhältniß und die Aeußerungen des Dr. M. nach dieser Richtung komme ich später zurück. Thatsächlich findet sich auch in dieser Krankengeschichte im Uebrigen nichts, was eine Geistesstörung beweisen könnte, und, wenn am 10. März „hochgradiger Schwachsinn" bei ihm constatirt wird, so stimmt diese Diagnose sicher nicht mit der Angabe unterm 3. April überein, da ein „hochgradig Schwachsinniger" doch nicht den Eindruck eines vollständig gebildeten und anständigen Mannes im Verkehr mit Aerzten machen kann."

„Die Annahme, daß Jemand seine wahre Gesinnung hartnäckig verheimlicht (Vgl. Drei Monate 2c. S. 51 fg. M.), kann nicht als Beweis dafür gelten, daß Jemand geisteskrank ist, denn unter diesen Umständen könnte bei jedem G e i s t e s g e s u n d e n die Vermuthung entstehen, daß er krankhafte Vorstellungen verheimliche und derselbe für geisteskrank erachtet werde. Die Erfahrung lehrt außerdem, daß Geisteskranke wohl eine Zeit lang dissimuliren können, daß ihnen aber bei lang dauernder Beobachtung in einer Anstalt und sachverständiger Untersuchung diese Dissimulation nicht andauernd ohne Unterbrechung möglich ist. Wenn in dem betreffenden Krankenjournal unterm 10. März besonderer Werth darauf gelegt wurde, daß Dr. M. in einer Postkarte geschrieben, daß er sich den Aerzten gegenüber anders zeige, als wie er denke und fühle, so scheint sich dies nach dem Nachsatze: sein körperliches Befinden wäre schlimmer, als vorher; die angebliche Besserung

bestünde nicht in Wirklichkeit, — vielmehr auf das körperliche Befinden zu beziehen."

„Diesen Beobachtungen in den Anstalten gegenüber sind die Herren Dr. Hahn und Prof. Dr. Lesser, wie das Königl. Med.-Collegium auf Grund der Acten (! M.), die beiden ersteren Sachverständigen auf Grund der persönlichen Untersuchung und Vernehmung des Dr. M. in dem Explorationstermin in ihren Gutachten zu dem Schluß gekommen, daß Dr. M. geisteskrank und im Sinne des Gesetzes blödsinnig sei. Herr Hahn, dem sich Prof. Lesser anschließt, geht davon aus, daß Dr. M. von Anfang an den „Mangel der Abnormität trage." Er betrachte es als wahrscheinlich, daß die ewigen Differenzen des Dr. M. mit seinen Collegen, seinem Director rc. es wahrscheinlich machen, daß er schon seit vielen Jahren geisteskrank war. „Die Annahme einer Geisteskrankheit wird aber evident, sobald man das Verhalten des Exploraten seiner Ehefrau gegenüber in das rechte Licht stellt." Das Kgl. Med.-Collegium geht auf die Vorgeschichte des Dr. M. nicht ein und hält denselben gerade auf Grund seines Verhaltens zu seiner Ehefrau für geisteskrank."

„Ich kann mich der Ansicht, daß Jemand lediglich durch sein Verhalten gegen eine bestimmte Person als geisteskrank sich erweisen sollte, nicht anschließen. Die Annahme, daß Jemand nur in einem bestimmten Punkte geisteskrank sein könnte, im Uebrigen aber völlig gesund und verständig, diese Annahme würde die Psychiatrie auf einen Standpunkt zurückführen, welchen dieselbe als überwunden zu betrachten hat. Auf dieser Annahme war aufgebaut jene für das Ansehn der Psychiatrie, wie für die Handhabung des Strafgesetzes gleichmäßig schädliche Lehre von den Monomanieen, welche annahm, daß ein Mensch völlig vernünftig sein könnte, aber zeitweise einen unwiderstehlichen krankhaften Trieb, z. B. zum Stehlen haben sollte (Kleptomanie), und daß er für die aus dieser Monomanie hervorgegangenen Thaten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe. Oder, daß als e i n z i g e s Symptom einer Geisteskrankheit bei einem Menschen eine Feuerlust (Pyromanie) bestehen könne, während der Brandstifter im Uebrigen völlig gesund wäre. Es ist bekannt, daß Prof. Dr. Wernicke den Versuch gemacht hat, diese veraltete Lehre nach gewissen Richtungen hin zu rehabilitiren (cf. dessen Aufsatz über „Fixe Ideen". Deutsche medicinische Wochenschrift Nr. 25 vom 23. Juni 1892.) Mit diesem Versuch hat sich aber, soviel ich weiß, kein einziger deutscher Psychiater, dessen Stimme in Betracht kommen könnte, einverstanden erklärt; im Gegentheil ist bei verschiedenen Gelegenheiten und bei Versammlungen der

Irrenärzte gegen jene Auffassung Protest erhoben worden. In dem Gutachten des Herrn Dr. Hahn wird in etwas verhüllter, in dem Gutachten des Med.-Collegiums in ganz unverhüllter Form bei dem Dr. M. eine Geisteskrankheit angenommen, welche in einer Monomanie in Bezug auf seine Ehefrau bestehen soll."

„Wenn es demnach vom wissenschaftlichen Standpunkt der Psychiatrie aus principiell abgelehnt werden müßte, Jemand für geisteskrank zu erklären, dessen angebliche Geisteskrankheit lediglich im Verkehr mit einer ganz bestimmten Person nachgewiesen wird, der aber im Verkehr mit Andern keine geistige Störung aufweist, so soll trotzdem hier auch ein näheres Eingehen auf das Verhältniß des Dr. M. zu seiner Ehefrau nicht unterbleiben, um zu erörtern, ob dasselbe in der That lediglich als Ausfluß einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit betrachtet werden muß."

1. „Dr. M. hat seine Frau wiederholt geschlagen. Er selbst leugnet dies nicht und das Dienstmädchen M. H. bekundet es.

2. „Er hat seine Frau mit heftigen Schimpfworten belegt, wie er selbst zugiebt — und zwar auch in Gegenwart des Dienstmädchens. So hat er z. B. gesagt, sie sei dümmer als eine Kräutermagd, sie sei so dumm, daß sie der Polizei übergeben werden müßte. Auch der Bruder, Herr R. Müller bekundet, sein Bruder habe wiederholt Scenen herbeigeführt, die ein normaler Mensch vermeidet. Er habe wohl auch bei Gelegenheit solcher Vorgänge gesagt: „Der Teufel möge sie (die Frau) holen, sie sollte sich begraben lassen, aufhängen ꝛc. (NB. Alles Conjecturen dieses Bruders, oder Recapitulationen dessen, was er von der Frau gehört hat, also völlig werthlos! M.). Daß auch in den verschiedenen Briefen des Dr. M., welche sich in den Acten befinden, schwere Beleidigungen seiner Frau enthalten sind, hat Dr. Hahn in seinem Gutachten auseinander gesetzt.

3. „Dr. M. hat eine Antipathie gegen seine Frau, so daß er in Allem, was sie thut, etwas Dummes oder Schlechtes sieht (?), daß er, was in dem Gutachten des Königl. Med.-Collegiums hervorgehoben wird, z. B. wenn eine Thür offen steht, darin eine Bosheit seiner Frau erblickt, daß er im Tonfall seiner Frau, wenn sie von gleichgültigen Dingen spricht, etwas Unpassendes, daß er in jeder Aeußerung seiner Frau die Absicht, ihm zu widersprechen, findet, daß ihn überhaupt das ganze Thun und Lassen seiner Frau, ihr bloßer Anblick anscheinend ärgert und aufregt." (Letztere Annahmen sind bedauerlicherweise den Aufstellungen in dem Gutachten des Med.-Colleg. entnommen, und entsprechen nicht den Thatsachen, sondern den Conjecturen seines

Referenten Wernicke, wie ich oben S. 72 fg. ausgeführt habe. Nicht für eine dieser Behauptungen wäre der Schatten eines Beweises zu erbringen. Für H. Prof. M. soll das also keinen Vorwurf bedeuten. M.)

„Was die Punkte ad 1. und 2. anbetrifft, so sind derartige Vorkommnisse, wie schon die Ehescheidungsklagen beweisen, nicht gerade auffallend und selten unter Eheleuten, auch dann nicht, wenn der Verdacht einer Geisteskrankheit nach keiner Seite hin besteht. Sie beweisen für einen Mann mit dem Bildungsgrade und der socialen Stellung des Dr. M. einen sittlichen Defect, aber noch keine Geisteskrankheit. Sie werden nach der Schilderung seines Bruders etwas verständlicher, indem derselbe den Dr. M. „von Natur aufbrausend" nennt. Was den Punkt ad 3. anbetrifft, so ist derselbe ebenfalls nicht ohne weiteres als Zeichen einer Geistesstörung zu betrachten. (Er fällt nach Obigem gänzlich aus. M.) Es ist eine bekannte Thatsache, daß es persönliche Antipathieen giebt, bei welchen in ähnlicher Weise, wie oben geschildert, Alles, was von einer bestimmten Person ausgeht, selbst die gleichgültigste Miene den andern ärgert; solche Antipathieen machen sich nach außen hin um so schärfer bemerkbar, wenn die betreffenden Personen zum engen Leben mit einander angewiesen sind. Man sieht solche Antipathieen zuweilen in dem Verhältniß des Vaters oder der Mutter zu einem bestimmten Kinde, man sieht sie aber besonders unter Eheleuten und sie bilden sehr häufig die Grundlage dessen, was in den Ehescheidungsprozessen als unüberwindliche Abneigung bezeichnet wird."

„Dr. M. äußerte sich während seines Aufenthalts in der Anstalt des Herrn Dr. Scholinus in Bezug auf das Verhältniß zu seiner Ehefrau dahin, daß er glaube, daß Manches, was ihm früher in ihrem Benehmen unverständlich erschien, darauf beruhe, daß seine Frau ihn seit lange für geisteskrank hielt und daß sie ihn demgemäß behandelte. Die Conflicte hätten sich gehäuft, da er ihr Benehmen sehr sonderbar fand. Sie antwortete ihm nicht, vergaß häufig Aufträge, änderte ihm unangenehme Gewohnheiten nicht und belog ihn öfter. Er wurde dadurch immer gereizter. Er bedauere seine Heftigkeit jetzt sehr, um so mehr, als er zur Einsicht gekommen sei „daß die ihn aufregenden Handlungen seiner Frau krankhafte gewesen seien." Er hielte sie jetzt für schwer hysterisch, wofür auch eine zweimalige längere Zeit bestehende Stimmlosigkeit spreche. Sie habe sich ohne sein Wissen von einem Frauenarzte behandeln lassen. Er hält seine Frau für wenig intelligent, unselbständig, aber für hochgespannt in ihren Gefühlen. Mit Rücksicht auf diese Aeußerungen des Dr. M. würde es, um völlige Klarheit über das Verhältniß der Eheleute und den Grund

der Conflicte zu bekommen, nothwendig sein, auch über Frau Dr. M. ein sicheres Urtheil zu erhalten."

„Zwar sagt H. Dr. Buchwald, der langjährige Hausarzt, daß er an der Glaubwürdigkeit der Frau Dr. M. nicht den geringsten Zweifel habe. H. Dr. Unruh bekundet, daß gegenüber der mangelhaften Pflege, über welche sich H. Dr. M. seitens seiner Ehefrau beklagte, er selbst sich überzeugte, daß sie ihn aufopfernd pflegte, für ihn besorgt war, auch die Häuslichkeit in guter Ordnung hielt. (Beweise hat er leider nicht erbracht. M.) Das frühere Dienstmädchen M. H. sagt. daß Frau Dr. M. nach ihren Beobachtungen stets gut zu ihrem Ehemann war. Meiner Ueberzeugung nach würden diese Zeugenaussagen aber nicht genügen, um die Behauptung zu entkräften, daß Frau Dr. M. hysterisch sei, und daß sie durch ihr hysterisches Wesen und ihren hysterischen Charakter den Mann, welcher von Natur aufbrausend war und außerdem lange an Hypochondrie litt, gereizt hatte, resp. ihn seiner Eigenart nach unangemessen behandelt und dadurch die Conflicte hervorgerufen, bezw. verschärft hatte. (So war es in der That. M.) Derartige hysterische Frauen können nach außen hin den besten Eindruck machen, durch ihre Erzählungen Freunde captiviren, und doch im intimen Verkehr, wie er unter Eheleuten stattfindet, fortwährend Ursache zu Streitigkeiten geben. Daß diese Auffassung für den vorliegenden Fall gegenüber den erwähnten Zeugenaussagen nicht von vornherein von der Hand gewiesen werden kann, beweist die Thatsache, daß Herr R. M., welcher in einem Schreiben vom 23. April 1894 zu der Ansicht kommt, daß eine Entmündigung seines Bruders in dessen Interesse nothwendig und jedenfalls wünschenswerth ist, weil seine früheren vielfachen Krankheiten seinen Geist geschwächt haben, daß sein Wollen und Denken im gewissen Umfang abnorm, bezw. krankhaft ist, namentlich seiner Frau gegenüber (cf. S. 60—63. M.) in einem weiteren Briefe vom 5. Mai 1894, nachdem sein Bruder vom 26. April an, wo er aus der Irrenanstalt zu Pöpelwitz von ihm abgeholt wurde, mit ihm zusammen gewesen war, — Folgendes sagt: „Aus dem täglichen Umgang mit meinem Bruder habe ich zunächst die Ueberzeugung gewonnen, daß sein Geisteszustand ganz derselbe ist, wie in seinen früheren Jahren seit seiner Jugend . . . Geisteskrank in dem Sinne, daß er fixe Ideen hätte, ist er nicht; er hat auch nicht die Idee, daß seine Frau an seiner Krankheit und an allem Uebel schuld sei. Er hat nicht den Gedanken, sich an seiner Frau zu rächen, sie mißhandeln oder tödten zu wollen. Er weiß sehr wohl, daß die Neurose schon längst vorhanden war, ehe er seine Frau kannte, meint

aber, daß seine Frau ihm infolge Mangels aller gebildeten Frauen eigenen Eigenschaften ein so trostloses Familienleben geschaffen hat, daß dadurch seine alte Nervenkrankheit verschlimmert ist. Dies Urtheil ist meines Erachtens zutreffend und nicht der Ausfluß eines erkrankten Geistes.“ Herr R. Müller sagt ferner, daß Frau Dr. M. sich augenscheinlich in einem Geisteszustande befände, der sie verhinderte, den Aerzten objective Berichte zu erstatten. „Den Hausärzten Dr. Buchwald und Dr. Unruh wird sie ganz nach Art, wie sie früher an mich und meine Frau schrieb, alles Mögliche vorgeschwätzt haben, was diese gläubigen Herzens aufnahmen. Ich ließ mich vor etwa 1—2 Jahren auch irre führen und stellte sogar im Vertrauen auf die Wahrheit des Berichteten einen Entmündigungsantrag (Hört! Hört! M.), verbat mir aber dann, als ich mich kurz darauf in Breslau von den nur in der Phantasie dieser Frau bestehenden Uebertreibungen und Unwahrheiten überzeugt habe, derartige Briefe, die mir die bodenlose Geisteswelt einer, wie ich annehme hektischen, (soll wohl heißen: hysterischen) Frau enthüllten.“

„Ist diese Auffassung richtig, so wird ein großer Theil der Begründung der Gutachten des Dr. Hahn und des Königl. Med. Collegiums, soweit dasselbe das Verhältniß des Dr. M. zu seiner Frau betrifft, hinfällig. — Das Gutachten des Dr. Hahn kommt nicht zu einem bestimmten Schluß über die wissenschaftliche Diagnose der Geisteskrankheit des Dr. M., während das Gutachten des Königl. Med. Collegiums zu der Diagnose einer „hypochondrischen Geisteskrankheit mit Beachtungswahn“ kommt. Es findet den Unterschied zwischen dem einfachen reizbaren Hypochonder und dem hypochondrischen Geisteskranken darin, daß der Erstere jeder Zeit im Stande ist, die Ursache seiner Ueberempfindlichkeit in seiner Krankheit zu erkennen, während der Geisteskranke in Folge einer krankhaften Beziehungssucht seine Beschwerden nach außen projicirt und Andere dafür verantwortlich macht. „Dieses Symptom des Beziehungswahns finden wir bei Dr. M. ausgesprochen.“ Ich halte diese Auffassung nicht für richtig. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß jeder Hypochonder Alles auf sich bezieht, und daß er, wenn sein Befinden anhält oder sich verschlechtert, dies in der Regel in irgend welcher äußeren Thatsache sucht. (Dann bin ich sicher keiner und niemals einer gewesen. M.) Da hat man ein Fenster offen gelassen, da ist ihm das Essen zu kalt oder zu warm gereicht worden, da hat man ihm das oder jenes zu Mittag gegeben, was schädlich auf seinen Zustand wirken mußte 2c. 2c. Die Hypochondrie ist ein auf die höchste Potenz getriebener Egoismus krankhafter Natur, welcher zwar seine Krankheit anerkennt, aber

geneigt ist, die angeblichen Verschlimmerungen auf die äußeren Umstände zurückzuführen, wobei er sich oder Andere beschuldigt, daß seinen Zuständen nicht die nöthige Beachtung gewährt worden ist. Wenn der Hypochonder „geisteskrank“ wird, wenn sich — worauf die Ausführungen des Kgl. Med. Collegiums hindeuten — im wissenschaftlichen Sinne eine hypochondrische Paranoia entwickelt, dann werden die Wahnvorstellungen ganz anderer Natur, z. Th. mit ungeheuerlichem Inhalt: „Man hat Gift in das Essen gemischt“, — „man wirkt auf ihn mit electrischen Strömen“, — „er fühlt, daß sein Unterleib zerrissen wird, sein Magen herabrutscht, sein Kopf leer und hohl wird“ ꝛc. ꝛc. und alle diese Veränderungen rufen gewisse Personen durch bestimmte Manipulationen hervor.“

„Von einer solchen hypochondrischen Paranoia, welche sich doch während des Aufenthalts in den Anstalten hätte entdecken lassen müssen, ist hier keine Spur. Wenn das Kgl. Med. Collegium in der Thatsache, daß Dr. M. in dem Augenblick, wo er seine Frau würgt und schlägt, in ihrem Hilferuf nicht eine berechtigte Nothwehr, sondern nur die Absicht erblickt, den Auftritt an die Oeffentlichkeit zu bringen, eine wahnhafte Auffassung sieht, so muß dem entgegengehalten werden, daß in der That Frau Dr. M. die Absicht gehabt haben muß, den betreffenden Auftritt an die Oeffentlichkeit zu bringen, denn das Dienstmädchen M. H. berichtet, daß am Morgen, nachdem Dr. M. seine Frau geschlagen, Frau Dr. M. ihr erzählt habe, ihr Mann habe auch noch während der ganzen Nacht gelärmt, — (Entspricht wieder den thatsächlichen Verhältnissen nicht. M.), so daß sie sich vor ihm hätte fürchten müssen. Daß ein hypochondrisch Verrückter, wie es in dem Gutachten des Kgl. Med. Collegiums heißt, keine Beschwerden habe, wenn der betreffende Verfolger (hier seine Frau) fern von ihm ist, entspricht ebenfalls nicht den Thatsachen, welche man bei derartigen Kranken beobachtet. Der hypochondrisch Verrückte bleibt auch dann krank, wenn der Verfolger nicht da ist, erklärt dann die vorhandenen Beschwerden als Nachwirkungen, oder auch als auf übernatürliche Weise hergestellte Fernwirkung des Verfolgers.“

„Aus allen diesen Thatsachen ergiebt sich:

1. Dr. Müller leidet seit einer langen Reihe von Jahren an einer Hypochondrie, welche, wie gewöhnlich, mit zeitweiser Steigerung und zeitweiser Abminderung krankhafter Erscheinungen verläuft.

2. Derselbe erscheint, trotzdem, daß er eine akademische Carrière durchgemacht hat, geistig nicht sehr begabt, wie das oben ausgeführt ist. (!) Für diese Thatsachen sprechen auch die Aussagen der Herren Dr. Buchwald und Unruh.“ (?)

„Herr Dr. Buchwald, welcher den Dr. M. Ende der 70er Jahren kennen lernte, und nach seiner Verheirathung im J. 1884 bis zum J. 1892 Hausarzt bei ihm war, diagnosticirte bei dem Dr. M. Hypochondrie, schwere nervöse Störungen und einen Herzfehler (cf. meine Bemerkungen S. 54 fg. M.). Es ist ihm eine sehr wechselnde Stimmung bei ihm aufgefallen. Er selbst jedoch erinnert sich nicht, aufgeregte Zustände bei ihm gesehen zu haben. Er hielt es für ein Zeichen eines nicht normalen Geisteszustandes, daß Dr. M. Jahre lang zu Schriften, deren Ideengang sehr einfach ist, brauchte. Er hat den Eindruck gewonnen, daß der geistige Zustand des Dr. M. ein kranker war, doch konnte er weiter bestimmte Thatsachen dafür nicht anführen."

„Herr Dr. Unruh, welcher den Dr. M. Mai 1893 kennen lernte, hatte von Dr. B. gehört, daß Dr. M. an nervösen Störungen leiden sollte. Es fiel ihm zuerst nichts auf, später wurde er wegen Herzbeschwerden und Unruhe, sowie Schlaflosigkeit zu ihm gerufen, und klagte Dr. M. über das Verhältniß zu seiner Frau. Dr. U. kam zu der Ansicht, daß der Geisteszustand des Dr. M. nicht normal war. Weitere Thatsachen aber konnte er hierfür nicht anführen, als die, daß dessen schriftstellerische Leistungen nicht im Verhältniß standen zu der Arbeits-Ueberlastung, über welche Dr. M. ihm gegenüber geklagt hatte (cf. S. 57 u. 95) und das Verhältniß zu seiner Ehefrau."

„In diesen beiden Aussagen findet sich nun allerdings der Schluß, daß der geistige Zustand das Dr. M. ein kranker, resp. nicht normaler war. (Allerdings, aber ohne alle positiven Grundlagen dafür. M.)

„Dies darf ohne Weiteres zugegeben werden. Denn völlig normal war Dr. M. nicht, da auch die Hypochondrie in der psychiatrischen Wissenschaft unter den Geisteskrankheiten mit abgehandelt wird, und da sein von Jugend auf bestehender aufbrausender Charakter (?), wie auch das frühere Verhalten in seinen Prozessen, welches in dem Gutachten des Dr. Hahn geschildert wird, nicht als völlig normal gelten konnte. Das Gesetz erfordert aber, um Jemand zu entmündigen, daß derselbe nicht blos im speciell psychiatrischen Sinne geisteskrank ist, sondern daß diese Geisteskrankheit einen gewissen Grad erreicht hat. Dieser Grad ist zur Zeit durch die §§ 27 und 28 d. Allg. Landrechts festgestellt. Daß der Zustand, welcher hier vorliegt, nicht entsprechend dem § 27 ein Wahnsinn ist, bedarf keines Beweises. Es fragt sich, ob die bestehende Krankheit des Dr. M. im Sinne des § 28 derartig ist, daß er die Folgen seiner Handlungen nicht zu überlegen im Stande ist."

„Da für diesen letzteren Passus eine bestimmte Definition nicht besteht, so pflegt es Brauch zu sein, daß im Entmündigungsverfahren die Aerzte eine bestimmte Diagnose stellen und auf Grund dieser Diagnose den Schluß ziehen, daß der Betreffende die Folgen seiner Handlungen nicht zu überlegen im Stande ist. Im vorliegenden Fall ist nur eine Hypochondrie nachgewiesen, welche meiner Ueberzeugung nach unter das Gebiet des § 28 nicht fallen darf. Anders würde die Sache liegen, wenn die Diagnose des Kgl. Med. Collegiums richtig wäre, daß Dr. M. ein hypochondrisch Verrückter wäre. Wäre z. B. schon Gesetz das jetzt im Entwurf dem Reichstage vorliegende Bürgerliche Gesetzbuch, so würde nach § 6, I desselben die Frage sein, ob Dr. M. in Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Weder in den Acten sind Thatsachen enthalten, noch in den vorliegenden Gutachten ist die Behauptung aufgestellt, daß Dr. M. seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Es würde demnach, selbst wenn die Hypochondrie in gesetzlichem Sinne als Geisteskrankheit gälte, eine Entmündigung in diesem Falle nicht erfolgen können."

„Ich gebe demnach mein Gutachten dahin ab, daß
„Dr. M. **nicht** als blödsinnig im Sinne des Gesetzes, also
„als ein Mann anzusehen ist, welchem das Vermögen, die
„Folgen seiner Handlungen zu überlegen, ermangelt."

Berlin, d. 1. März 1896. (gez.) Dr. E. Mendel,
a. o. Professor an der Universität.

Es wird dem Leser wohl so gehen, wie mir; wenn man sich durch die Gutachten der Herren Hahn-Lesser und des Kgl. Med. Collegiums f. Schl. (Ref. Wernicke) durchgearbeitet und die ersten Sätze des vorstehenden Mendelschen gelesen hat, so hat man die Empfindung, als zerreiße plötzlich der Nebel, der bisher Alles eingehüllt und verschleiert hat, und das Terrain liege nun klar und in fest begrenzten Umrissen vor uns, oder, als wenn man vom Glatteis auf festen Boden kommt. Da spricht aus jedem Worte der Sachverständige, der auf fester wissenschaftlicher Basis stehend und im Besitze einer reichen praktischen Erfahrung nicht im Dunkeln herumtappt, nicht an der Oberfläche mit seinen Untersuchungen hängen bleibt, sondern der Sache auf den Grund geht und unbeirrt durch noch so viel gegentheilige Ansichten von „sachverständigen" Collegen, „wägend mit gerechten Händen," die Untersuchung in die Bahnen lenkt, in welche ich sie zu lenken mich vergeblich bemüht hatte. Dazu berührt äußerst wohlthuend der würdige Ton des Schriftsatzes, an welchem der Autor auch da

fest hält, wo es gilt, im Interesse der Wahrheit die von weniger qualificirten Collegen zur Stelle geschafften, scheinbar auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Ansichten zu widerlegen. Ich hatte es unternommen auf die Schadhaftigkeit des Unterbaues für die abgegebenen Gutachten, auf welche sich der Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts stützt, hinzuweisen, — jetzt sinkt unter den Keulenschlägen des wirklich Fachkundigen der stolze Oberbau in Trümmer. — Das werden sich die Herren, welche mich für „voraussichtlich unheilbar geisteskrank und blödsinnig" zu erklären kein Bedenken trugen und demzufolge für immer der Irrenanstalt überliefert wissen wollten, nicht haben träumen lassen, daß ihnen die Beweise ihres „Irrthums" auf meine Veranlassung noch einmal mit dieser Deutlichkeit vor Augen geführt werden würden. Sie waren dies Mal an den Unrichtigen, oder, wie man will, an den Richtigen gekommen. Mögen sie die Lehre in ihrem und ihrer Wissenschaft Interesse beherzigen!

Da es hier darauf ankommt, der Wahrheit zu ihrem Rechte zu helfen, so wird Herr Prof. M e n d e l, der ja, wie ich, mit seinem Gutachten diesem Ziele nachstrebt, mir nicht verargen, wenn ich zu einigen nebensächlichen Punkten einige Bemerkungen mir erlaube. In Bezug auf das Maß des bei mir anzunehmenden Intellects habe ich oben (S. 29 fg.) mich unmaßgeblich geäußert. Doch möchte ich bemerken, daß, wenn die unter 3. aufgeführten Beobachtungen in der Anstalt des Dr. Scholinus (cf. S. 85, 92) zum Beweise einer intellectuellen Schwäche aufgeführt werden, mein Verhalten in dieser ganzen Zeit doch immer unter dem Gesichtspunkt der außergewöhnlichen Umstände beurtheilt werden muß, unter denen ich mich damals befand. Es lastete damals doch in der Umgebung &c. ein schwerer Druck auf mir und meine Antworten hatte ich auf Fragen zu geben, die schon hundert Mal an mich gerichtet waren, über ein Thema, welches für mich höchst unerquicklich und — langweilig war. Die Ansichten des Dr. Buchwald und Unruh, welche aus meiner schriftstellerischen Thätigkeit und der darauf verwandten Zeit einen Schluß auf meine Begabung ziehen wollen, scheiden hier als beweiskräftig vollständig aus, einmal, wegen ihrer Eigenthümlichkeit, sodann wegen der thatsächlichen Unrichtigkeit ihrer Annahme. (cf. S. 56). Wollen aber die Herren durchaus aus der Zeit, welche ich auf eine Schrift verwende, einen Schluß in besagter Richtung ziehen, so will ich ihnen dazu Gelegenheit geben, indem ich ihnen erkläre, daß ich d i e s e Broschüre hier einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten in fünfzehn Tagen niedergeschrieben habe, — abgerechnet die Zeit, welche ich später auf Abschreiben einiger

Partieen, einige des besseren Verständnisses wegen nöthig erscheinende Ergänzungen und der Kürzung wegen vorgenommene Streichungen zu verwenden für gut fand. Auf Wunsch stelle ich Zeugen. Ob jemand, der nicht stenographiren kann, das in sehr viel kürzerer Zeit zu besorgen vermöchte, bezweifle ich. Denn wenn auch im Ganzen die Arbeit nicht viel Kopfzerbrechen verursachen konnte, so galt es immerhin, die viele Spreu von dem wenigen Weizen in dem vorliegenden Material zu sondern und oftmals den Ausdruck zu wählen, um nicht beleidigend oder sarkastisch zu werden oder in einen ironisirenden Ton zu verfallen, wozu die Gefahr oft besonders nahe lag. Das geringschätzige Urtheil genannter Herren über den Werth meiner Schriften kann ich „so hoch unmöglich schätzen"; sie sind vermuthlich auf dem Gebiete der Medicin sehr bewandert, wenig aber auf dem der Landwirthschaft und des Unterrichts und da glaube ich treffen die in: Drei Monate &c. (S. 99) aufgeführten Urtheile der Presse eher das Richtige. Möglich indessen, daß in dieser Annahme wieder ein Beweis meiner Ueberhebung liegt! — Ferner wäre noch ein Wort über den Ausdruck „geistig normal" zu sagen. Viele Psychiater halten bekanntlich alle ihre Mitmenschen für anormal, nur sich selbst für normal. (cf. Drei Monate &c. S. 84: Reichstagsverhandlung v. 1. Febr. 1898). Ich brauche nach Vorstehendem wohl nicht zu erklären, daß ich Herrn Prof. Mendel zu diesen Handlangern im Dienste der Psychiatrie nicht zähle, hoffe aber seiner vollen Zustimmung sicher zu sein, wenn ich meine, wollte man wirklich alle Leute, welche nicht „ganz normal" sind, als solche kennzeichnen und absondern, so würden von den Studirten wohl wenige in Amt und Würden bleiben und namentlich würden auch die Mediciner ein starkes Contingent zu den sogenannten „Anormalen" stellen. Beispiele würden sich wohl unschwer finden lassen. Wenn Hahn an meinem Verhalten anläßlich früherer Conflicte eine Anormalität finden will, so hätte er zunächst den Nachweis zu führen, daß der Standpunkt, welchen weiland Prof. R. v. Ihering in seiner Schrift: Kampf ums Recht vertritt, mit dem Vorhandensein eines normalen Geisteszustandes nicht vereinbar sei. Das wird er schwerlich können, selbst wenn er es wollte und bei solchem Unterfangen nirgends Zustimmung finden, als höchstens in psychiatrischen Kreisen. Will er aber es für etwas Anormales halten, wenn Jemand in allzu idealistischer Auffassung der realen Welt des schönen Glaubens lebt, daß dem Worte: Recht muß Recht bleiben uneingeschränkte Bedeutung einzuräumen sei und daß, in dieser Welten besten, das Recht nothwendig den Sieg über das Unrecht immer davon tragen

müsse, so will ich ihm darin nicht widersprechen und nur bemerken, daß ich dann heute sicherlich ein ganz normaler Mensch sein muß, da ich, durch die Erfahrung belehrt, von diesem schönen Kinderglauben längst zurückgekommen bin.

Es möge nun folgen unter Fortlassung der Geschichtserzählung das

Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

. . . . „Um ein vollständiges Bild von dem Geisteszustande des Provokaten zu gewinnen, wurde derselbe auf Antrag der unterzeichneten Deputation veranlaßt, zur persönlichen Untersuchung durch die beiden Referenten (NB. Geh.-R. Prof. Jolly und Schmidtmann), sich hierher zu begeben und wurden am 31. Juli und 7. August (1896) eingehende Unterredungen unter Bezugnahme auf die Acten mit ihm gepflogen und zugleich sein körperlicher Zustand untersucht. In letzter Beziehung wird constatirt, daß Provokat seinem Alter entsprechend aussieht, von gutem Ernährungszustande ist und keine körperlichen Abnormitäten erkennen läßt. Das Herz wurde von normaler Größe und Schlagfolge gefunden. Die nach Angabe des Provokaten früher oft hervorgetretene Unregelmäßigkeit des Pulses wurde bei der Untersuchung nicht gefunden. Die Pupillen sind von gleicher Weite und reagiren gut auf Licht. Die Kniereflexe sind von normaler Stärke, die Sprache ist nicht gestört. . . . Bei den eingehenden Unterredungen verhält sich Provokat geordnet, und war jeder Zeit bereit, die verlangte Auskunft zu ertheilen und über sein Verhalten Bericht zu erstatten.

Es wurden insbesondere die Ursachen seiner Mißhelligkeiten in der Ehe berührt, welche er im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit seinen früheren Aussagen angab. Er habe die Ehe geschlossen, um sich bei seinem nervös leidenden Zustand pflegen zu lassen und um weiterhin in den Stand gesetzt zu werden, wieder etwas Neues zu beginnen. (Doch nicht allein deshalb! M.) Die Frau habe aber nicht gehalten, was sie in Bezug auf Bildung (NB. und sonst. M.) versprochen hätte. Sie habe ihm erzählt, daß sie mit einigen literarischen Größen correspondirt hätte; dies sei auch wahr gewesen, aber trotzdem sei sie von geringer Bildung. Gegenüber der Aufforderung, näher zu bezeichnen, in welcher Richtung es ihr an Bildung fehlte, wußte er wenig Erhebliches anzuführen. Daß er sich über ihren schlesischen Dialect geärgert habe, gab er zu, doch sei dies nicht das Wesentliche gewesen. Er kam immer wieder darauf zurück, daß sie ihm vor der Ehe ausdrücklich versprochen habe, ihren Mangel an Bildung auszu-

gleichen, daß sie aber nach der Ehe damit keinen Ernst gemacht habe, daß sie indolent, ohne Interesse und Energie gewesen sei. Als er gedrängt wurde, irgend etwas Bestimmtes anzugeben, worin er ihren Bildungsmangel finde, gab er an, daß sie z. B. die Dezimalbrüche nicht verstehe. (Nun! Läßt sich das nicht etwa als charakteristisches Merkmal für den Bildungsstand einer Person anführen? M.) Sein Hauptvorwurf blieb aber der, daß sie ihn getäuscht habe, indem sie ihr vor der Ehe gegebenes Versprechen nicht gehalten habe. In diesem Benehmen der Frau behauptet er denn auch genügenden Grund zu seinem Verhalten ihr gegenüber gehabt zu haben. Er habe sich auf den Standpunkt des Lehrers gegenüber seinen Schülern gestellt. Der offenbaren Renitenz gegenüber habe er es für angezeigt gehalten, strengere Maßregeln anzuwenden und deshalb habe er sie auch gelegentlich geschlagen. („Ohrfeigen geben" und „schlagen" ist doch in vulgärem Sinne zweierlei! M.) Er gab auf Vorhalt zu, daß er sich dabei zu weit habe hinreißen lassen, fand aber an und für sich nichts Tadelswerthes in der Art seines Benehmens, da dies durch die Renitenz der Frau veranlaßt sei und da er nach der Art, wie die Ehe zu Stande gekommen sei, ein Recht zu seinen Ansprüchen gehabt habe. Als Entschuldigung für die Frau wollte er nur gelten lassen, daß sie an einem Frauenleiden erkrankt gewesen und dadurch stumpf geworden sei. Daß die Frau ihn in Folge seiner immer wieder hervortretenden Gereiztheit und Brutalität (?) für geisteskrank habe halten können, bestreitet er mit Entschiedenheit. Er sei zwar nervös, aber keineswegs besonders erregbar; überall wo er sich aufgehalten habe, werde man ihm bezeugen, daß er ein ganz ruhiger Mensch sei. (Hinlänglich bewiesen durch die Bekundungen aus den Anstalten in Blankenburg und Pankow (cf. S. 84.) M.) Das Motiv, welches die Frau thatsächlich zu dem Entmündigungsantrag veranlaßt habe, sei kein anderes gewesen, als das im Prozeß Feldmann vorgekommene; sie hätte sich nämlich in den Besitz seines Vermögens setzen wollen. (Da liegt wohl ein kleines Mißverständniß vor. Ich werde gesagt haben, so müsse man wohl schließen nach ihrem in dieser Richtung seit 1894 bewiesenen Verhalten. cf. Drei Monate ꝛc. S. 72.) — Wenn das Gespräch auf andere mit der Veranlassung der Entmündigung nicht direct zusammenhängende Dinge geführt wurde, so ergaben sich keine Abweichungen von dem, was ein normaler, geistesgesunder Mann zu äußern pflegt. Provokat zeigte sich über die wichtigen Zeitereignisse unterrichtet, gab eingehend und mit offenbarer Sachkenntniß Auskunft über seine Vermögenslage und über finanzielle Operationen, welche er gemacht hatte. Auch sein Gedächtniß er-

wies sich, soweit es bei dieser Gelegenheit geprüft werden konnte, als ein normales.“ —

„Der Schlüssel zur Beurtheilung des Geisteszustandes des Provokaten dürfte in einigen Angaben liegen, welche der Bruder desselben in einem Schriftstück gemacht hat, in welchem er die Entlassung des Provokaten aus Pöpelwitz beantragt. Dieselben lauten: „Ich halte meinen Bruder nicht für geisteskrank. Ist er es aber, so war er es von Jugend auf (?). Eigensinnig, eigenartig und aufbrausend ist er immer gewesen, aber er war nie gemeingefährlich, dagegen höchst unbequem für die, welche mit ihm amtlich, geschäftlich und freundschaftlich verkehrten. Dies beruhte auf einer Eigenart seiner Seele (?), die dadurch weiter entwickelt wurde, daß er als jüngster Sohn verzogen wurde durch einen ähnlich gearteten Vater.“ (Im Interesse der Wahrheit ist hierzu zu bemerken, daß in diesem mir erst aus den Acten bekannt gewordenen Bericht die Angaben über meine Charaktereigenschaften, mein Wesen, meine Art zu verkehren 2c. nur zum kleinen Theil mit der Wirklichkeit übereinstimmen, nämlich allenfalls für den amtlichen Verkehr aus erörterten Gründen zutreffen dürften. Es ist wohl eine Verwechselung als vorliegend anzunehmen, in welchem dieser Bruder statt meiner einmal als Sohn, das andere Mal als Vater einzusetzen wäre. Ich würde für meine Ansicht leicht die Beweise schwarz auf weiß vorzulegen im Stande sein, welche bezüglich meines geschäftlichen und freundschaftlichen Verkehrs die Ansichten meines Bruders als gänzlich irrige erweisen würden. Aus leicht erklärlichen Gründen will ich es unterlassen, auf dieses unerquickliche Thema näher einzugehen. Mit ein paar Worten muß ich weiter unten noch darauf zurückkommen. M.) — „Als natürliche Folge dieser durch den Bruder festgestellten (?) angeborenen Abnormität des Temperaments hat sich dann weiterhin bei dem Provokaten ein Zustand von Neurasthenie entwickelt, der sich besonders durch eine öfter wiederkehrende Herzneurose offenbarte und der den Provokaten zum ausgesprochenen Hypochonder machte.“ (Die Wissensch. Deputation ist mit dieser Annahme durchaus im Irrthum. Die Neurasthenie, welche damals allerdings bei mir bestand, hat ganz andere, für mich und sonst Eingeweihte leicht erkennbare Gründe. Ueber Hypochondrie Näheres weiter unten. M.) „Hierfür sind sowohl seine eigenen Angaben wie die von den Sachverständigen Müller, Rehm und Mendel gemachten Beobachtungen beweisend. (?) Es entsprechen dem auf solcher Basis zur Entwickelung gekommenen abnormen Geisteszustande verschiedene der Eigenthümlichkeiten, welche an dem Provokaten aufgefallen sind, einerseits seine Reizbarkeit und Rechthaberei, so

lange er sich in amtlicher Stellung befand (cf. S. 31, 96), andererseits sein krasser Egoismus in dem Verhältniß zu seiner Frau und sein mit den Jahren hervortretendes feindseliges Verhalten gegen dieselbe. Die letztere Erscheinung bedarf aus dem Grunde einer eingehenden Würdigung, weil sie sowohl in dem Gutachten Hahn-Lesser, wie auch in dem Gutachten des Med. Collegiums zu Breslau als Beweis für das Vorhandensein einer eigentlichen Geistesstörung angeführt wird."

„Der Zustand, der hier in Frage kommen würde, und der auch in dem Gutachten des Medicinal-Collegiums ausdrücklich als bestehend angenommen wird, ist der der sogenannten hypochondrischen Paranoia. Der wesentliche Punkt, in welchem sich dieser Krankheitszustand von dem der einfachen Hypochondrie unterscheidet, ist der, daß bei letzterer nur einfache falsche Urtheile über Krankheitsempfindungen neben der Gemüthsverstimmung bestehen, während bei der hypochondrischen Verrücktheit bestimmte Wahnbildungen hinzutreten. (NB. Niemand hat während meines langen Aufenthalts in Blankenburg bei mir Gemüthsverstimmung wahrgenommen. M.) Entweder wird dann die Deutung der Krankheitsempfindungen eine allen Erscheinungen über die Körperbeschaffenheit widersprechende, indem die Kranken eine vollständige Metamorphose der Organe oder auch den völligen Verlust von solchen annehmen, oder es werden die Krankheitsempfindungen als eine Folge feindseliger Einwirkungen von außen her im Sinne der Behexung, Vergiftung oder der magnetischen, elektrischen u. s. w. Beeinflussung aufgefaßt. Beides ist bei dem Provokaten, wie mit Recht in dem Mendel'schen Gutachten hervorgehoben wird, nicht der Fall. Seine Hypochondrie beschränkt sich vielmehr auf die übermäßige Beachtung von Störungen der Herzthätigkeit und von allgemein nervösen Beschwerden, zu deren Beseitigung er verschiedene Curen unternommen hat und deren Verminderung in Folge besserer Pflege ihm offenbar auch der vornehmste Zweck beim Eingehen seiner Ehe gewesen ist. (?) Da er nun dieses Resultat nicht erreichte, und da auch seine Frau seinen eigenthümlichen (? M.) Ansprüchen in Bezug auf Erhöhung ihrer Bildung nicht zu entsprechen vermochte, so entwickelte sich eine immer weiter gehende Abneigung und Gereiztheit gegen dieselbe, welche ihn zu Kränkungen und Beleidigungen und schließlich auch zu Thätlichkeiten hinriß."

„Zweifellos lag diesem Verhalten ein krankhafter Geisteszustand zu Grunde. (?) Denn wenn auch zugegeben werden kann, wie in dem Mendel'schen Gutachten ausgeführt wird, daß sich gelegentlich bei geistesgesunden Ehegatten eine solche einseitige

Abneigung entwickelt, und wenn auch richtig wäre, — was wenigstens in den vorliegenden Acten keine genügende Unterlage findet, — daß die Frau durch ihr angeblich hysterisches Verhalten den Mann öfter gereizt habe, so hat doch seine Reizbarkeit und Brutalität (?) gegen dieselbe schließlich einen solchen Grad erreicht, wie er sich mit dem normalen Geisteszustande eines gebildeten Menschen nicht verträgt. Es spricht sich in seinem ganzen Verhältniß zu seiner Frau nicht nur ein, — wie auch von Mendel betont wird, — ethischer Defect aus, sondern auch eine gewisse intellectuelle Schwäche, wie dies namentlich in der dürftigen Begründung seiner sonderbaren Bildungsansprüche und in seiner naiven Auffassung der ehelichen Beziehungen überhaupt (? M.) zu Tage tritt. In gleichem Sinne spricht auch der schon von seinen Hausärzten Dr. Buchwald und Dr. Unruh hervorgehobene Umstand, daß Provokat trotz seiner angeblich anstrengenden schriftstellerischen Thätigkeit in all den Jahren seit dem Verluste seiner Stellung nichts anderes als einige Broschüren von unerheblichem Inhalt zu Tage gefördert hat." (? cf. S. 56, 95. M.)

„Allein trotz dieser zweifellosen intellectuellen Schwäche und trotz der stark erhöhten leidenschaftlichen Erregbarkeit ist es bei dem Provokaten nicht zu eigentlichen Wahnbildungen über die Absichten und Handlungen seiner Frau gekommen, ebenso wenig wie über die Bedeutung seiner krankhaften Empfindungen. Der Krankheitszustand hat also den Grad, der als hypochondrische Verrücktheit bezeichnet wird, nicht erreicht. Die wesentlichen Symptome der letzteren sind nicht eingetreten. Die in den Gutachten Hahn-Lesser betonte sogenannte überwerthige Idee, die viel richtiger als eine überwerthige Empfindung bezeichnet würde, ist nichts anderes als eine häufige Begleiterscheinung der einfachen Hypochondrie. Die Andeutungen von sogenanntem Beziehungswahn, auf welche das Medicinal-Collegium Gewicht legt, sind sehr geringfügiger Natur, und in diesem Grade oft genug bei einfacher Hypochondrie anzutreffen. Eine Wahnbildung ist durchaus nicht nachweisbar und es liegt somit kein Grund vor, Geistesstörung in dem Grade anzunehmen, wie sie die Voraussetzung für die Entmündigung bildet. Ohne Zweifel ist ein weiteres Zusammenleben der beiden Ehegatten wegen der eigenthümlichen Geistesbeschaffenheit (? M.) des Provokaten nicht unbedenklich, dagegen ist derselbe, wie auch die Erfahrung gezeigt hat, vollkommen im Stande, seine Angelegenheiten zu besorgen und sein Vermögen zu verwalten."

„Wir geben daher unser Gutachten dahin ab, daß Dr. M. nicht geisteskrank im Sinne des Allgemeinen Landrechts, daß er

vielmehr fähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und daß daher durch seinen Geisteszustand kein Anlaß gegeben ist, die Entmündigung aufrecht zu erhalten."

Königl. Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen:
v. Bartsch. Jolly. Schmidtmann. Skrzeczka. Rubner. Moeli. Fischer. Olshausen. Virchow.

Bei allem Respect vor den hier gezeichneten Herren darf ich in meinem Bestreben, der Wahrheit zu dienen und auch mir gerecht zu werden, einige Punkte des vorstehenden Gutachtens nicht unbeanstandet passiren lassen, um nicht durch mein Schweigen den Schein zu erwecken, als ob ich ihren ausgesprochenen Ansichten in Allem beipflichte. Heute bin ich ja in der günstigen Lage, meine Meinung ebenso, wie jeder andere Staatsbürger frei und offen aussprechen zu können, und von diesem Rechte gedenke ich den mir zweckdienlich erscheinenden Gebrauch zu machen, selbst wenn ich darauf verzichten müßte, mich der Zustimmung der Herren Wernicke, Hahn, Lesser, Eicke und sonstiger gesinnungsverwandter Psychiater zu erfreuen.

Zunächst also muß ich den Ausgangspunkt für die Ausführungen der Wissenschaftl. Deputation f. d. M., nämlich die Berufung auf die Angaben meines Bruders bezüglich meines Charakters für unglücklich gewählt erachten, da dieselben ebenso unzutreffend sind, wie die an anderen Stellen über meinen Gesundheitszustand gemachten. (cf. S. 60 fg.) Mich eines weiteren Eingehens auf diesen Punkt enthaltend, will ich indessen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es nicht angebracht erscheint, sich auf das Zeugniß Jemandes zu berufen, der, ohne sich über die wahren Verhältnisse vorher unterrichtet zu haben, auf das bloße Geschwätz einer Frau hin, sich veranlaßt fühlt, die Entmündigung eines erwachsenen und von Niemand sonst beanstandeten Verwandten für nöthig zu halten und zu beantragen, um, nachdem er darauf sich an Ort und Stelle informirt hat, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß er grob getäuscht worden, und zu Unrecht in so rigoroser Weise gegen seinen Bruder vorgegangen sei (S. 91); der ferner, nachdem er zu dieser Erkenntniß gekommen, dem Bruder nun nicht reinen Wein einschenkt über das, was geschehen und ihm die Gefahr zeigt, in welcher er schwebt, damit er sich vor der im Finstern schleichenden Intrigue oder krankhaften Idee schützen könne, sondern das Amt der Vorsehung ohne ersichtlichen Grund weiter zu spielen sich berufen fühlt; der dann noch einmal des Bruders Entmündigung für nothwendig, wenigstens wünschenswerth erklärt (S. 90), um dann zum zweiten Mal seinen Irrthum

einzusehen und (S. 61) sich dahin zu äußern, daß seine schon lange bestehenden Zweifel an der geistigen Intactheit der Frau in hohem Grade berechtigt erschienen. Keinesfalls ist bei solcher schwankenden und unverständlichen Haltung durch jene Aeußerungen brüderlicher Fürsorglichkeit — die Wiss. Deputation zc. möge mir verzeihen, — eine „angeborene Abnormität des Temperaments" bei mir wenigstens festgestellt. — Ferner spielt in dem qu. Gutachten wieder die Hypochondrie eine bedeutsame Rolle. Zu dem schon oben darüber Bemerkten möchte ich noch nachtragen, daß, wenn ich früher einmal daran gelitten haben sollte, ich es wesentlich meinem damaligen Hausarzt Dr. B. zu danken hätte, welcher mich über das Wesen und die Bedeutung meines damaligen nervösen Herzleidens (bezw. Neurasthenie) genügend aufzuklären nicht für gut fand. Seit das von anderer Seite geschehen und ich aus eigener Erfahrung mir mein Urtheil gebildet habe, spüre ich absolut keine hypochondrischen Anwandlungen mehr, was wohl am besten daraus ersichtlich ist, daß ich, wenn sich ja einmal Symptome meines früheren nervösen Leidens zeigen sollten, ich sie gar nicht zu beachten pflege. Niemand aus meinem Umgange erfährt das Geringste davon und darum wird auch von meiner Umgebung die Annahme, ich sei hypochondrisch veranlagt, in den letzten Jahren durchaus perhorrescirt. In Dr. B.s Krankenjournal steht zwar Ende der siebenziger Jahre etwas von dem Vorhandensein dieses Leidens, nachher aber hat er nichts mehr davon verlauten lassen (cf. S. 54 fg.). Die Herren Wernicke zc. haben dasselbe einfach bei mir angenommen, ohne irgend einen weiteren Beweis dafür zu erbringen, als den, daß irgend ein College es gleichfalls gethan. In den Krankengeschichten der Anstalten in Breslau, Pankow zc. ist absolut nichts enthalten, was einer solchen Annahme zur Stütze dienen könnte. Dr. Rehm in Bl. hebt bei seiner gerichtlichen Vernehmung November 1895 hervor, daß bei meinem zweiten Aufenthalt in seiner Anstalt die Hypochondrie nicht mehr so stark hervorgetreten wäre. Wenn die Herren Aerzte sich entschließen könnten, den Patienten, wo es angebracht ist, über sein Leiden ordentlich aufzuklären, und nicht immer Vorsehung spielen wollten, so wäre sicher mancher, der es heute vielleicht ist, kein Hypochonder! Das zweite Mal, im J. 1895, ging ich in die Anstalt zu Bl. nur, um neben einer guten Verpflegung zugleich beständig angemessene Gesellschaft und Unterhaltung zu haben, und um in der über mich verhängten Wartezeit dem unerträglichen Alleinsein zu entgehn. Selten habe ich da mit den Aerzten über meinen Zustand gesprochen, meist ihre Visite nicht abgewartet, irgend welche Cur nicht gebraucht, Medi-

camente kaum genommen. Diese leicht zu erweisenden Angaben lassen wohl einen Schluß auf den Grad des mir nachgesagten Leidens zu, welches danach, wenn überhaupt, doch nur in minimo vorhanden gewesen sein könnte. Aus dem Jahr 1896, wo ich mich Monate lang in einer Naturheilanstalt zu gleichem Zwecke, wie eben angegeben, aufgehalten habe, wäre ich überdies im Stande, unter Berufung auf das Zeugniß von vier Aerzten, unter deren Augen ich stündlich gelebt, die Annahme des Vorhandenseins von Hypochondrie bei mir als in das Gebiet der Fabel gehörig nachzuweisen. Der Curiosität wegen möchte ich noch erwähnen, daß ich schon 1894 einen mir bekannten Arzt in Breslau, der sich bezüglich seines allem Anschein nach nur nervösen Herzleidens schwere Sorgen machte und stets in sehr deprimirter Gemüthsstimmung sich befand, bei gelegentlichen Begegnungen stets zu beruhigen versuchte unter Hinweis darauf, daß ich das aus eigener Erfahrung kenne und etwaigen Beschwerden keine weitere Bedeutung beizulegen pflege. Eine Untersuchung desselben bei einer Berliner Autorität soll dann ein dem entsprechendes Resultat ergeben haben. Man sieht, ich könnte mich oft leicht mit den Waffen des Humors wehren und das mir unberechtigterweise Angehängte abstreifen!

Ganz energischen Protest glaube ich sodann gegen den mir gemachten Vorwurf erheben zu sollen, als hätte ich „eigenthümliche Ansprüche in Bezug auf die Erhöhung der Bildung“ der Frau gestellt. An anderer Stelle wird noch der „dürftigen Begründung meiner sonderbaren Bildungsansprüche und meiner naiven (!) Auffassung der ehelichen Beziehungen überhaupt“ gedacht, um daraus nicht nur das Vorhandensein eines ethischen Defects, sondern auch einer intellectuellen Schwäche herzuleiten. Da muß ich denn doch meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß in dem, was ich über mein Verhältniß zur Frau M. bei der Unterredung angegeben haben soll, das Hauptmoment gar keine Erwähnung findet, nämlich meine Ansicht, daß sie nicht offen und ehrlich gegen mich gewesen sei, daß sie Heimlichkeiten vor mir gehabt habe, demzufolge ich sie, da sie niemals mit der Sprache heraus wollte, für falsch, hinterlistig, boshaft halten mußte. Die Beweise für die Richtigkeit dieser meiner Ahnung sind ja nachher mehr als ausreichend erbracht worden. Sollte das bei der Exploration wirklich nicht zur Sprache gekommen sein? Dann ist es jedenfalls nicht meine Schuld, denn sonst habe ich nach Ausweis der Acten oft und energisch dieses Moment betont (cf. S. 64; Drei Monate ꝛc. S. 26 fg.). Wie Vorstehendes lehrt, hat man nur immer meine Ansicht bezüglich meiner Bildungsansprüche an die Frau zu erforschen gesucht, und so haftet denn der Untersuchung eine gewisse

Einseitigkeit an. Aber angenommen, meine Bildungsansprüche wären „eigenthümliche“ gewesen, so hatte ich ein Recht, sie zu stellen und ihre Erfüllung zu fordern, da ich daraufhin bindende Versprechungen erhalten hatte (cf. S. 36; Drei Monate ꝛc. S. 31 fg.). Und dann bleibt von diesem Vorwurf nichts bestehen. Ebenso energisch verwahre ich mich gegen den zweiten! Ob meine „Auffassung ehelicher Beziehungen“ eine „naive“ ist oder nicht, darüber zu urtheilen dürften die Herren Exploratoren schwerlich im Stande sein, da sie dieselben gar nicht, oder nur zu einem sehr kleinen Theil kennen. Was zur Sache nöthig schien, hatte ich wiederholt mündlich und schriftlich ausgesprochen und fühlte daher gar nicht das Bedürfniß, noch weiter auf dieses Thema, welches mich langweilte, ja anwiderte, einzugehn und meine tief innersten Gedanken und Gefühle darüber zum Besten zu geben. Wie vernünftig ich über Ehe, eheliches Leben ꝛc. denke, würde sich ergeben, wenn ich aus eigenem Antriebe und in freier Discussion, nicht unter dem Zwange eines Inquisitionsverfahrens, wo man jedes Wort wägt, über dieses Thema mich auszulassen das Verlangen fühlen sollte. Unparteiische Leute, welche von meinem Mißgeschick keine Ahnung hatten, haben mir oft gesagt, ich müsse bei meinen Ansichten ein trefflicher Ehemann sein. Die Situation also, in welcher man sich befindet, ist doch bei der Beurtheilung der Aeußerungen wesentlich mit in Berücksichtigung zu ziehen. Im Uebrigen scheint mir die hier bekundete Ansicht der Wiss. Deputation ꝛc. dem Standpunkt eines Reichen und Satten zu entsprechen, welcher die Handlungsweise eines Armen, der, um dem Hungertode zu entgehen, einmal ein Brod stiehlt, nicht begreifen kann und im Gefühl der Behäbigkeit, welches eine materiell überreichlich gesicherte Existenz verleiht, solches Thun, als den Forderungen von Recht und Moral nicht entsprechend, entrüstet verurtheilt. In gewissen Lagen des Lebens, so scheint es, muß man selbst gesteckt haben, um sie richtig begreifen und beurtheilen zu können. So wenig berechtigt es wäre, wollte man jenen Mann als eine Diebsnatur und einen moralisch verkommenen Menschen hinstellen und brandmarken, so deplacirt muß es erscheinen, wenn man Jemand als einen brutalen, rohen . . . Menschen bezeichnen wollte, der in der Aufwallung einer tief empfundenen moralischen Entrüstung über eine an ihm verübte, sein ganzes Lebensglück zerstörende Täuschung und vermeintlich aus Uebelwollen oder Bosheit an seiner Person verübte Infamie sich an Jemand vergreift. „Dr. Müller machte persönlich den Eindruck eines ruhigen und behaglichen Menschen,“ — bekunden die Herren Müller und Rehm vor Gericht, mit denen ich über 1 Jahr lang tagtäglich in steter Berührung lebte; — „er arran-

girte gemeinschaftliche Ausflüge und las aus den Reuterschen Werken mit Verständniß vor.“ Und im Bericht der Anstalt des Dr. Scholinus (S. 84) heißt es: „Er war verträglich, jeder Zeit freundlich und höflich, niemals heftig ...“ Diesen einwandfreien Urtheilen über mein Wesen und meinen Charakter wird durch keine gegentheilige Aeußerung aus den sonst genannten Anstalten in Breslau, Pöpelwitz, Obernigk widersprochen. Roheit, Brutalität ꝛc. sind Charakterfehler, und es wäre doch wohl das erste Mal, daß es Jemand, der selbige ein halbes Jahrhundert mit sich herumgeschleppt hat, gelungen wäre, sich ihrer mit einem bestimmten Tage, wie eines Mantels zu entledigen, wie hier doch geschehen sein müßte. Sonst pflegt doch nach dem bekannten Worte „die Natur immer wiederzukehren, auch wenn man sie mit der Heugabel austreibt.“ So wenig wie aus vorstehenden Aeußerungen, würde auch aus den Aussagen meines Umganges in den letzten Jahren nur das Geringste zur Erhärtung der von der W. Deputation mit so viel Sicherheit aufgestellten Behauptung zu entnehmen sein. Ob die gleichsam in der Abwehr von mir unternommenen Schritte vom conventionellen und gesetzlichen Standpunkt in den zulässigen Grenzen sich hielten, ist eine andere Frage, die hier nicht zur Entscheidung steht. Klug war mein Verhalten schon um deswillen nicht, wie die Thatsachen lehren, weil es außer den für mich sonst so verhängnißvollen Folgen mir noch den Nachtheil eingetragen hat, daß die Sache vor das Forum der Herren Psychiater gekommen ist, welche vom Staate die Beurtheilung des Geisteszustandes ihrer Mitmenschen in Erbpacht und damit gleichsam das Privilegium erhalten haben, den Geist (die Seele) der ihnen Verfallenen zu vivisectren. Nicht alle Leute, welche in eine Schlägerei verwickelt werden, müssen Raufbolde sein; es kann auch Jemand in solche Zwangslage kommen, welcher als ein guter Mensch, ein trefflicher Gatte, Sohn, Vater ꝛc., als ein stetiger Bekämpfer der Rohheit allgemein bekannt und geachtet ist. Wenn ein solcher, von Strolchen überfallen, sich tapfer seiner Haut wehrt und tapfer drauf los schlägt, so wird es Niemand einfallen, ihn darob als brutal zu verurtheilen, und auch vor dem Gesetz ist er dann gerechtfertigt. So weise auch ich den mir gemachten Vorwurf einer brutalen Gesinnung mit aller Entschiedenheit zurück, weil er aus falschen Voraussetzungen entsprungen ist. Und damit würden dann vielleicht auch die sonstigen eines vorhandenen ethischen Defects und einer intellectuellen Schwäche sich mehr oder weniger verflüchtigen.

Im Anschluß daran sei mir erlaubt die Frage beiläufig aufzuwerfen, wenn diese Defecte wirklich vorhanden waren, wie

sie aus den Acten als vor 1894 vorhanden angenommen werden, müßten sie da nicht unter dem Drucke der Verhältnisse, unter welchem ich in den letzten Jahren gestanden, bei den Gemüths-affectionen, denen ich beständig ausgesetzt war, sich gesteigert haben, statt daß sie, wie es doch nach Vorstehendem den Anschein hat, verschwunden sind? So meint der Laie und ist geneigt, in seinem Laienverstande anzunehmen, daß, was er jetzt nicht zu erkennen vermag, auch früher nicht vorhanden war und was dafür zu sprechen scheint, eine andere Deutung erfahren müsse. Aber die W. Deputation erklärt kurz und bestimmt, meine Brutalität gegen die Frau habe einen Grad erreicht, der sich mit dem normalen Geisteszustande eines gebildeten Menschen nicht verträgt. Roma locuta, causa finita! Die Frage nach dem Geisteszustande der Frau, welche so wenig von der hier behandelten zu trennen war, wie die Zola- von der Dreyfusfrage, ist in dem Gutachten der W. Deputation nur gestreift, während doch ihre völlige Klarstellung zur Klärung der Sachlage durchaus nothwendig erscheinen muß. Auch Dr. B., welcher die Frau oftmals an z. Th. recht schweren Erkrankungen behandelt hat und über ihre „Nervosität“ und Weichlichkeit hinreichend unterrichtet war, hat es unbegreiflicherweise unterlassen, auf diesen Punkt mit Nachdruck hinzuweisen und damit die Consequenzen in den Vordergrund zu rücken, welche sich für die Beurtheilung der ganzen Sachlage aus der Berücksichtigung dieses Moments ergeben müßten. Eine Frau, welche niemals von ihren Angehörigen „verstanden“ worden zu sein glaubt, muß doch, von allem Andern abgesehen, als verdächtig erscheinen. Und wäre es denn bei allem Wunderbaren, was diesem so sehr aufgebauschten Falle anhaftet, etwas so Ungeheuerliches, wenn sich ergäbe, daß der Eine oder Andere sich einmal in der Person „geirrt“ hätte? Hat nicht schon mancher Zahnarzt den gesunden, statt des kranken Zahns ausgezogen und mancher Professor statt der kranken Leber den gesunden Magen seines Patienten behandelt? Es braucht sich ja blos um einen Zustand zu handeln, den man gemeiniglich mit „Verschrobenheit“ zu bezeichnen pflegt, unter dessen Auslassungen bekanntlich die Umgebung ganz außerordentlich zu leiden hat. Es soll recht vernünftige Leute (auch Psychiater) geben, welche in solchen Fällen eine energische Behandlung nach der von mir angewandten Methode als einzige rationelle Cur gelten lassen, wenn ich recht unterrichtet bin. Ich durfte nicht unterlassen, diese Frage, welche angesichts der mancherlei Punkte, welche in dieser Sache unklar geblieben sind, sich mit Gewalt aufdrängt, aufzuwerfen, um, da sie eine offene geblieben ist, wenigstens eine Perspective

darauf zu eröffnen, in wie veränderter Gestalt die vorstehenden Gutachten erscheinen würden, wenn sie bejaht werden müßte. Außer dem Physikus D. in F. hat nur H. Prof. Mendel in seinem Gutachten auf diesen Punkt deutlich hingewiesen. Der Fingerzeig ist auch bemerkt und es ist, wie S. 71 mitgetheilt wurde, auf Antrag des Staatsanwalts vom Gericht daraufhin recherchirt worden. Aber zur Klarstellung der Frage hat diese Veranlassung Wesentliches nicht beigetragen. (Uebrigens scheint ein Päckchen Briefe der Frau M. an mich aus früheren Jahren, welche ich zur Abwehr ihres Angriffs und zur Klarstellung der Sache dem Amtsgericht eingereicht hatte, aus welchen sonst eingeweihte Leute für die Schreiberin ungünstige Schlüsse gezogen haben oder sich vor ein Räthsel gestellt sahen und welche namentlich psychiatrischen Forschungen eine bestimmte Richtung hätten geben müssen, unter den Acten, welche der Wissenschaftl. Deputation, sowie Herrn Prof. Mendel vorlagen, sich nicht befunden zu haben.)

Es bleibt jetzt noch übrig zu berichten, welchen Abschluß nunmehr das vorstehend geschilderte Gerichtsverfahren endgültig gefunden hat, und zwar in dem

Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Breslau.

Im Namen des Königs! In Sachen des Dr. phil. Ernst Müller aus Breslau, z. Z. in Blankenburg a. Harz . . . gegen den Königl. Ersten Staatsanwalt beim Königl. Landgericht zu Breslau, Beklagten wegen Anfechtung der Entmündigung, hat die I. Civilkammer des Kgl. Landgerichts in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1896 . . . für Recht erkannt:

der die Entmündigung des Klägers wegen Geisteskrankheit aussprechende Beschluß des Kgl. Amtsgerichts zu Breslau vom 4. Juni 1895 wird aufgehoben. Die Staatskasse, der die Kosten des Rechtsstreits zur Last fallen, wird zur Erstattung der dem Kläger erwachsenen Kosten verurtheilt.

(Folgt Thatbestand, den ich als für unsern Zweck unwesentlich fortlasse.) Gründe: Das Gesetz, § 605 C.-Pr.-O., gewährt dem Kläger als dem Entmündigten das Recht, den seine Entmündigung aussprechenden Beschluß im Wege der Klage anzufechten . . . Die Klage geht richtig auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses mit der Ausführung, daß seine Voraussetzung — eine unter § 27. 28. Allg. L.-R. II. 1 fallende Geisteskrankheit, — beim Kläger thatsächlich nicht bestanden

habe, sondern zu Unrecht angenommen worden sei. Mit dem Beweise der Behauptung, welcher ihm geglückt ist, hat Kläger obgesiegt.

Die im landgerichtlichen Rechtsstreit vernommenen Sachverständigen stehen ihm sämmtlich zur Seite, darin übereinstimmend, daß die Annahme der im amtsgerichtlichen Verfahren gehörten Sachverständigen von einer die Entmündigung des Klägers rechtfertigenden Geisteskrankheit nicht haltbar sei. Das Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen hat dem ersten Sachverständigen mit ausführlicher Begründung Recht gegeben. Das Gericht muß sich diesem Obergutachten wegen der überzeugenden Kraft seiner Gründe anschließen und zwar insbesondere, weil es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Prof. Dr. Mendel den für die Frage nach der Berechtigung und Nothwendigkeit allein ausschlaggebenden Gesichtspunkt einnimmt, unter dem es nur darauf ankommt, ob Kläger seine Handlungsfähigkeit im Allgemeinen eingebüßt hat oder nicht. Es ist Rechtens und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 27. 28 a. a. O., daß nicht schon jede Form der Geistesstörung die Entmündigung des Kranken rechtfertigen kann, sondern nur derjenige Grad der Geisteskrankheit, welcher den Kranken handlungs- und dispositionsunfähig, d. h. unfähig macht, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen (cf. Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 2. 1887 in der Jurist. Wochenschrift S. 113). Mit voller Klarheit weisen die Gutachten des Dr. Mendel und der Wissenschaftlichen Deputation nach, daß der intellectuelle Defect, den der Kläger in seinem Verhältniß zu seiner Frau, — aber auch nur da — offenbart, und der durch die ihn beherrschende krankhafte Hypochondrie erklärt wird, nicht den Grad einer eigentlichen Geistesstörung erreicht hat, ihn nicht unfähig macht, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und ihn deshalb nicht als „blödsinnig" erscheinen läßt. Diese graduelle aber für die rechtliche Bedeutung der Geisteskrankheit geradeaus wesentliche Unterscheidung lassen die dem Amtsgericht erstatteten Gutachten vermissen. Sie bleiben aber gerade deswegen im Widerspruch mit den durch die weitere Beweisaufnahme festgestellten Thatsachen: daß der Kläger — abgesehen von dem Verhalten zu seiner Frau und abgesehen von früheren Erscheinungen von Prozeßsüchtigkeit, die jedoch in eine längst verflossene Vergangenheit fallen und für die Beurtheilung seines Geisteszustandes gar nicht mehr in Frage kommen — (cf. Hahnsches Gutachten Bl. 200—205 Bd. I der amtsgerichtlichen Acten und Bl. 54

des Mendelschen Gutachtens) – im Verkehr mit anderen Menschen, in seinem sonstigen Thun und Lassen sich vollkommen gesund gezeigt und fast überall, insbesondere in der Verwaltung seines Vermögens mit gesunder Ueberlegung gehandelt hat. (cf. die Aussagen seines früheren Pflegers Bl. Bd. I. S. 154 r.)

Die sich hiernach auf dem Boden der thatsächlichen Erfahrung von selbst aufdrängenden Bedenken, den Kläger trotz seiner auf allen wesentlichen Gebieten des Rechtslebens bewiesenen Vernünftigkeit für handlungsunfähig zu erachten, finden dann auch ausreichende Lösung und Klärung in den zuletzt eingeholten Gutachten, wonach die Handlungsfähigkeit des Klägers durch die ihm anhaftende Hypochondrie auch nach wissenschaftlichen Grundsätzen nicht als alterirt oder gar aufgehoben zu betrachten ist.

Dem hat sich das Gericht angeschlossen und demnach — indem es die persönliche Vernehmung des Klägers für schwer ausführbar, aber auch nach der nunmehrigen Begutachtung für die Entscheidung als unerheblich ansah — § 612. 598. C.-Pr.-O. — nicht als erwiesen erachtet, daß der Kläger blödsinnig ist, d. h. daß ihm das Vermögen ermangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen (§ 28. a. a. O.). Daß er derart geisteskrank auch nicht zur Zeit des Erlasses des Entmündigungsbeschlusses gewesen ist, folgt aus der Lage der Sache und der Begründung der für die Entscheidung maßgebenden Gutachten. Deshalb war seine Entmündigung mangels der gesetzlichen Voraussetzung zu Unrecht ausgesprochen und auf seine ergangene Anfechtungsklage der dahin ergangene Beschluß wieder aufzuheben. Die Entscheidung über den Kostenpunkt findet ihre Stütze und Begründung in § 614 C.-Pr.-O. (Unterschriften.)

„Eppur si muove“ soll Galilei ausgerufen haben gegenüber dem von den staatlich autorisirten Weisen seiner Zeit auf ihn ausgeübten Zwang, etwas zu bekennen, was seiner Ueberzeugung widersprach. Heute würde man ihn unter gleichen Verhältnissen ins Irrenhaus gebracht und entmündigt haben. — „Die Erde bewegte sich doch,“ — und diese heute Jedermann bekannte Wahrheit hat durch das in der Beschränktheit ihres Wissens und Erkennens begründete Sträuben jener weisen Leute, sie anzuerkennen, nicht unterdrückt werden können. Um die von mir trotz aller Widerstände seitens der — als zur Beurtheilung des Falles allein qualificirt geltenden und staatlich autorisirten — Fachleute unentwegt aufrecht erhaltene Behauptung, ich sei nicht geisteskrank, zu erweisen, und das auch rechtlich zu fixiren, was jeder Unbefangene im Verkehr mit mir in wenigen Tagen oder doch Wochen

erkennen mußte, bedurfte es erst eines fast dreijährigen, schwerfälligen, umständlichen und kostspieligen gerichtlichen Verfahrens, dessen Resultat dann schließlich meiner Behauptung, d. i. den Thatsachen entsprach. —

Werfen wir nun einen Rückblick auf das vorstehend Ausgeführte, so wird Jeder, welcher mit ungetrübtem Blick und nüchternem Urtheil an die Sache herantritt, sagen müssen, daß in diesem Falle das nach §§ 593—604 zur Anwendung gebrachte amtsgerichtliche Verfahren völlig versagt hat. Dieses in mehrfacher Richtung, und nicht zum wenigsten im Hinblick auf die der Rechtsprechung geziemende Achtung, bedauerliche Ergebniß ist in erster Linie auf die Mängel zurückzuführen, welche dem System anhängen. Die Persönlichkeit des Richters und dessen Anschauung in dem besonderen Fall, wiewohl auch für die Entscheidung nicht ohne Bedeutung (vgl. Drei Monate rc. S. 73), kommt dabei doch mehr nebensächlich in Betracht. Ob hier eine Menge unglücklicher und für den erwiesenermaßen den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden — weil auf irrigen Annahmen beruhenden — Ausgang des Gerichtsverfahrens bedeutungsvoller Zufälle eine Rolle spielten, sei dahin gestellt; jedenfalls liegt es im Interesse einer Achtung erheischenden und auf Erfüllung ihres wahren Zwecks abzielenden Rechtspflege, hier Wandel zu schaffen und ein Verfahren einzuführen, welches bessere Garantieen dafür bietet, daß dem Staatsbürger nicht ohne zwingenden Grund sein Selbstbestimmungsrecht verkürzt, seine Gesundheit und Vermögen geschädigt, sein Lebensmuth und seine Thatkraft gelähmt wird. Das P r i n c i p des ganzen Verfahrens muß dem Laien anfechtbar erscheinen. Da man dem Angegriffenen von vornherein die Zurechnungsfähigkeit und Prozeßfähigkeit aberkennt, noch ehe die Thatsache erwiesen und durch Gerichtsbeschluß auch formell als zu Recht bestehend anerkannt ist, so ist hier ein Ausnahmezustand geschaffen, welcher meines Wissens nirgends sonst im Gerichtsverfahren zum Ausdruck kommt und mit den sonst gültigen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar erscheint. Daß dieser Ausnahmezustand in den Fällen, wo wirklich Geisteskrankheit vorhanden ist und nachgewiesen wird, berechtigt ist, kann den principiellen Standpunkt nicht tangiren. Auch sonst tritt von vornherein eine entschiedene Stellungnahme des Staates g e g e n den Betroffenen, a n s t a t t, wie man eher annehmen sollte, f ü r denselben im ganzen Verfahren zu Tage. Wie außerordentlich erschwert ist es z. B. demselben gemacht, die Beweise

für die Irrthümlichkeit der dem Amtsgerichtsbeschluß zu Grunde liegenden Voraussetzungen zu erbringen, diesen dann mit Erfolg anzugreifen und an wie viele Zufälligkeiten ist der endliche Ausgang des Gerichtsverfahrens geknüpft? Es sei nur im Vorbeigehen darauf hingewiesen, welchen Einfluß nothwendig die aus den Gutachten ungenügend vorgebildeter, leichtfertiger, gewissenloser oder sonst irgendwie zu beanstandender Psychiater geschöpfte Erkenntniß auf den Ausfall der richterlichen Entscheidung ausüben muß. Die vorstehend angeführten Thatsachen reden hier eine beredte Sprache und rechtfertigen es auch hier, meine schon an anderen Stellen ausgesprochene Mahnung zu wiederholen, daß wo nicht die Wissenschaft der Psychiatrie, so doch das Gros ihrer Vertreter nach dem bekannten Stahlschen Ausspruch „umkehren" müsse!

Der Beschluß der K. Landgerichts zu Breslau vom 25. November 1896 wurde, da innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist eine Berufung von berechtigter Seite nicht eingelegt war, am 14. Januar 1897 rechtskräftig und so war nun nach Verlauf von fast 3 Jahren — am 5. Februar 1894 hatte Frau Müller den Antrag gestellt — ein Verfahren beendet, welches, ohne im Geringsten an dem status quo ante etwas zu ändern, eigentlich keinem anderen Zweck gedient hatte, als einigen psychiatrischen und juristischen Kräften Gelegenheit zur Bethätigung ihres Scharfsinns, Stoff zur Uebung und Anwendung ihres fachmännischen Wissens und Könnens zu geben. Für solche Zwecke aber einen Staatsbürger einer dreijährigen Tortur aussetzen, — ich gebrauche absichtlich diesen Ausdruck, — das dürfte denn doch wohl als mit den unser Rechtswesen heute beherrschenden humanitären Grundsätzen als unvereinbar erkannt werden. Bemerkt sei noch, daß die Zeit der unfreiwilligen Muße, des Vegetirens, der Ungewißheit und der aus dem beständigen entsetzlichen Warten auf eine endliche Entscheidung mir erwachsenden Qual, — von den pecuniären Schädigungen 2c. ganz abgesehen — um weitere ein bis zwei Jahre verlängert worden wäre, wenn die Sache, nach eingelegter Berufung noch an das Reichsgericht gekommen wäre, welches, — das liegt in der Natur der Sache, — noch gründlicher und — langsamer arbeitet. Es wäre mir dann weiter nichts übrig geblieben, als fernerhin meine Ruhe zu bewahren und geduldig abzuwarten, wie und wann die scheinbar so klar liegende Sache aus der gerichtlichen Bearbeitung endlich hervorgehen würde; in der beständigen Furcht, es könnte doch trotz aller für mich sprechenden Gründe der Spruch des Gerichts gegen mich ausfallen und ich würde damit auf immer, oder doch auf eine

gewisse Zeit zum bürgerlichen Tode verurtheilt werden. Es ist wohl einleuchtend, daß Jemand, welcher ein solches Verfahren über sich ergehen lassen muß, nicht blos in seinem Geschäft und seinen Vermögensverhältnissen, seiner gesellschaftlichen Stellung ꝛc. total ruinirt, in seinen moralischen Grundsätzen, in seinem Vertrauen zu den Menschen und, was heute sehr ins Gewicht fällt, zu den Rechts- und sonstigen Institutionen des Staats erschüttert werden wird, — er wird auch in seinen gesundheitlichen Verhältnissen stark gefährdet und in denjenigen Geisteszustand versetzt werden können, über dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein sich die Gelehrten nun schon so lange Zeit den Kopf zerbrachen. Mir wenigstens ist oft gesagt worden, daß man sich wundere, wie ich alle die andauernden Attacken auf Körper und Geist, scheinbar ungeschädigt, zu ertragen im Stande gewesen sei. Auch die Herren Psychiater, sofern sie solcher Gefühlsregungen überhaupt fähig sind, werden nicht umhin können, zuzugestehen, daß unter den Einwirkungen, welchen der Betroffene, anfänglich Gesunde, während der ganzen Zeit beständig ausgesetzt ist, — wo er sich gleichsam wie ein wildes Thier verfolgt sieht, welches man trachtet unschädlich zu machen, — sehr wohl eine Affection seines Geistes und Gemüths hervorgerufen werden kann, welche dann, wo nicht seine Ueberführung ins Irrenhaus, so doch seine Entmündigung mit Nothwendigkeit zur Folge haben müßte.

Nach den Ausführungen am Anfange dieser Schrift, welche, wie man zugeben wird, durch die mitgetheilten Details nach allen Seiten ihre Bestätigung erfahren haben, würde sich nach meinen, eines Laien, Anschauungen die Reform des Entmündigungsverfahrens auf folgende Punkte zu erstrecken haben:

1. Es sind größere Cautelen gegen die Einleitung des unberechtigten, ob in gutem Glauben, oder in böswilliger Absicht beantragten Verfahrens zu schaffen. Heute ist gegen Acte der Willkür, ja gegen die in verbrecherischer Absicht unternommenen Insulten eines Verwandten kein genügender Schutz gegeben. Die Facta des vorliegenden Falls lassen es sehr wohl möglich erscheinen, daß selbst auf Antrag und Betreiben eines thatsächlich geisteskranken (blödsinnigen) Menschen, dessen ganz gesunder Verwandter wie ins Irrenhaus geschafft, so entmündigt wird. Die Einleitung des Verfahrens besorgt möglicherweise für ihn bereitwilligst ein gefügiger, vielleicht skrupelloser Advokat, und dann geht Alles geschäftsmäßig seinen durch die Civ.-Pr.-Ordnung bestimmten gesetzlichen Gang. Daß der Antragsteller in Person vernommen werden müsse, ist nirgends ausdrücklich bestimmt; das Gericht könnte sogar davon absichtlich absehen, weil es ihn für

befangen hält. Wenn dann die zugezogenen Psychiater die auf geistige Anormalität des Antragstellers lautenden Angaben des Angegriffenen, wie in meinem Falle, als Symptome der eigenen Erkrankung des Letzteren ins Feld führten und damit Glauben fänden, so könnte des Ersteren anormaler Zustand sich der Kenntniß des Richters durchaus entziehen. Es scheint daher vor allem Weiteren erforderlich, bezüglich der Person des Antragstellers die nöthige Klarheit zu schaffen, daß er selbst voll zurechnungs- und prozeßfähig ist, keinerlei egoistische Interessen verfolgt und nicht in böswilliger Absicht handelt. Ob die Klarstellung dieser Fragen der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte zuzuweisen wäre, würde zu erwägen und nach Zweckmäßigkeitskeitsgründen zu entscheiden sein; desgleichen, wie diese Feststellungen zu erfolgen haben, ob dem Antragsteller die Beibringung eines Attestes über s e i n e n e i g e n e n Gesundheitszustand von dem zuständigen Physikus aufzugeben sei ꝛc. A u f a l l e F ä l l e wäre dem Antrag ein Attest eines sachverständigen und staatlich autorisirten Mediciners (Physikus ?) beizufügen, in welchem das Vorhandensein einer Geisteskrankheit bei Provokat bescheinigt wird. Das wird sich nicht vermeiden lassen, wenn man auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben wird, daß der Sachverständige i r r t h ü m l i c h eine solche annimmt, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes die Entmündigung zur Folge haben müßte. Daß das Attest nur auf Grund einer eingehenden persönlichen Untersuchung und nicht nach einer Beurtheilung „aus der Ferne“ und der Besprechung mit Collegen ausgestellt werden darf, wäre, so selbstverständlich es erscheint, noch ausdrücklich zu bestimmen, und eine darauf bezügliche Versicherung in demselben auszusprechen. (cf. Drei Monate ꝛc. S. 7 fg.) Ist der, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, im Stande, diesem gegen ihn lautenden Atteste ein solches von einem gleich, oder höher qualificirten Sachverständigen gegenüber zu stellen, welcher ihm die Fähigkeit, selbständig zu handeln, nicht aberkennt, so wäre dem Antrage nach Einleitung des Verfahrens nach dem Grundsatze: in dubiis pro reo! dennoch keine Folge zu geben. Derartige gesetzliche Bestimmungen dürften wohl genügen, um allen leichtfertigen und frivolen Anschlägen und Attestirungen vorzubeugen. Wo solche dennoch erwiesen würden, wären sie an den Schuldigen mit Zuchthausstrafe zu ahnden. Inzwischen wird ja hoffentlich auch, bei den vielen Anregungen nach dieser Seite hin, welche in letzter Zeit gegeben wurden, unter den Vertretern der Psychiatrie in der Praxis das Wissen und die Gewissenhaftigkeit, wo es daran bisher etwa gefehlt haben sollte, vermehrt, bezw. ver-

schärft werden, so daß die heute nicht geringe Zahl der „Irrthümer" eine stetig geringere wird.

2. An Stelle des Einzelrichters hätte ein Collegialgericht nach Art der Schöffengerichte zu treten, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei dem Laienstande angehörigen Männern. Wenn diese letzteren dem Irrenaufsichtsamte angehörten (cf. Drei Monate 2c., S. 90 fg.) und sich mit den amtlich zugezogenen Sachverständigen in Verbindung setzten, so ist wohl anzunehmen, daß Irrthümer in der Beurtheilung des Geisteszustandes eines Dritten so gut wie ausgeschlossen wären. Diese Laienrichter hätten es dann in der Hand, der etwa sich äußernden Befangenheit des Richters und seiner ev. Neigung, den Anschauungen verbissener Psychiater folgend, in jedem ihm vorkommenden Fall Geisteskrankheit anzunehmen und darnach zu erkennen, entgegen zu treten, qualificirt dazu, da sie aus der mannigfachen Berührung mit den Insassen eines Irrenhauses auf dem Gebiete des Irrenwesens nicht ganz fremd sind, sich aber von derjenigen Voreingenommenheit frei zu halten gewußt haben, welche, wie wir gesehen, nur zu leicht den Psychiater von Beruf in Beschlag nimmt und sein Urtheil zu Ungunsten des zu Beurtheilenden beeinflußt.

3. Das Verfahren wäre als reguläres Prozeßverfahren zu gestalten, analog dem vor dem Schöffengericht, öffentlich und mündlich. Der Angegriffene hätte sich eines Rechtsbeistandes zur Führung seiner Sache zu bedienen, der kein Rechtsanwalt zu sein braucht; es wäre ihm aber auch die Möglichkeit zu gewähren, selbst das Wort jeder Zeit zu ergreifen, sofern er dazu sich im Stande fühlt und sein Zustand es zuläßt. In der Oeffentlichkeit des Verfahrens muß gerade eine besondere Gewähr für die richtige Klarstellung und Beurtheilung der Sachlage gesehen werden, und es kann dem Angegriffenen gerade daran liegen, daß die Sache in vollster Oeffentlichkeit behandelt wird. Daher wäre diese unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen nur auf seinen, bezw. seines Beistandes Antrag zu beschränken. Sonst wären ihm keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen, namentlich die von ihm benannten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen. Eine Modification würde das Verfahren allerdings in dem Falle erleiden müssen, wenn der zu Entmündigende im Irrenhause sich befindet, und nach der Ansicht des Irrenaufsichtsamtes (cf. Drei Monate 2c. S. 90) thatsächlich geisteskrank und unfähig zum selbständigen Handeln ist. Da wäre das Verfahren als ein rein formeller Act aufzufassen, in welchem das Gericht, als Vertreter der Staatssouveränität, auf Grund einer nach keiner Seite zweifelhaften und nirgends angefochtenen Thatsache einfach die Entmündigung aus-

zusprechen hätte, damit daraus für den Betroffenen und dessen Angehörige die rechtlichen Consequenzen gezogen werden können. In diesem Falle würden die mitwirkenden Laien zugleich die staatlichen Zeugen des Actes abgeben, analog etwa dem Vorgange bei der standesamtlichen Trauung; desgleichen der zuständige Physikus, dessen Gutachten bei solcher Bewandniß schwerlich von dem des Aufsichtsamtes abweichen würde. Um allen Ungehörigkeiten zu begegnen, sollte überdies die Bestimmung getroffen werden, daß vor Ablauf eines Jahres nach der Aufnahme in eine Irrenanstalt der Antrag auf Entmündigung nicht gestellt werden dürfe. Bei solcher Sachlage sollte, wo es nöthig ist, zur Verwaltung des Vermögens des Kranken ein Mann bestellt werden, identisch vielleicht mit dem vorstehend genannten Rechtsbeistande, welcher in keinerlei Beziehung zu den die Entmündigung betreibenden Verwandten des Angegriffenen steht, damit ein Mißbrauch mit dessen vorhandenen Mitteln ausgeschlossen sei. Diese Vorsicht könnte wohl unter Umständen auch geboten sein, wo gegen Leute, die auf freiem Fuße leben, das Entmündigungsverfahren für nothwendig erachtet wird bis zur Erledigung desselben, wo der Betroffene dann entweder rehabilitirt oder unter Vormundschaft gestellt wird. Bezüglich der Beurtheilung der in dem Verfahren abgegebenen Sachverständigengutachten wäre das bekannte Wort zur Richtschnur zu nehmen, daß die Stimmen zu „wägen", nicht zu „zählen" wären und was angesichts der vorstehenden Ausführungen ebenso wenig besonders betont zu werden braucht, daß dieselben völlig selbständig, ohne daß der eine Sachverständige mit dem andern sich ins Einvernehmen gesetzt hätte, abgegeben werden.

4. Bei dieser Einrichtung wäre zugleich die beste Garantie dafür geboten, daß das Verfahren so rasch als möglich zu Ende geführt würde und sich nicht über Jahr und Tag erstrecken könnte. Die Sachverständigengutachten könnten kurz sein und hätten sich weniger auf dem Actenmaterial und Zeugenaussagen, als auf der aus eigener Wahrnehmung gewonnenen Anschauung aufzubauen. Mehrere, in nicht zu weitem Abstande von einander entfernt liegende Termine würden auch den Richtern ermöglichen, sich ein eigenes Urtheil nach dem aus der persönlichen Berührung mit dem Angegriffenen erlangten Eindruck zu bilden, und sich gegenüber den sonst in der Sache zu Tage gebrachten Ansichten unabhängig zu stellen. Möglichste Beschleunigung des Verfahrens ist, wie ausgeführt wurde, im Interesse des Betroffenen, wie der Rechtspflege wünschenswerth und geboten. Es muß in dieser Richtung zum mindesten die Befolgung der Grundsätze, welche den Untersuchungsgefangenen gegenüber gelten, gefordert werden.

Im Laufe des heutigen Verfahrens kann derjenige, über welchem das Verfahren schwebt, „zehn und mehr Mal“ sterben, bevor es zum Abschluß kommt. Er kann in der darüber verstrichenen Zeit auch ein paar Mal gesund werden, wenn er krank war und krank werden, wenn er gesund war. Diese Eventualitäten bestehen zwar auch für andersartige Rechtsfälle, aber das Eintreten derselben hat, wie ohne weiteres einleuchtet, in diesem Falle, wo es sich allein um Beantwortung der Frage handelt, ob Jemand gesund oder krank ist, eine ganz besondere Bedeutung. Je weiter von dem Beginnen der Abschluß des Verfahrens liegt, desto mehr ist die Annahme berechtigt, daß das Resultat den wirklichen Thatsachen, wie sie bei Einleitung desselben bestanden, nicht entspricht. Und das könnte sich unter Umständen recht verhängnißvoll gestalten, wie es schädigend für das Ansehen der Justiz sein muß. In drei, längstens vier Monaten müßte sich daher das amtsgerichtliche Verfahren unter allen Umständen erledigen lassen, selbst wenn der Betroffene und sein Beistand es für gerathen halten sollten, daß ersterer sich einer sechswöchentlichen Beobachtung in einer Irrenanstalt unterziehe. Es würde in dem Falle noch eine weitere Frist von 3—4 Monaten verstreichen, wenn von einer Seite gegen die erste Entscheidung Berufung eingelegt wäre, was im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit derselben nur in äußerst seltenen Fällen überhaupt geschehn würde. Mit 6—8 Monaten würde also längstens das ganze Verfahren zu Ende sein müssen und der Betroffene, falls es zu seinen Gunsten ausfallen sollte, wieder frei aufathmen, an die Besorgung seiner Geschäfte, an die Disponirung über sein, bezw. der Seinen ferneres Leben gehen können. Von dem hier besprochenen Gesichtspunkte aus würde darum auch die Forderung zu erheben sein, daß Entmündigungssachen bei Gericht als Feriensachen zu behandeln wären und hierin keinesfalls hinter Straf- und anderen Sachen zurückzustehen hätten, welche sich des Vorzugs erfreuen, als Feriensachen behandelt zu werden.

Als im Sinne unserer heutigen Rechtsanschauungen liegend wäre endlich die Forderung zu erheben, daß dem zu Unrecht in ein Entmündigungsverfahren Verwickelten für allen ihm daraus erwachsenen materiellen Schaden, sodann für die an Gesundheit, Ehre und sonstigen ideellen Gütern erlittene Einbuße entsprechender Ersatz geleistet wird, sei es von dem Antragsteller und seinen Complicen, falls dieselben irgend ein Verschulden trifft, sei es aus der Staatskasse. Das erfordert die Gerechtigkeit und sollte sich in einem Rechtsstaate am Ende des neunzehnten Jahrhunderts von selbst verstehn! —

Was den zuletzt berührten Punkt betrifft, die directe und indirecte pecuniäre Schädigung, welche dem einem Entmündigungsverfahren Unterworfenen aus demselben erwachsen können, so darf ich nicht unterlassen, um die ganze Härte desselben an einem Beispiele anschaulich zu machen, den vorstehenden Andeutungen bezüglich meiner einige ergänzende Angaben hinzuzufügen. Von den Kosten des landgerichtlichen Verfahrens, welche die Staatskasse zu tragen hatte, abgesehen, betrugen meine baaren Auslagen für das gerichtliche Verfahren, für die mir aufoctroyirte Vermögensverwaltung an das Gericht, die in Anspruch genommene Bank 2c. ca. 1220 Mark, welche ohne weiteres aus meinem Vermögen bestritten wurden. Von diesen sind mir nach dem Endurtheil (cf. S. 108) an Gerichts- und Anwaltskosten 2c. die unmittelbaren Auslagen mit 419,50 Mk. wieder erstattet worden. Von dem verbleibenden Rest nahm die größere Hälfte mit 563,60 Mk. das Gericht an Gebühren für Führung der Vormundschaft, Abnahme der Rechnung, Schreibwerk, Porti, Rechnungsgebühr, für eine zurückgewiesene Beschwerde 2c. während eines Zeitraumes von vier Jahren in Anspruch. Daran wird der nüchterne Sinn des nicht rechts- und gesetzeskundigen Staatsbürgers Anstoß nehmen und meinen, da nun doch auf dem Wege Rechtens durch das vom Landgericht zu Breslau ergangene Urtheil erwiesen worden wäre, daß ich zu Unrecht dem ganzen gerichtlichen Verfahren ausgesetzt gewesen sei und alle die wiederholt besprochenen schweren Schädigungen erlitten habe, auch die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt worden seien, daß dann dieser Staat, wenn er etwa die Verpflichtung nicht anerkennen sollte, für diese einem seiner Bürger verursachten Schädigungen und Molesten Ersatz zu leisten, so doch wenigstens für seine in dieser Angelegenheit völlig überflüssigerweise und gegen den Willen des Betroffenen entwickelte fürsorgliche Thätigkeit nicht noch Gebühren einziehen und so gewissermaßen für die durch seine Organe begangenen Irrthümer dem ohnehin genugsam Geschädigten nun noch eine ansehnliche Buße aufzuerlegen sich bewogen fühlen könnte. So dachte auch ich und glaubte, es bedürfe blos des Hinweises auf den Sachverhalt, um ohne weiteres die Rückerstattung des von mir eingezogenen Betrages zu erwirken. In dieser Annahme aber sollte ich mich geirrt haben. Mit meiner darauf bezüglichen, durch meinen sachkundigen Anwalt eingereichten Eingabe wurde ich zunächst vom Landgericht zu X., sodann, als ich mich, in meiner Rechtsanschauung nicht irre gemacht, weiter an das Kgl. Kammergericht zu Berlin wandte, auch dort (I. Civ.-Senat, Sitzung vom 29. November 1897) abgewiesen und die Berechtigung der Forderung

an mich unter Hinweis auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sanctionirt, nach welchen in meinem Falle „die Pflegschaft sowohl, wie die Vormundschaft für mich von Amtswegen einzuleiten waren, und durchaus sachgemäß eingeleitet worden sind.“ „Unbedenklich,“ — so heißt es in dem Beschluß, „wird die Pflegschaft im Interesse des Mündels eingeleitet, — NB. wenn das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen dazu als gegeben ansieht, — so daß der Mündel als Kostenschuldner für die durch Einleitung ꝛc. entstandenen Kosten anzusehen ist, und dies auch dann, wenn sich wie vorliegend, hinterher herausstellt, daß Anlaß zur Einleitung der Pflegschaft, bezw. Vormundschaft nicht gegeben war.“ Und nun vergleiche man, was über die Stichhaltigkeit dieser, auf einem ohne Gründe vorliegenden Atteste des Prof. Wernicke basirten Voraussetzungen oben S. 14 fg. und sonst in der vorliegenden und vorangegangenen Broschüre beigebracht ist! Auch mit dieser Abweisung glaubte ich mich darum nicht zufrieden geben zu sollen und versuchte das, was durch einen Appell an das starre Recht und Gesetz nicht zu erreichen war, auf dem in der Verfassung vorgesehenen, sogenannten Gnadenwege zu erreichen, indem ich mich mit einem bezüglichen Gesuch an den Kaiser wandte. Ich glaubte, auch an meinem Theile nichts unversucht lassen zu dürfen, um dem Rechtsbewußtsein des Volkes gegenüber den herrschenden Rechtsgrundsätzen zum Siege zu verhelfen und auch an meinem Theil „alle Gerechtigkeit zu erfüllen.“ Die Aussicht, daß gegebenen Falls die Herren Psychiater diese meine Consequenz in der Verfolgung meiner Rechtsanschauungen zu meinen Ungunsten verwerthen könnten, hat mich nicht im Geringsten in meinem Vorgehen incommodiren können. Die Antwort auf meine Eingabe erhielt ich durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu K. unterm 8. März 1898 mit folgendem Bescheide: „Auf Ihr Immediat-Gesuch vom 28. Dezember v. J. um Niederschlagung der in Ihrer Vormundschafts- und Beschwerdesache liquidirten Gerichtskosten werden Sie hiermit ablehnend beschieden, indem ich Ihnen im Auftrage des Herrn Justizministers, an welchen Ihr Gesuch abgegeben worden ist, hiermit eröffne, daß derselbe nach dem ihm meinerseits berichteten Sachverhalt keinen Anlaß gefunden hat, Ihr Gesuch Allerhöchsten Orts zu befürworten.“ Auch die Berufung darauf, daß zur Zeit dem Reichstage der Entwurf zu einem Gesetze, betr. die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, zur Berathung vorliege, und die in demselben ausgesprochenen Grundsätze sich mit meinem Falle deckten, — denn hier handelte es sich doch gewissermaßen um die „Verurtheilung“ eines im weiteren Verfahren unschuldig Befundenen, — hat dieses unbe-

friedigende Ergebniß meines Gesuchs nicht abzuwenden vermocht. Wenn demzufolge nun auch die Stellungnahme des Justizministers zur Sache aus diesem oder jenem Grunde die Kritik herausfordert, — vergleichsweise sei nur auf die Begnadigungen bei Uebertretungen der Gesetze gegen das Duell, § 201 fg. St.=G.=B. hingewiesen, zu welchen, bin ich recht orientirt, der Minister sich doch ebenfalls zu äußern hat, — so bescheide ich mich als loyaler Staatsbürger, sie zu üben, da durch Billigung dieses Geschäftsgangs durch den Kaiser dessen Resultat gleichsam als persönlicher Willensact des Monarchen sich darstellt. —

Ich glaubte auch diese Dinge hier berühren zu sollen, um dem Leser einen Begriff davon zu geben, zu welchen Consequenzen die Verwickelung in ein Entmündigungsverfahren führen, wie lange es noch nach seiner Beendigung seine Nachwirkungen üben und die Thätigkeit des Betroffenen zur Milderung seiner Folgen in Anspruch nehmen kann. In demselben Sinne muß ich auch weiter der indirecten Schädigungen meines Vermögens und der mancherlei Umstände, welche mir aus dem Bestreben, meine Interessen in dieser Richtung zu wahren, erwachsen sind, mit einigen Worten gedenken. Die Zeit, in welcher das Verfahren gegen mich betrieben wurde, fiel bekanntlich zusammen mit der des industriellen Aufschwungs, welcher nach Abschluß der Handelsverträge zu erwarten war. Auch ich hatte denselben vorhergesehen und wollte danach meine Maßnahmen treffen. Eine kleine Probe, wie ich zu handeln gedachte, habe ich in: Drei Monate &c. S. 54 gegeben. Wäre ich nicht an der Ausführung meiner Pläne gehindert worden, so hätte es nicht ausbleiben können, daß ich ohne das geringste Risico zu gehen und ohne mich auf unsichere Speculationen einzulassen, leicht ein kleines Capital, sagen wir 30000 Mark, hätte gewinnen können. Ein solcher lucrum cessans, wie es die Herren Juristen nennen, wird auch von den Besitzern großer Capitalien nicht leicht ertragen, wie viel mehr von Jemand, der, wie ich, über ein recht bescheidenes, nach den Anschauungen unserer Zeit, — welche, wo nicht gleich mit Millionen, so doch mit Hunderttausenden rechnet, — wenig respectables und die einzige Einnahmequelle seines Besitzers bildendes Vermögen gebot. Als dann die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses am 14. Januar 1897 Rechtskraft erlangt hatte, dachte ich, daß nun diesem Factum die Freigabe meines Vermögens auf dem Fuße folgen würde. Aber erst am 6. März, nachdem ich nach einigen Vorverhandlungen sehr energisch beim Gericht zu X. die Herausgabe gefordert hatte, unter Hinweis darauf, daß mir jeder Tag pecuniäre Verluste bringe, erhielt ich wieder freie Ver-

fügung über dasselbe. Da aber war die Zeit, in welcher ein nicht gewiegter Geschäftsmann günstige Conjuncturen hätte ausnutzen können, vorbei und so kommt es, daß ich aus dieser Periode nicht nur mit keinem Gewinn, sondern mit einem nachweislich nicht unbedeutenden pecuniären Verlust hervorgehe. Man ersieht auch aus diesem Beispiel, daß die Befolgung der so beherzigenswerthen Mahnung, welche ich mir sonst stets zur Richtschnur genommen habe: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, Erwirb es, um es zu besitzen," in diesem Sinne dem Bürger eines modernen Staates mitunter sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht wird. Dabei waren die Steuern von mir präcise eingefordert worden. Man sollte nicht so sehr „an Vergängliches sein Herz hängen!" — Ich hätte ferner der vermehrten Ausgaben zu gedenken, welche mir aus dem Verlust der eigenen Häuslichkeit, aus dem Aufenthalt in Pensionen, Heilanstalten 2c. für Lebenshaltung erwuchsen, und welche ich für ca. 4 Jahre auf mindestens 2400—3000 Mark glaube veranschlagen zu sollen. Dazu würden noch diejenigen vermehrten Ausgaben kommen, die durch die in: Drei Monate 2c. S. 68 fg. geschilderte Lebensführung meiner damaligen Frau bedingt wurden. Und alle diese hätten noch erheblichen Zuwachs erfahren, wenn auch Pfleger und Vormund, wozu sie gesetzlich berechtigt waren, für ihre Mühewaltung eine entsprechende Remuneration beansprucht hätten. Wäre ich nun so prozeßlustig, wie Dr. Hahn mich hingestellt hat, so würde ich mich wohl längst nach dem Einen oder Andern umgesehen haben, gegen welchen ich Schadenersatzansprüche hätte geltend machen können; denn das Bewußtsein, so um nichts und wieder nichts durch das z. Th. unberufene Eingreifen Anderer sich in seinen Vermögensverhältnissen so geschädigt zu sehen, erträgt sich nicht so leicht und darum wäre es immer noch möglich, daß ich die Antipathie, welche ich seit langem vor der Berührung mit den Gerichten habe, überwinde und nachhole, was ich bisher unterlassen habe. Anhalt dazu wäre ja reichlich gegeben.

Ganz und gar nicht vermochte ich mich mit der Art der Rechnungslegung seitens der Vormundschaft bei Aufhebung derselben einverstanden zu erklären. Bei den mir vorgelegten Papieren (Belegen) vermißte ich zum größten Theil die sog. Aufgaben der Bank, aus welchen allein zu ersehen war, aus welchen Quellen die in der Abrechnung aufgeführten Einnahmen stammten, resp. welche Zinsen und Dividenden, ob sie rechtzeitig erhoben, ob sie richtig berechnet waren 2c. Nur daraus war doch überhaupt erst eine Controle über die richtige Geschäftsführung möglich. Ich wandte mich daher, als meiner directen Auffor-

derung keine Folge geleistet wurde, an das betr. Vormundschafts-gericht mit dem Ersuchen, den abgetretenen Vormund zu einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung anzuhalten. Ich führte noch einige Fälle an, wo ich die erforderliche Sorgfalt vermisse, daß Coupons seit fast Jahresfrist nicht eingelöst seien, daß ich eine andere Geldangelegenheit, auf welche ich früher wiederholt aufmerksam gemacht, die ich aber unregulirt vorgefunden hätte, selbst regulirt, desgleichen eine Steuerangelegenheit selbst ohne große Mühe in Ordnung gebracht habe u. s. w. Ich wurde darauf bedeutet, daß, wenn ich mich irgendwie benachtheiligt glaube, ich den Weg der gerichtlichen Klage zu betreten habe, da dem Gericht nach Lösung des Vormundschaftsverhältnisses weiter keine Einwirkung auf den Vormund zustehe. Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß die Lösung erfolgte, ohne daß dem Vormund Decharge ertheilt war, weil „er darauf verzichtet" habe. Ist diese Auseinandersetzung, woran ich nicht im Geringsten zweifele, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, so scheinen mir diese einer anderweitigen Regelung dringend bedürftig. Dem Mündel muß doch vor allen Dingen eine ordnungsmäßige Rechnung gelegt werden, — ordnungsmäßig im regulär geschäftlichen Sinne, — ohne daß es dazu erst einer gerichtlichen Klage bedarf. Das erscheint selbstverständlich. So habe ich mir nun die Daten, welche ich zur Controle der über dreijährigen Verwaltung meines Vermögens für nothwendig erachtete, dann selbst in mühsamer Arbeit z. Th. mit Hülfe der betheiligten Bank aus deren Papieren zusammensuchen müssen. Wenn solche zu Tage tretenden Mängel, wie die vorerwähnten, nicht bemerkt, monirt werden und der Vormund nicht zur Richtigstellung angehalten wird, so könnte der Laie sich wohl versucht fühlen, zu fragen, welcher Art dann die Functionen sind, für welche das Vormundschaftsgericht so erhebliche Gebühren erhebt? Beständig klagen ist nicht Jedermanns Sache, selbst wenn Aussicht vorhanden wäre, damit obzusiegen und das soll, bin ich recht informirt worden, nur dann der Fall sein, wenn nachweislich eine vermögensrechtliche Schädigung vorliegt. Ich muß mich auf diese Andeutungen beschränken. Vielleicht geben sie einem Fachmann Anlaß, sich weiter mit der Sache zu befassen. Mir lag daran zu zeigen, wie nach Aufhebung der Entmündigung der Rehabilitirte nun nicht so ohne weiteres den status quo ante vorfindet, sondern oft erst recht erhebliche Mühe und Arbeit aufzuwenden hat, um ihn wieder herzustellen und Alles in das richtige Geleise zu bringen, — trotz der großen Ausgaben, welche ihm aus dieser Störung seiner Geschäftsthätigkeit erwachsen. Noch besonders aber muß ich anführen, — es klingt das fast wie ein Hohn auf

die zu meinem Besten getroffenen fürsorglichen Maßnahmen, — daß Pfleger sowohl wie Vormund mich für so dispositionsfähig und geschäftskundig hielten, daß sie nicht allein bei der Besorgung meiner Angelegenheiten meinen Rath oft befolgten, sondern auch gelegentlich in ihren eigenen danach fragten. Bedauerlich in meinem Interesse ist es nur, daß sie nicht in Allem im Einverständniß mit mir gehandelt haben, resp. handeln konnten.

So dürfte wohl hier einer der Fälle vorliegen, in welchem nach dem bekannten Wort die beabsichtigte „Wohlthat" zur „Plage" ward, und zwar in ihren Consequenzen für alle Betheiligten; sowohl für die Frau, welche, vermuthlich auf schlechte Rathgeber hörend, das Verfahren veranlaßt und mit zäher Consequenz auf mir feindlichem, wie einst auf direct gegentheiligem Standpunkt verharrend, zugleich mit meinem, bei diesem Ausgang der Sache in höherem Maße noch ihr eigenes Renommee zerstört und sich einer so despectirlichen Beurtheilung bei vorurtheilsfreien Leuten ausgesetzt hat; sodann für die in Mitleidenschaft gezogene Tochter, welche jetzt zufolge des so rigorosen Verhaltens ihrer Mutter des wohlthätigen väterlichen Einflusses auf ihre Erziehung und der Vortheile entbehren muß, welche eine höheren Zielen nachstrebende Bildung zu gewähren pflegt, während ihr nun die Nachtheile einer sog. Weibererziehung, — in vulgärem Sinne des Worts, — mit aller einer solchen anhängenden Einseitigkeit, Weichlichkeit ꝛc. in vollstem Maße zufallen müssen. Betreffs meiner Person brauche ich nach dem Inhalt dieser, und der oft genannten anderen Broschüre kein Wort weiter zu verlieren. Solchen Thatsachen gegenüber könnte man sich zu der Frage veranlaßt fühlen, ob wohl die Berufung auf die anerkannte Wahrheit, daß alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen und Irrthümer und Versehen überall möglich seien, vor dem Richterstuhl vorurtheilsfreier Beurtheiler zur Erklärung, bezw. Rechtfertigung derselben als genügend stichhaltig und beweiskräftig anerkannt werden würde?

In juristischen Kreisen hat bekanntlich die Fiction viele Anhänger, als sollten, wie das Recht selbst ewig und unwandelbar sei, so auch Gesetze und Rechtsinstitutionen dementsprechend von dem Wandel der Zeit und ihren Anschauungen am liebsten gar nicht, oder doch möglichst wenig berührt werden. Wenn daher offenkundige Schäden lange Zeit in der Rechtspflege sich fortschleppen, ohne daß die bessernde Hand an ihre Beseitigung gelegt wird, so braucht das nicht alle Mal die Folge liebgewordener Gewohnheiten, eines eingewurzelten Schlendrians, eines Hanges zur Bequemlichkeit ꝛc. zu sein, sondern mag in der wirklichen

Ueberzeugung an den maßgebenden juristischen Stellen seinen Grund haben, welche die Befolgung des Grundsatzes: quieta non movere gerade für das Gebiet der Gesetzgebung und Rechtspflege als besonders berechtigt erscheinen läßt. Wo aber die Erreichung des Zwecks der Rechtsprechung, daß „Jedem das Seine“ werde, — ich will das einmal populär so ausdrücken, — gefährdet erscheint und wo Rechtseinrichtungen und -Anschauungen bestehen, welche wohl geeignet sein könnten, dem Glauben an die Richtigkeit des paradox klingenden Satzes Vorschub zu leisten, daß das größte Recht das größte Unrecht sei, da sollte, so meint der Laie, an berufener Stelle mit doctrinären Anschauungen rascher gebrochen und in einem beschleunigteren Tempo dem Abhülfe fordernden Rechtsbewußtsein des Volkes Rechnung getragen werden.

Man soll das Gute einer Sache bereitwilligst anerkennen, aber sich gegen die offenbaren Mängel derselben nicht verschließen und ihre möglichst baldige Beseitigung anstreben. Unserer Rechtspflege hängt nach der im Volke allgemein verbreiteten Anschauung sehr viel Pedanterie, Doctrinarismus, Schwerfälligkeit, Bureaukratismus an, und unsere Rechtsprechung läßt darum so vielfach die ihr so unentbehrliche Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein des Volks vermissen. Darunter leidet die Achtung vor der Justiz, das Vertrauen zu der Rechtsprechung wird herabgemindert, und der zeitgemäßen Fortentwicklung der Rechtsinstitutionen werden unzulässige Schranken gezogen. Es muß der Wunsch jedes Patrioten sein, daß das, was in dieser Richtung dem scheidenden Jahrhundert zu erreichen versagt war, dem folgenden recht bald zu erringen beschieden sein möge, und nicht das Gebiet des Rechts allein von den Fortschritten unberührt bleibe, welche unsere bekanntlich im Zeichen des Verkehrs stehende und sonst überall mit Riesenschritten fortschreitende Zeit auf den Gebieten auch des staatlichen Lebens gebieterisch fordert.

Nachtrag.

Dem, was S. 119 fg. über die Stellungnahme des Herrn Justizministers Schönstedt zu dem von mir eingereichten Gnadengesuch berichtet ist, kann ich doch nicht umhin, noch ein paar Worte hinzuzufügen. Man hört heute so vielfach von der sogenannten ausgleichenden Gerechtigkeit reden, spürt aber von ihrem Walten verhältnißmäßig wenig, wenigstens dort, wo nach den Begriffen des schlichten Staatsbürgers ein weites Feld zu ihrer Bethätigung gegeben wäre. Auch das Verhalten des Justizministers könnte den Anschein erwecken, als stände es in directem Widerspruch mit den darauf bezüglichen, wiederholt kund gegebenen Maximen der Staatsregierung, wiewohl diese allerdings zumeist nicht den Einzelnen, sondern ganze Stände und Berufsklassen berücksichtigen und sie ihrer Segnungen theilhaftig machen will. Die Begriffe und Anschauungen über ein und dieselbe Sache sind bekanntlich sehr verschieden und schwankend, und so könnte die Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob hier von Seiten des Staats überhaupt etwas auszugleichen, d. i. gut zu machen wäre, vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit betrachtet, ihren bestimmenden Einfluß geübt haben. Wäre diese Annahme eine irrige und auch von der Hand zu weisen, daß es hier beabsichtigt gewesen sei, einen principiellen, juristischen Standpunkt zur Geltung zu bringen, so könnte die Ursache zu dieser ablehnenden Haltung des Herrn Schönstedt doch nur darin zu suchen sein, daß der Bericht des Präsidenten des Königl. Landgerichts zu K. derartig ausgefallen ist, daß dadurch sich der Herr Minister zu seinem Verhalten bestimmen ließ. Da wäre es wohl im Interesse der Sache angezeigt, daß dieser Bericht der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten würde, damit auch allen denjenigen, welche sich für die Sache interessiren und in die in unserer Rechtspflege herrschenden Grundsätze und Gepflogenheiten einen Einblick erhalten möchten, Gelegenheit dazu geboten wäre. Es sei daher an den Herrn Justizminister die Bitte gerichtet, diesen Bericht zu veröffentlichen, selbst dann, wenn, was ich nicht annehme, irgend etwas Compromittirendes für mich darin enthalten sein sollte. Allein um das auszusprechen, glaubte ich auf die Sache zurückkommen zu sollen. —

Berichtigung. Das Bestreben, möglichst zu kürzen, hat auf S. 47 bei der Wiedergabe eines Gutachtens der Herren Hahn und Lesser zu einer Unklarheit geführt, welche bei der Correctur übersehen wurde und daher hier durch wörtliche Wiedergabe desselben beseitigt werden soll. Es ist danach zu lesen: „Auch die heutige Vernehmung hat ergeben, daß Provokat Müller noch in demselben Geisteszustande sich befindet, wie zur Zeit der unseren Gutachten vom 10. Januar, 10. Februar d. J. zu Grunde liegenden Untersuchung. Wir wiederholen unser Gutachten in allen Punkten und heben noch besonders hervor, daß wir den Provokaten Müller, wie dies auch schon in unseren Gutachten Bl. 219 fg. der Acten ausgeführt ist, wegen seiner Geisteskrankheit für gemeingefährlich halten." —

Bei der Correctur wurde ferner übersehen und ist daher zu berichtigen:
S. 44, Z. 5 v. u. Unbefangenheit — statt: Unparteilichkeit..;
S. 45, Z. 6 v. u. in malam partem — statt: in malem partem..;
S. 54, Z. 3 v. u. (Hören wir — statt: „Hören wir..;
S. 59, Z. 6 v. u. zugehalten, da sie um.. (mit Umstellung der Sätze.);
S. 78, Z. 8 v. u. Beachtungswahn — statt: Beobachtungswahn..;
S. 115, Z. 12 v. u. unbeschadet der sonstigen gesetzlichen...;
S. 117, Z. 22 v. u. die voraussichtliche Aussichtslosigkeit...;
S. 121, Z. 9 v. o. das Wort in diesem Sinne verstanden,...

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die Bildung des Landwirths und das Studium der Landwirthschaft in Preußen.[1] Kritische Betrachtung unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft und mit Vorschlägen zur Reform. **Walthers Verlag, Berlin.**

Die Preußischen Landwirthschaftsschulen als Bildungsanstalten für den mittleren Landwirth.[2] Kritische Betrachtungen mit Vorschlägen zur Reform, zugleich als Beitrag zur Frage der Reform unserer höheren Schulen. **Walthers Verlag, Berlin.**

Einige Urtheile der Presse:

„Diese Schrift (¹) enthält sehr beachtenswerthe kritische Betrachtungen unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft und mit Vorschlägen zur Reform, so daß wir dieselbe den Interessenten der Landwirthschaft nur warm empfehlen können."

Hamburger Fremdenblatt (1891 Nr. 20).

„Wer sich für die Reform des landwirthschaftlichen Unterrichts interessirt und die Besserung und Hebung desselben erstrebt, wird mit großem Interesse diese vorliegende Broschüre (¹) lesen ... In Oesterreich bestehen zwar Einrichtungen, welche zum Theil den Vorschlägen des Verfassers entsprechen, allein immerhin sind die sachgemäßen Bemerkungen des Verfassers auch hier der vollsten Berücksichtigung im Interesse der Hebung der Landwirthschaft werth, und diese sehr interessante und gediegene Arbeit kann den landwirthschaftlichen Kreisen nur aufs wärmste zur Beachtung empfohlen werden."

Neue Freie Presse in Wien (1891 Nr. 9712).

„... Der Verfasser zeigt, daß er über die in Frage kommenden Verhältnisse gründlich nachgedacht hat; der hohe sittliche Ernst, welcher sich sowohl in der die Landwirthschaftsschulen behandelnden, wie in der früheren Schrift, betreffend das Studium, documentirt, das freimüthige Eintreten für die als richtig erkannte Sache sichern den beiden Büchern des Dr. Müller einen bedeutsamen Platz in der einschlagenden Litteratur."

Die Post (1891, Nr. 11 der landw. Wochenbeilage).

„... Beide Schriften enthalten eine solche Fülle von Anregungen zum Bessern, daß sie nicht nur für die studirende Jugend, sondern auch für die Eltern derselben dringend empfohlen zu werden verdienen."

Berliner Tageblatt (1891 Nr. 18 der landw. Wochenbeilage).

Druck von Robert Noske in Borna.

Druck von Robert Noske in Borna.

Vögl

Müller, Ernst F.

Zu Unrecht Entmündigt d. Geschichte der Entmündigung eines Preußischen Staatsbürgers als Unterlage für Dessen Vorschläge zur Reform d. Entmü ndigungsverfahrens, zu Nutz und Frommen aller Stände und Berufsklassen, insonderheit der Mediziner u. Juristen, nach den Akten Dargestellt

Dresden-A. 1898

Pol.civ. 102 ad
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11883965-8